



**Hans R. Friedrich** Perspektiven der Zusammenarbeit  
**Karl-Otto Edel** Akademisches Qualifikationsniveau  
**Bernhard Ströbel** Bachelor of Applied Science  
**Wolf Wagner** Praxisbezogener 6-semesteriger Bachelor  
**Reinhard Völler** ASIIN-akkreditierte Bachelors in Shanghai

für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst



NEU

e-plus+

# + Tarifhighlights für *h1b*-Mitglieder

Aktions Professional Tarife<sup>1)</sup>

3 Cent / Minute<sup>2)</sup> ins  
nationale Festnetz

- Kostenlose Tarifautomatik  
(automatische Abrechnung im  
günstigsten Aktions Professional Tarif)
- Kostenlose Rufumleitung  
netzintern und ins nationale Festnetz
- Kostenfreie Datenleitung  
und Faxleitung



Nokia 6021



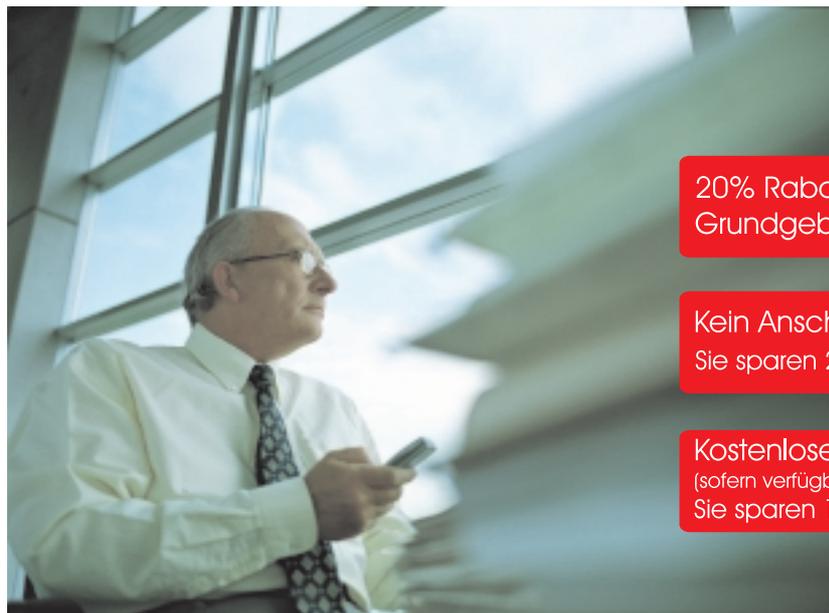
SUPERTOOTH II

portable Kfz-Bluetooth Freisprecheinrichtung

zusammen  
nur **49,00 EUR**

Sie sparen 81 EUR!

Dieses Angebot der Firma DeisterCom GbR ist gültig im Juni und Juli 2005  
bei Abschluss eines Mobilfunkvertrages im Aktions Prof. Tarif S, M oder XL



20% Rabatt auf Ihre monatl.  
Grundgebühr

Kein Anschlusspreis  
Sie sparen 25,- •

Kostenlose Wunschrufnummer  
(sofern verfügbar)  
Sie sparen 15,- •

Weitere Informationen und Online-Bestellung

[www.DeisterCom.de](http://www.DeisterCom.de)

Business Partner



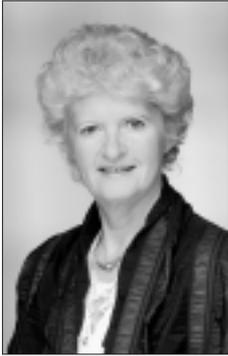
## DeisterCom GbR

Michael Dölecke und Andreas Dölecke  
Am Mühlbach 7 30890 Barsinghausen

1) Mindestlaufzeit 24 Monate

2) Mindestens 0,01 EUR pro Verbindung,

alle Preisangaben inkl. 16% MwSt.  
zzgl. Versandkosten und Nachnahme  
Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.  
Angebot freibleibend, solange der Vorrat reicht



Die Fachhochschulen haben ihren Platz im tertiären Sektor durch exzellente Arbeit erobert. „Andersartig, aber gleichwertig“, so lautet die Aussage des Wissenschaftsrates seit 1980.

BUNDESREGIERUNG DISKRIMINIERT DIE FACHHOCHSCHULEN!

Die Fachhochschulen sind wahrlich Diskriminierungsversuche gewohnt. Zunächst klagten die Universitätsprofessoren dagegen, dass die Professoren an Fachhochschulen den Titel Professor trugen: Die Amtsbezeichnungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Professoren hätten in der Tat unterschiedliche Ämter, führte zur gesetzlichen Entscheidung, Professoren an Fachhochschulen den Professorentitel zuzuweisen und den Professoren an Universitäten den Titel „Universitätsprofessor“.

50 Prozent der Betriebswirte und zwei Drittel der Ingenieure werden von den Fachhochschulen Jahr für Jahr absolviert. An ihnen ist der Numerus Clausus für manche Fächer höher als an den Universitäten. In den verschiedenen Rankings stehen Fachhochschulen oft an der Spitze, vor den Universitäten. Der Bologna-Prozess tut sein Übriges. Während bei den Diplomstudiengängen die Absolventen den Titel Diplom-Betriebswirt (FH) oder Diplom-Ingenieur (FH) o.ä. tragen, sollen in Zukunft die Bachelor- und Masterabsolventen den Titel ohne Zusatz verliehen bekommen. Das deutsche Hochschulsystem ist nicht hierarchisch organisiert, sondern horizontal.

Das deutsche Dienstrecht bezweifelt die Gleichwertigkeit der Fachhochschulen mit den Universitäten. Bei der Einführung der gestuften Abschlüsse Bachelor und Master konnte – trotz der identischen Benennung – erst ein Kompromiss zwischen Kultus-/Wissenschaftsminister und den Innenministern geschlossen werden, als in den Akkreditierungsverfahren ausdrücklich die Abschlüsse hinsichtlich ihrer Eignung für den höheren Dienst untersucht werden müssen. Erst bei einer entsprechenden Akkreditierung berechtigt der Master, der an einer Fachhochschule erworben wurde, für den Eintritt in den höheren Dienst.

Das Dienstrecht soll nun geändert werden. Zu erwarten war, dass die Diskriminierung – Masterabschlüsse von Universitäten berechtigen per se für den höheren Dienst, Masterabschlüsse von Fachhochschulen nur nach entsprechender Akkreditierung – abgeschafft wurde.

Das Bundeskabinett hat hingegen in einem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Strukturen des öffentlichen Dienstrechts beschlossen (15.06.05): „Zugangsvoraussetzungen sind für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit Ausnahme der Abschlüsse nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes.“ Aus der Begründung: „Neben einem Hochschulstudium berechtigen auch gleichwertige anerkannte Abschlüsse zum höheren Dienst. Hierzu gehören zum Beispiel Masterabschlüsse an Fachhochschulen, die für den höheren Dienst akkreditiert sind. Dem gegenüber eröffnen ... ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des HRG nicht den Zugang zum höheren, sondern zum gehobenen Dienst.“

Blattschuss! Ein Masterstudiengang an einer Fachhochschule ist kein mit einer Prüfung abgeschlossenes Hochschulstudium, sondern lediglich ein gleichwertiger Abschluss. Der vorliegende Regierungsentwurf sieht das Masterstudium an einer Fachhochschule nicht als Hochschulstudium und folglich die Fachhochschulen nicht als Hochschulen an, obwohl sie nach allgemeiner Ansicht sowohl Hochschulen im Sinne des HRG als auch Hochschulen im Sinne des Grundgesetzes sind! Eine zweite Diskriminierung besteht darin, dass den Diplomabsolventen der Fachhochschulen nicht der Zugang zum höheren Dienst eröffnet wird. Dies verstößt eklatant gegen Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz.

*Ihre Dorit Loos*



Foto: Reinhard Völler

- 03** Leitartikel  
Bundesregierung diskriminiert die Fachhochschulen!

### Kritisches und Konstruktives zum Bologna-Prozess

- 10** Fachhochschulen und fachhochschul-ähnliche Einrichtungen im Bologna-Raum – Perspektiven der Zusammenarbeit  
*Hans R. Friedrich*
- 16** Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses und seiner Instrumentalisierung auf das akademische Qualifikationsniveau  
*Karl-Otto Edel*
- 20** Bachelor of Applied Science – ein Beitrag zur Bologna-Diskussion  
*Bernhard Ströbel*
- 26** Ein praxisbezogener 6-semestriger berufsqualifizierender Ingenieur-Bachelor ist möglich!  
*Wolf Wagner*
- 28** Erste ASIIN-akkreditierte Bachelorstudiengänge in Shanghai  
*Reinhard Völler*
- 30** Integrierter Qualitätsmanagement-, Organisations- und IT-Gestaltungsansatz im Hochschulbereich  
*Hartmut F. Binner*

- 38** Der Einsatz Digitaler White Boards in der Mathematikausbildung  
*Martin Gennis, Christoph Maas, Wolfgang Renz*

- 40** Die Einschränkung der Freiheitsrechte der Professoren im neueren Hochschulrecht  
*Hans-Wolfgang Waldeyer*

- 52** Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung  
*Susanne Gunia*

- 56** Die forschende Fachhochschule  
*Günther Eder*

### hfb-Aktuell

- 06** Spitzengespräch
- 06** Länder zwischen Macht und Ohnmacht
- 07** Bundes-Delegiertenversammlung 2005
- 15** Mehr Qualität bei Umsetzung des Bologna-Prozesses
- 35** Stärkung der anwendungsorientierten Forschung
- 55** Vertrauensschutz in allen Ländern herstellen!

Das alte **hfb**-Bundespräsidium ist auch das neue Bundespräsidium. Foto: Dorit Loos



- 19** Forschung an der FH München – FH<sup>3</sup>-Programm des BMBF fördert weitere Projekte: Entwicklung eines strömungsoptimierten Herzunterstützungssystems

- 19** Labor für Sensorik der FH München erforscht gemeinsam mit Universitätsklinikum Schleswig-Holstein mechatronische Komponenten der künstlichen Harnblase

### FH-Trends

- 23** FH Nürnberg ergänzt alle Absolventenzeugnisse mit dem Diploma-Supplement
- 24** Barrierefreie Systeme an der FH Frankfurt in Kooperation von drei Fachbereichen
- 24** Master Informatik mit Schwerpunkt Computergrafik und Bildverarbeitung an der FH München
- 24** Neuer Master Fahrzeugmechatronik an der FH München
- 24** »Business Administration« für Berufstätige im Abendstudium an der FH Köln
- 25** Integrierende Gesundheitsförderung an der FH Coburg
- 25** „Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung in der Kindheit“ an der FH Potsdam
- 27** „Interkulturelles Management – Mittel- und Osteuropa“ an der FH Potsdam



Foto: FH München

## Aus den Ländern

- 49 BW: 12,5 Millionen Euro für „Master online“ beschlossen
- 49 HE: Hessen investiert in Hochschulstandorte 135 Millionen Euro
- 49 HE: Hochschulpakt knebelt Fachhochschulen
- 49 NW: Fachhochschulen wollen ihren Beitrag zum Aufschwung leisten
- 50 NW: Die W-Besoldung in NRW ist missglückt
- 50 NW: Entwurf der Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP zur Bildung einer neuen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen
- 51 TH: W-Besoldung und Master an Fachhochschulen

- 34 Leserbrief
- 34 Gegendarstellung

## Wissenswertes

- 36 *hfb*-Rentenversicherer mit guter Note
- 36 *hfb* startet mit großem Erfolg sein Seminarangebot
- 36 Keine Altersversorgung eines ehemaligen Beamten auf Vertragsbasis
- 37 Altersversorgung der Beamten sinkt weiter: Akademische Berufe besonders betroffen



Foto: Dorit Loos

- 14 Autoren gesucht
- 61 Neues von Kollegen
- 61 Impressum
- 62 Neuberufene

## Berichte

- 54 Nur fünf Landesregelungen überzeugen
- 58 Interesse an Weiterbildung groß – Beteiligung an Angeboten aber rückläufig
- 58 UAS 7 – deutsche Fachhochschulen eröffnen Verbindungsbüro in New York
- 58 BASF fördert Hochschulaktivitäten in der Metropolregion Rhein-Neckar
- 59 Kulturscheckheft als Willkommensgruß
- 59 Bertelsmann Stiftung warnt vor einem vollständigen Rückzug des Bundes aus der Bildungspolitik
- 60 Erasmus: Studierenden- und Lehrkräftemobilität stieg im Zeitraum 2003/2004 um nahezu 10%

## Spitzengespräch

*Am ersten April trafen die Präsidenten des Deutschen Hochschulverbandes und des Hochschullehrerbundes zu einem Meinungsaustausch zusammen. Beide Verbände repräsentieren zusammen 25.000 Wissenschaftler an deutschen Hochschulen.*

**Bonn, den 1. April 2005.** Gemeinsamkeiten standen im Vordergrund des Gespräches, das Bernhard Kempen und Nicolai Müller-Bromley in Bonn führten. Gemeinsam war die Einschätzung, dass die Grundvergütungen der W-Besoldung so niedrig angesetzt wurden, dass sie weder amtsangemessen noch attraktiv sind. Ganz im Gegenteil, sie wirken abschreckend auf qualifizierte Bewerber. Neben der Ausgestaltung der Wechseloption von C nach W ist

dies einer der Ansatzpunkte für die künftige Verbandsarbeit.

Die Ziele des Bologna-Prozesses, insbesondere die Stärkung der internationalen Stellung eines europäischen Hochschulraumes, werden von beiden Verbänden unterstützt. Allerdings zeigt sich die Umsetzung von ihrer bürokratischen Seite. Insbesondere wird die Akkreditierung der Studiengänge als zu

aufwändig und willkürlich empfunden. Die Hoffnung der Hochschulpolitik, die Abbrecherquoten zu senken, wird sich nur dann erfüllen können, wenn die Betreuungsintensität zunimmt. Hierfür müssen Bund und Länder weitere Finanzmittel zur Verfügung stellen.

Studiengebühren werden als eine mögliche Lösung angesehen. Sie können die Motivation der Studierenden steigern, müssen aber nach Auffassung der Verbände ausschließlich den Hochschulen zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Das wird nur dann gelingen, wenn von Seiten der Studierenden öffentlicher Druck auf die Länder ausgeübt wird.

## Länder zwischen Macht und Ohnmacht

*Der Präsident des Hochschullehrerbundes **h**lb informierte sich über die Arbeitsschwerpunkte der Kultusministerkonferenz.*



V.l.n.r.: Senatsrat Roland Thierfelder (Abteilungsleiter Hochschulen im Sekretariat der KMK), Dr. Cornelia Hensel (KMK), Professor Dr. Nicolai Müller-Bromley (Präsident des Hochschullehrerbundes **h**lb), Dr. Hubert Mücke (Geschäftsführer des Hochschullehrerbundes **h**lb)

**Bonn, den 1. April.** Die Länder fordern Eigenständigkeit in Bezug auf die Gestaltung des Hochschulwesens. Sie haben diese Forderung zuletzt während der Förderalismusdebatte aufgestellt und die Arbeit der Förderalismuskommission an der Bildungsfrage scheitern lassen. Der Bund beteiligt sich nicht an der Grundfinanzierung der Hochschulen, also soll er auch nicht über die Grundsätze des Hochschulwesens bestimmen. Der Präsident des Hochschullehrerbundes **h**lb machte deutlich, dass das Hochschulrahmengesetz für die Fachhochschulen viel Gutes bewirkt hat. Es hat die Gleichwertigkeit der Hochschularten von Beginn an unterstellt und die Profilbildung der Hochschularten gefördert. Es ist strategisch vor allem auf die Bedürfnisse der Industriegesellschaft nach Hochschulbildung ausgerichtet. Diese Chance konnten die Fachhochschulen in den vergangenen Jahrzehnten nutzen. Ob die Länder diese Ausrichtung beibehalten ist dagegen fraglich.

Welches Maß an Unübersichtlichkeit Länderzuständigkeit bewirken kann, das zeigt die Umsetzung des Bologna-Prozesses. Zwar besteht Einigkeit der Länder, den Prozess bis 2010 abgeschlossen zu haben – nur Bayern behält sich ein Festhalten am Diplomabschluss vor –, doch die Bandbreite der länderspezifischen Strukturvorgaben ist enorm und könnte statt Harmonisierung ein Auseinanderdriften der Studienstrukturen bewirken. Die Akkreditierung stellt die Hochschulen vor große Probleme hinsichtlich des zu betreibenden Arbeitsaufwands und dessen Finanzierung. Gleichwohl sieht die KMK keine Alternative, denn im Ausland wird staatlicher Genehmigung keinerlei qualitätssichernder Effekt zugeschrieben. Eine neue Qualität könnte der Bologna-Prozess durch das Eingreifen der Europäischen Kommission erhalten. Sie ist

offizieller Beobachter und könnte mit Hilfe der ihr zur Verfügung stehenden Logistik wirksame Impulse geben, damit aber auch die Stellung der Bologna-Staaten und diejenige der deutschen Länder schwächen. Einen ersten Vorstoß plant die EU-Kommission durch Einführung eines Registers verlässlicher Agenturen, obwohl das Akkreditierungssystem in Deutschland durch die Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen als Träger des Akkreditierungsrates ein größeres Maß an Verbindlichkeit und damit Qualität erhalten hat.

Man wird abwarten müssen, ob die Länder dem gestiegenen Maß an Verantwortung für die Hochschulen als Stätten der Ausbildung, aber auch als Stätten von Innovation und als Wirtschaftsfaktor gerecht werden.

## Bundes-Delegiertenversammlung 2005

*Am 20. und 21. Mai 2005 fand in Limburg an der Lahn die diesjährige Bundes-Delegiertenversammlung des Hochschullehrerbundes statt. Im Mittelpunkt der Beratungen stand der Aufbau des Akkreditierungssystems in Deutschland und die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen.*

**Limburg, den 20. Mai 2005.** Die Delegierten des Hochschullehrerbundes aus den sechzehn Bundesländern ließen sich zu Beginn ihrer Beratungen über die Neustrukturierung des Akkreditierungsrates sowie die Einschätzung bzw. Wertschätzung der Bachelor- und Masterstudiengänge durch die Industrie informieren. Die Bildungsreferentin des Verbandes deutscher Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA), Frau Carola Feller, berichtete über den aktuellen Stand der Diskussion innerhalb der dem Verband angeschlossenen Unternehmen. Für diese steht nicht die Notwendigkeit neuer Abschlussbezeichnungen, sondern die Stärkung von Kompetenzen im Mittelpunkt einer Reform der Ingenieurausbildung. Die Unternehmen erwarten daher nach wie vor einen Absolventen, der das notwendige Fachwissen erworben hat, um betriebliche

Probleme auch ohne längere Einarbeitungszeit zu lösen. Eine generelle Niveauabsenkung der Ausbildung wird von den Unternehmen nicht akzeptiert, vielmehr erwarten die Industrievertreter eine Ausbildung, die sich veränderten Anforderungen anpasst, die Bewährtes prüft und sich neu sortiert, so dass neue Ausbildungsinhalte integriert werden können. Hierfür bieten die Gestaltungsprinzipien der neuen Studiengänge „Modularisierung“ und „output-Orientierung“ eine Chance, die es zu nutzen gilt.

Einige überfachliche Kompetenzen sind so entscheidend für den Erfolg eines Ingenieurs, dass sie von den Unternehmen zur klassischen Grundlagen-Ausbildung gerechnet werden. Dazu gehören beispielsweise: Kostenbewusstsein und betriebswirtschaftliches Basiswissen,

# S-PLUS

## Für das professionelle Veranstaltungsmanagement

Software für Hochschulen weltweit bewährt

### Bachelor- und Master-Studiengänge

- Überschneidungsfreies Lehrangebot
- Einhaltbare Regelstudienzeit
- Zeitersparnis und Arbeitserleichterung für Planung und Verwaltung
- Kosteneinsparung durch optimierte Raumauslastung
- Zügiges und überprüftes Änderungsmanagement
- Minutenaktuelle Online-Darstellung

## S-PLUS

bietet die reibungslose Organisation des Studienablaufes vom ersten Semestertag an

[www.scientia.de](http://www.scientia.de)

Weitere Informationen unter:  
**Scientia GmbH**  
 Hansaring 61  
 50670 Köln  
 Telefon: +49-(0)221-16 12 177  
 Fax: +49-(0)221-16 12 100  
[www.scientia.de](http://www.scientia.de)  
[info@scientia.de](mailto:info@scientia.de)





Carola Feller, Bildungspolitische Referentin und Projektleiterin im VDMA

wobei weniger „Wissen“ im klassischen Sinne gemeint ist, sondern vielmehr die Fähigkeit, sich in betrieblichen Strukturen bewegen zu können, Prozesse und Abläufe zu verstehen und zu überblicken, Kosten mitzudenken und auf Kostendruck reagieren zu können.

Bezogen auf den Anspruch, mit dem Bachelor eine erste Berufsbefähigung erreichen zu wollen, heißt dies: Die tradierte Trennung des Ingenieurstudiums in eine grundlagenorientierte erste Phase und eine eher anwendungsorientierte zweite Phase, in der dann auch zusätzlich fachübergreifende Inhalte vermittelt werden, würde diesen betrieblichen Anforderungen nicht mehr gerecht.



Für den Bachelor gilt es daher eine fundierte und dennoch effiziente Grundlagenausbildung mit frühzeitigem Anwendungsbezug zu etablieren. Fachübergreifende Kompetenzen müssen integriert und im engen Zusammenspiel mit der fachlichen Ausbildung unterrichtet werden. Hierfür ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu verstärken. Spezialisierungen sollten in dieser Phase



nur exemplarisch erfolgen, ausführliche fachliche Vertiefungen, z.B. zum Erwerb einer vertieften Forschungskompetenz, sollten dann im Master-Studium stattfinden. Ohne kontinuierliche Praxiskontakte sowie ausreichend lange Praxisphasen können nach Einschätzung der Unternehmen die oben skizzierten Kompetenzen nicht gewonnen werden.

Die oben beschriebene Qualifikationsanforderung für den Bachelor wird

nach Auffassung des VDMA in der Regel nur im Rahmen eines 7 – 8 semestrigen Studiengangs erreicht. Dies gilt insbesondere für jene Kompetenzen, deren Ausprägung eine zwischengeschaltete Praxisphase erfordern.

### Unterschiedliche Hochschultypen erhalten

Die Unternehmen des VDMA schätzen die Ausbildung an den Fachhochschulen, wie die hohe Quote der Fachhochschulabsolventen belegt. Sie sehen die besondere Stärke der Fachhochschulen in der Ausbildung anwendungsorientierter Bachelors. Um eine generelle Verlängerung der Studienzeiten zu vermeiden, plädiert der VDMA dafür, den Bachelor als Regelabschluss des anwen-



dungsorientierten Studienganges zu etablieren.

### Internationale Bezeichnung plus deutsches Gütesiegel

In den neuen Bezeichnungen entfällt z. T. der Begriff des Ingenieurs vollständig („Bachelor/Master of Science). Berufsimage und die Berufsidentität des Ingenieurs sollten sich jedoch auch in seinem akademischen Titel widerspiegeln. Insbesondere für die erfolgreiche Nachwuchswerbung, die in den nächsten Jahren aufgrund des einsetzenden demografischen Wandels besonders bedeutsam für die Branche sein wird,

bedarf es dringend der Konsistenz der Begrifflichkeiten. Ebenso lässt sich internationale Attraktivität nicht über Nivellierung aller Unterschiede erreichen. Vielmehr gilt es die etablierte Marke des deutsche Ingenieurs gezielt zu pflegen. Es wird daher empfohlen, bei den neuen Bezeichnungen den Begriff des Ingenieurs in den Titel zu integrieren sowie den Titel des Diplom-Ingenieurs für einen längeren Zeitraum parallel zu führen, bis sich die neuen Bezeichnungen etabliert haben. Die notwendige Neugestaltung der modularisierten Studiengänge wird damit nicht in Frage gestellt.



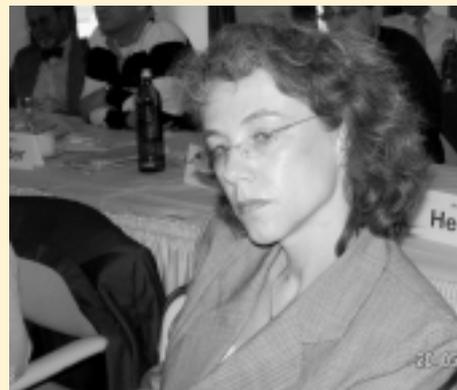
### Akkreditierung mit klaren Strukturen und Transparenz

Prof. Dr. Johann Schneider von der Fachhochschule Frankfurt a.M. und Wissenschaftsvertreter im Akkreditierungsrat informierte die Delegierten über die Neuordnung des Akkreditierungssystems in Deutschland. Die Länder haben sich auf die Gründung einer



Prof. Dr. Johann Schneider (FH Frankfurt a.M.), Wissenschaftsvertreter im Akkreditierungsrat

„Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ geeinigt, die durch Beschluss des Landtags NRW vom 15.02.2005 als Landesstiftung gegründet wurde. Sie ist Träger des Akkreditierungsrates, der seine Arbeit nun auf einer gesicherten Basis weiterführen kann. Ziel der Neuorganisation war es, größere Rechts- bzw. Verfahrenssicherheit herzustellen, um verbindliche Vereinbarungen zwischen Stiftung und Agenturen treffen zu können.



Der Akkreditierungsrat wird sich in Zukunft insbesondere für eine Steigerung der Effizienz der Verfahren durch gebündelte Akkreditierung einsetzen. Er wird es den Hochschulen ermöglichen, zwischen in- und ausländischen Agenturen zu wählen und hierzu ausländische Einrichtungen anerkennen. Um die internationale Akzeptanz von Stu-



dienleistungen zu erleichtern, wird es in Zukunft nötig sein, dass Akkreditierungsentscheide aus einem Land auch in einem anderen Land anerkannt werden. Hierzu wird auch die Zusammenarbeit auf gesamteuropäischer Ebene im Rahmen des im November 2003 gegründeten „European Consortium for Accreditation in Higher Education“ ECA verstärkt.

Der Akkreditierungsrat wird aber auch seine bisherige Arbeit fortsetzen und Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren einschließlich der Voraussetzungen und Grenzen gebündelter Akkreditierungen fortschreiben. Er wird auch weiterhin Akkreditierungen überwachen, die durch die Agenturen erfolgen.

# Fachhochschulen und fachhochschulähnliche Einrichtungen im Bologna-Raum – Perspektiven der Zusammenarbeit



Hans R. Friedrich

Prof. Hans R. Friedrich  
Erzbergerufer 14  
53111 Bonn  
E-mail: hansrf@12move.de

Die Bundesagentur für Außenhandel (bfai; Köln) beschreibt auf ihrer Website unter „Germany at a Glance“, Abschnitt „Education“ die deutschen Fachhochschulen wie folgt:

„...Types of higher education institutions

Another increasingly attractive type of higher education institution is the Fachhochschule, which offers highly practice-related study courses of a scientific nature, especially in the fields of engineering, information technologies, business administration, social work, design, health and therapy. These study courses have traditionally led to a Diploma degree; since 1998 it has also been possible to pursue study courses leading to a Bachelor's degree or a Master's degree. Today nearly every third new student enrolls at a Fachhochschule, where the standard period of study is shorter than at the universities.“<sup>1</sup>

Quantitativ ordnen sich die Fachhochschulen in das deutsche Hochschulsystem wie in unten stehender Grafik ein.<sup>2</sup>

Das Studium an Fachhochschulen ist meist besser kalkulierbar als das an Universitäten. Die Lehre ist praxisnah und erfolgt in Veranstaltungen mit überschaubarer Größenordnung. Die Fachhochschulprofessoren verfügen über mindestens fünf Jahre einschlägiger Berufserfahrung in dem Fach, das sie vertreten. Die Studienzeiten sind kürzer als an den Universitäten, der Drop-out ist geringer.<sup>3</sup>

Fachhochschulen haben in den letzten Jahren zusätzlich zu den traditionell starken Studienfachbereichen (Ingenieurwesen, Informatik, Wirtschaft und Sozialwesen) zunehmend neue Studienbereiche erschlossen (Gesundheits- und Pflegeberufe, medizinische Dienstleistungen und Technik, Rechnungswesen und Controlling, Managementausbildung in genereller oder sektorspezifischer Ausrichtung u.a.).

Gegenstand	Insgesamt	Universitäten	Kunsthochschulen	Fachhochschulen Anzahl	Fachhochschulen in Prozent von insgesamt
Anzahl der Hochschulen	373	103	52	164	43,97
Studienanfänger 1. HS	377.504	246.990	4.286	110.008	29,14
Studienanfänger 1. FS	530.328	367.321	6.325	137.530	25,93
Studierende insgesamt *	2.019.831	1.436.679	31.211	551.941	27,33
Bestand. Prüfungen	218.146	95.170		72.250	33,12

Alle Angaben für 2003

\*) einschl. Verwaltungsfachhochschulen

Der ehemalige Abteilungsleiter für Fachhochschulen im BMBF gibt einen Überblick über den Stand der Bologna Diskussion und die Aufstellung der deutschen Fachhochschulen im internationalen Kontext.

Neben der motivierend praxisnahen und gut organisierten Lehre gehören inzwischen Aktivitäten in der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung (aFuE) in allen Ländern zu den Dienstaufgaben der Fachhochschulprofessoren. Fachhochschulen sind ein besonders geeigneter Innovationspartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und sind der Hauptlieferant für Technologietransfer in die umgebende Region.<sup>4</sup> Sie sind damit auch ein wesentliches wachstumsförderndes Element im Sinne der neuen Lissabon-Strategie der EU<sup>5</sup> – aber die politischen Entscheidungsträger behandeln sie bisher noch recht stiefmütterlich.

Fachhochschulen haben vielfältige und zum Teil sehr intensive („Doppel-Diplome“) Auslandsbeziehungen, von Universitäten über Fachhochschul-äquivalente Einrichtungen bis hin zu spezialisierten, dem Hochschulbereich zugehörigen Einrichtungen und Instituten, z.B. in China. Relativ zu der Größe des Fachhochschulsektors sind die Auslandsbeziehungen besser entwickelt als die der Universitäten. Seit 1988 nehmen – auf Initiative der Hochschulabteilung des BMBF – die Fachhochschulen an den Aktivitäten des vom BMBF, dem AA und dem BMZ finanzierten Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) teil. Ein besonderes Programm Praxissemester für Fachhochschulstudierende in den USA – wird mit der deutsch-amerikanischen Fulbright-Kommission abgewickelt.<sup>6</sup>

Der Wissenschaftsrat hat mit bisher drei Empfehlungen zu den Aufgaben und Entwicklungsperspektiven der Fachhochschulen Stellung genommen.<sup>7</sup> Sie sehen einen quantitativen Ausbau der

Fachhochschulen und eine Erweiterung des Fächerspektrums vor; die Realisierung dieser von Ländern, Bund und der Wissenschaft beschlossenen Empfehlungen hinkt aber den gefassten Beschlüssen deutlich hinterher.<sup>8</sup>

### Der Bologna-Prozess: hin zu einem Europäischen Hochschulraum (EHEA) bis 2010

Die Bildungs- und Wissenschaftsminister von inzwischen 45 europäischen Staaten und die EU-Kommission haben in Bologna, Prag, Berlin und Bergen beschlossen, bis 2010 einen Europäischen Hochschulraum (engl.: EHEA) mit gemeinsamen Grundstrukturen und Qualitätsprinzipien zu verwirklichen.<sup>9</sup> Der sog. Bologna-Prozess hat inzwischen große Dynamik entfaltet und wird von einer Reihe europäisch orientierter Hochschul- und Wissenschaftsorganisationen aktiv und befürwortend begleitet.<sup>10</sup>

Die Sichtweisen und Perspektiven der Hochschulen werden in den Bologna-Prozess vor allem durch die „European University Association“ (EUA; Brüssel und Genf), die „European Association of Higher Education Institutions“ (EURASHE; Brüssel) und die „National Unions of Students in Europe“ (ESIB; Brüssel) eingebracht.<sup>11</sup> Die deutschen Fachhochschulen sind in EURASHE nicht und in der EUA nur indirekt über die Mitgliedschaft in der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vertreten.<sup>12</sup>

Fachlich-inhaltlich sind die deutschen Fachhochschulen – trotz nicht ausreichender Unterstützung durch ihre politischen Entscheidungsträger und

Finanzgeber – recht gut aufgestellt. Sie betreiben eine klare Profilbildungsstrategie unter Berücksichtigung ihres speziellen Auftrags. Sie erbringen eine für die Volkswirtschaft wesentliche Ausbildungsleistung (zwei Drittel aller deutschen Ingenieure und 50% aller Betriebswirte kommen von den Fachhochschulen). Sie sind ein bedeutender Innovationspartner beim Technologietransfer zu kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in ihrer Region. Ihre Auslandsbeziehungen zu Kooperationspartnern sind gut organisiert und entwickelt.<sup>13</sup>

Im Prozess des zunehmenden europäischen Zusammenwachsens in der EU-25 und im Bologna-Prozess gibt es dagegen noch kaum systematisch betriebene Ansätze, um die Sichtweisen und Interessen der Fachhochschulen einzubringen.

Hierfür erste Ansatzpunkte im Sinne einer Bestandsaufnahme und Einschätzung aufzuzeigen, ist Gegenstand der folgenden Hauptabschnitte.

### Analyse der Bologna-Staaten auf Fachhochschulen oder fachhochschul-ähnliche Einrichtungen

Die Bologna-Mitgliedsstaaten haben vereinbart, für Zwecke einer „stock-taking-operation“ (Bestandsaufnahme, Zwischenbilanz) auf der letzten Ministerkonferenz in Bergen sog. National Reports (Länderberichte)<sup>14</sup> vorzulegen, in denen die wesentlichen aktuellen hochschulpolitischen Zielsetzungen und die wichtigsten Verfahren und Strukturen des jeweiligen Hochschulbereichs beschrieben werden. Diese 40

Überblick über die Bologna-Staaten auf der Basis der „National Reports“  
 Fachhochschulen im Bologna-Raum (EHEA):

Land	Fachhochschulen oder FH-ähnliche Einrichtungen	Besonderheiten
<b>(altes) EU-15</b>		
Belgien (B), flämisch	Hogescholen (22)	associations: nur mit diesen Masters
Belgien (B), französ.	Hautes Écoles (29)	General Council for Hautes Écoles; Studenten an Unis 63.619, anHautes Écoles 68.774; BA- und MA-Angebote
Dänemark (DK)	Centres for Higher Education (36) and Academies of Prof. Education (49)	Anteil der Studierenden: 102.000 oder 49,8 % aller Studenten; getrennte Ministerien für Uni- bzw. College-Ausbildung
Deutschland (D)	Fachhochschulen	Bachelor- und Master-Grade
Finnland (FIN)	Fachhochschulen (Polytechnics)	FH-Gesetz von 2003, Novelle von 2004 Masters an FH in experimenteller Phase.
Frankreich (F)	Grandes Écoles. L-M-D-System (Licence-Master-Doctorat)	19,3 % der Studierenden. Master-Angebote seit 2002.
Griechenland (GR)	Public Technological Ed. Institutes; Higher School of Ped. Techn. Ed.	4-years-bachelors (Ptychio; 240 ECTS CP's)
Großbritannien (GB)	New Universities (former Ploytechnics)	2003 White Paper: „The Future of Higher Education“
Scotland (part of UK)		
Irland (IRL)	Institutes of Technology; Colleges of Education; private Colleges	Higher Education and Training Awards Council (HETAC)
Italien (I)	Polytechnic Universities (3); Higher Ed. Inst. In Arts and Music (131)	
Luxemburg (L)	Neue Universität. Angebote auf FH-Ebene werden zurzeit neu strukturiert.	
Niederlande (NL)	Hogescholen (49)	63,5 % aller Studierenden (513.000) an Hogescholen
Österreich (A) von	Fachhochschulen (19)	Fachhochschulgesetz von 1993 mit Novelle 2002/2003. Fachhochschul-Council.
Portugal (P)	Public and Private Polytechnic System (ca. 45 % der Studierenden).	
Schweden (S)	Public University Colleges (22) and Private Higher Ed. Institutions (13)	
Spanien (E)	Überwiegend Universitätsausbildung (70 Universitäten, darunter 48 staatlich)	
<b>EU-25</b>		
Estland (EST)	State Professional Higher Ed. Inst. (7); Priv. Prof. Higher Ed. Inst. (18)	Es gibt institutionelle Akkreditierung; außerdem: Estonian Business School
Lettland (LV)	Higher Ed. Institutes (23); Colleges (16)	Higher Education Council
Litauen (LT)	Public (16) and Private (11) Colleges.	
Malta (M)	Malta College of Arts, Science and Technology (MCAST)	
Polen (PL)	State (125) and Private (313) Higher Education Institutions. State Higher Vocational Schools.	
Slowakien (SK)	Public and Private Higher Ed. Inst.; hoher Teilzeitanteil: 31,2 % d. Stud.	Bachelor- und Master-Angebote
Slowenien (SLO)	Private Higher Ed. Institutions (10)	
Tschechien (CZ)	Private Higher Ed. Institutes (37); Public Higher Ed. Institutes (1)	Bachelor- und Master-Grade; trinationale Neisse-University
Ungarn (H)	Tertiary Prof. Schools; Public Colleges (13); priv. Colleges (34)	58,9 % der Studierenden.
Zypern (CY)	Priv. Inst. Of Tertiary Ed. (23); Public Inst. Of Tertiary Ed. (8)	4-years-bachelors

Land	Fachhochschulen oder FH-ähnliche Einrichtungen	Besonderheiten
<b>Nicht EU-Staaten</b>		
Albanien (AL)		Polytechnical University; High School of Nursery
Andorra (AND)	Nur eine Universität.	
Bosnien u. Herzegowina (BIH)	Überwiegend Universitätsausbildung.	
Bulgarien (BG)		
Island (IS)	Public (87 %) and Private (13 %) Higher Ed. Institutions.	
Kroatien (HRV)	Polytechnics (5); Public Higher Ed. Colleges (6)	
Liechtenstein (FL)	Liechtenstein University of Applied Sciences (public)	Bachelor- und Mastergrade (Masterstudium mindestens drei Semester)
Republik Mazedonien (MK)	Überwiegend Universitätsausbildung.	
Norwegen (N)	University Colleges (25), private Higher Ed. Institutions (29)	
Rumänien (RO)	Public and Private Higher Ed. Inst.	
Russische Föderation (RUS)	State and Private Higher Ed. Inst. Vocational Higher Ed. Institutions.	
Schweiz (CH)	Fachhochschulen (7)	Bologna-Directives; Swiss Conference of Universities of Applied Sciences
Serbien und Montenegro (YU)	Überwiegend Universitätsausbildung (6 in Serbien, 1 in Montenegro, 1 University College)	
Türkei (TR)	two-year vocational higher schools (MYO's)	four-year bachelor programmes
Vatikan (V)	Sonderstellung. Affiliations (164) und Aggregations (18)	Affiliations verleihen Bachelor; Aggregations verleihen Master bzw. Lizentiat. Fundamental documents: „Pastor bonus“ and „Sapientia christiana“.
<b>In Bergen 2005 aufgenommen</b>		
Armenien (AR)		
Aserbaidshjan (AZ)		
Georgien (GE)		
Moldawien (MD)		
Ukraine (UA)		
<b>Bewerber</b>		
Kasachstan (KZ)		

Länderberichte (über 600 Seiten) wurden für eine Analyse auf Fachhochschulen oder fachhochschulähnliche Einrichtungen herangezogen, deren Ergebnisse überblicksartig im nebenstehendem Kasten dargestellt sind.

**Perspektiven und Optionen für eine verstärkte europäische Zusammenarbeit im Fachhochschulbereich**

Es ist richtig und an der Zeit, sich vor dem Hintergrund des dynamischen und fortlaufenden Bologna-Prozesses Gedanken über die systematische Einbringung der Mission der deutschen Fachhochschulen in den Prozess der Orientierung

hin zu einem Europäischen Hochschulraum zu machen. Es wird dabei wesentlich auch darum gehen, wie Fachhochschulen ihre Sichtweisen und ihre „Philosophie“ zum volkswirtschaftlichen Beitrag effizient in europäische Debatten einbringen können.

Dieser Artikel will dazu erste Anstöße und systematische Anknüpfungspunkte beitragen.

Vorrang vor Überlegungen zur europäischen Zusammenarbeit unter bloßen Gesichtspunkten der institutionellen Nähe („Fachhochschul-ähnliche Einrichtungen“) sollten Gesichtspunkte der Profilbildung, des Designs neuer Stu-

dienangebote mit leistungsfähigen Partnern und der Studienprogramm-Optimierung haben. Deutsche Fachhochschulen sind stark genug, um sich europäische Kooperationspartner auch unabhängig vom staatlich verordneten institutionellen Hochschultypus zu suchen.

Dies gilt als Vorbemerkung und vielleicht Einschränkung zur nachfolgenden strategischen Optionsliste.

**Eurashe**

Eurashe ist eine internationale Organisation mit Sekretariat in Brüssel, ist offi-

zieller „Observer“ des Bologna-Prozesses und erhält als solcher alle Dokumente und ist an allen Sitzungen beteiligt. Die deutschen Fachhochschulen sind nicht Mitglied von EURASHE.

Mitglieder sind derzeit Higher Education Institutions von Belgien, Zypern, der Tschechischen Republik, Dänemarks, Estlands, Ungarns, Irlands, Lettlands, Litauens, Polens, Portugals und Englands.<sup>15</sup>

### European University Association (EUA)

Die EUA (mit Sitz in Brüssel und Genf) vertritt relativ erfolgreich gegenüber der EU-Kommission den Anspruch, den Hochschulbereich in Europa umfassend zu vertreten (erhält auch nicht unbeachtliche Projektförderung durch die EU).

Die deutschen Fachhochschulen sind nur indirekt durch ihre Mitgliedschaft in der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vertreten.

Es wäre auch eine EUA-Mitgliedschaft des Hochschullehrerbundes (*hfb*) sowie einzelner deutscher Fachhochschulen denkbar (so wie derzeit HIS GmbH, ACQUIN und CHE sowie alle früheren Gesamthochschulen EUA-Mitglieder sind).<sup>16</sup>

### Systematische Kontaktaufnahme mit FH-ähnlichen Einrichtungen in Bologna-Staaten

Auf der Basis der für die Ministerkonferenz in Bergen (Norwegen) übermittelten „National Reports“ könnte es sinnvoll sein, Kontakt mit allen Fachhochschul-ähnlichen Einrichtungen (bzw. deren nationalen Repräsentanzen) in allen Bologna-Staaten aufzunehmen. Die Übersichtsliste im Kasten auf S. 00 liefert hierfür erste Anhaltspunkte. ■

- 1 Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai), Agrippastr. 87-93, 50676 Köln, [www.bfai.de/](http://www.bfai.de/)
- 2 Statistisches Bundesamt: „Hochschulstandort Deutschland 2003“, Wiesbaden, Dez. 2003, [www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2003/hochschulstandort\\_2003i.pdf](http://www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2003/hochschulstandort_2003i.pdf)
- 3 Ulrich HEUBLEIN, Heike SPANGENBERG, Dieter SOMMER: „Ursachen des Studienabbruchs. Analyse 2002“, HIS GmbH Hannover, Hochschulplanung Nr. 163, Hannover 2003; Ulrich HEUBLEIN, Robert SCHMELZER, Dieter SOMMER, Heike SPANGENBERG: „Studienabbruchstudie 2002. Die Studienabbrucherquoten in den Fächergruppen und Studienbereichen der Universitäten und Fachhochschulen“, HIS-Kurzinformation A5/2002, HIS GmbH Hannover 2002
- 4 Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.): „Forschungslandkarte Fachhochschulen. Potenzialstudie“, Bonn und Berlin 2004; Karl Max EINHÄUPL: „Forschung als differentia specifica von Fachhochschulen? Gegenwart und Perspektiven“, in: Die Neue Hochschule, Bd. 45 Heft 3/2004, S. 30 – 35, ISSN: 0340-448-x
- 5 Commission of the European Communities: „Lisbon Action Plan Incorporating EU Lisbon Programme and Recommendations for Actions to Member States for Inclusion in their National Lisbon Programmes“, SEC (2005) 192, Brussels, 03.02.2005; Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Für Wachstum sorgen und Arbeitsplätze schaffen: Ein neuer und integrierter Koordinierungszyklus für Wirtschaft und Beschäftigung in der EU“, SEC (2005) 193, Brussels, 03.02.2005
- 6 Fulbright Enterprise Scholarships, vgl. [www.fulbright.de](http://www.fulbright.de)
- 7 „Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen“, Wissenschaftsrat, Köln, Jan. 2002, ISBN: 3-935353-03-0; „Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren“, Wissenschaftsrat, Köln 1991, ISBN: 3-923203-28-4
- 8 Winfried SCHULZE: „Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates“ und Hans Rainer FRIEDRICH: „Die Entwicklung der Fachhochschulen aus der Sicht des Bundes“, in: Die Neue Hochschule, Bd. 43 Heft 5/2002, S. 7 – 11 und 12 – 17, ISSN: 0340-448-x
- 9 Jürgen KOHLER: „Bologna und die Folgen“, in: W. Benz, J. Kohler, K. Landfried (Hrsg.): „Handbuch Qualität in Studium und Lehre“, Raabe Fachverlag für Wissenschaftsinformation, Berlin 2004, A 1.1 S. 1 – 20, ISBN: 3-8183-0207-3  
Hans Rainer FRIEDRICH: „Neuere Entwicklungen und Perspektiven des Bologna-Prozesses“, Arbeitsberichte 4/2002 des Instituts für Hochschulforschung Wittenberg e.V. an der Martin-

Luther-Universität Halle-Wittenberg, Lutherstadt Wittenberg 2002, ISBN: 3-9806701-6-3; Ders.: „Der Bologna-Prozess nach Berlin. Ergebnisse und Perspektiven“, in: Die Neue Hochschule, Bd. 44 Heft 6/2003, ISSN: 0340-448 x

- 10 Servicestelle Bologna der HRK (Hrsg.): „Bologna-Reader. Texte und Hilfestellungen zur Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses an deutschen Hochschulen“, Beiträge zur Hochschulpolitik 8/2004, Bonn, September 2004
- 11 vgl. [www.eua.be](http://www.eua.be), [www.eurashe.be](http://www.eurashe.be) und [www.esib.org](http://www.esib.org)
- 12 Hans Rainer FRIEDRICH: „Fachhochschulen in Europa. Entwicklungsperspektiven in der EU-25 und im Bologna-Prozess“, in: Die Neue Hochschule, Bd. 45 Heft 4-5/2004, S. 8 – 11, ISSN: 0340-448 x
- 13 Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.): „Die Fachhochschulen in Deutschland“, 4. überarbeitete Auflage, Bonn und Berlin 2004
- 14 [www.bologna-bergen2005.no](http://www.bologna-bergen2005.no)
- 15 [www.eurashe.be/](http://www.eurashe.be/)
- 16 [www.eua.be/eua/en/members.jsp](http://www.eua.be/eua/en/members.jsp)

AUTOREN GESUCHT!

### Umsetzung der W-Besoldung in den Ländern

Schicken Sie uns Ihre Beiträge, Informationen und Meinungen!

Kontaktadresse:  
Prof. Dr. Dorit Loos  
[d.loos@t-online.de](mailto:d.loos@t-online.de)

Redaktionsschluss für die Ausgabe  
04-05/2005 ist der **1.09.2005**

# Hochschullehrerbund *h/b* verlangt mehr Qualität bei der Umsetzung des Bologna-Prozesses

**Limburg, den 21. Mai 2005.** Die Delegierten des Hochschullehrerbundes *h/b* haben während ihrer diesjährigen Versammlung den politischen Willen zur Stärkung des europäischen Hochschulraums begrüßt. Der Bologna-Prozess muss jedoch erprobte Konzepte konstruktiv aufnehmen und darf nicht für eine unüberlegte Abschaffung bewährter Strukturen missbraucht werden. Die Güte eines europäischen Hochschulraums wird daran gemessen, inwieweit er die Stärken der Hochschulsysteme fördert, die Autonomie der einzelnen Hochschulen zulässt und zu einer Qualitätsverbesserung beiträgt.

## Bachelor-Studiengänge mit 3 bis 4 Jahren Dauer zulassen

Insbesondere in den Ingenieurwissenschaften vermittelt ein sechssemestriger Bachelorstudiengang einen berufsqualifizierenden Abschluss auf einem niedrigeren Niveau als das bisherige Fachhochschuldiplom. Diejenigen mittelständischen Unternehmen, die Personal nicht international, sondern regional bei den Fachhochschulen rekrutieren, befürchten Qualitätsverlust, Einschränkung der Einsatzbreite und erheblichen Mehraufwand bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter. Auch wenn in einigen Großunternehmen womöglich ein zusätzlicher Bedarf für eine Qualifikation unterhalb des jetzigen Fachhochschul-Diploms bestehen mag, darf der eigentlichen Klientel der Fachhochschulen, den kleinen und mittleren Unternehmen, der Zugang zu praxisnah ausgebildeten Absolventen mit angemessener Qualifikation nicht abgeschnitten werden. Je nach Fachgebiet müssen daher Bachelor-Studiengänge mit Regelstudienzeiten zwischen sechs und acht Semestern angeboten werden können.

## Abschlüsse am Bedarf ausrichten

Autonomen Hochschulen darf kein Zwang zur Umstellung auf Abschlüsse und Studienprogramme auferlegt werden, die mit ihrem Profil nicht vereinbar sind und von ihren Industriepartnern nicht angenommen werden. Der Bologna-Prozess schreibt eine Bezeichnung als Bachelor oder Master nicht vor, sondern erlaubt auch einen Diplomabschluss. Leistungspunkte und Module können auch in Diplomstudiengängen eingeführt werden. Es sollte daher dem Bildungsmarkt überlassen und nicht von staatlicher Seite oktroyiert werden, welche Abschlüsse die Hochschulen anbieten. Solange ein Diplomabschluss von den Studierenden und vom Arbeitsmarkt nachgefragt wird, muss er von den Hochschulen weiter angeboten werden können.

## Praxisphasen beibehalten

Die Praxisorientierung ist einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren des Studiums an Fachhochschulen. Von den Hochschulen gelenkte praktische Studiensemester als reguläre Studienleistung, die dazu dienen, Projekte in Unternehmen durchzuführen, sind eine tragende Säule des praxisbezogenen Studiums. Diese Komponente muss auch in Bachelor-Studiengängen erhalten bleiben und entsprechend ihrer Bedeutung durch Leistungspunkte bewertet werden können.

## Abschlussarbeit in Unternehmen honorieren

Neben dem praktischen Studiensemester war es bisher die im Unternehmen oder in Kooperation mit Unternehmen durchgeführte Abschlussarbeit, die dem Studium an Fachhochschulen sein besonderes Profil und seine besondere

Qualität verleiht. Abschlussarbeiten, die außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, sind mit einem überdurchschnittlichen Aufwand verbunden und müssen daher mit einem Leistungspunkt-Aufschlag bewertet werden können.

## Masterstudiengänge anbieten

Das Studium an Fachhochschulen wird von den Studienberechtigten nur dann weiter angenommen, wenn es auch die Möglichkeit zur Weiterqualifizierung auf der Grundlage anwendungsorientierter Forschung bietet. Jeder Absolvent eines Bachelor-Studiengangs muss einen weiterführenden Masterstudiengang in seiner Fachrichtung vorfinden und dort Zugang erhalten können. Auf keinen Fall dürfen Übergangsquoten den Zugang zu Masterstudiengängen pauschal verengen. Die Bologna-Struktur läuft sonst Gefahr als Sparmaßnahme verdächtig zu werden. Master-Studiengänge sind besonders geeignet, um das erfolgreiche anwendungsorientierte Profil, das die Fachhochschulen in ihren Diplom-Studiengängen etabliert haben und das von der Industrie hoch geschätzt wird, aufrecht zu erhalten und angemessen weiter zu entwickeln.

## Gleichwertigkeit der Abschlüsse herstellen

Die Innenminister von Bund und Ländern müssen die laufbahnrechtliche Gleichstellung der Abschlüsse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst zügig voranbringen. Die für das Jahr 2007 vorgesehene Überprüfung des gemeinsamen Beschlusses von Innenminister- und Kultusministerkonferenz sollte vorgezogen werden.

# Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses und seiner Instrumentalisierung auf das akademische Qualifikationsniveau



Karl-Otto Edel

Prof. Dr.-Ing. habil.  
Karl-Otto Edel  
Fachbereich Technik  
Fachhochschule  
Brandenburg  
Magdeburger Str. 50  
14770 Brandenburg/Havel  
edel@fh-brandenburg.de

Die in Deutschland bislang übliche akademische Bildung ist durch drei unterschiedliche Qualifikationsniveaus gekennzeichnet:

- Habilitation
- Promotion
- Staatsexamen, Diplom, Magister Artium.

Das von den Bildungspolitikern im Rahmen des Bologna-Prozesses für Deutschland angestrebte akademische Bildungssystem hat ebenfalls drei unterschiedliche Stufen, wobei aber bezeichnenderweise die höchste akademische Qualifikation von vornherein nicht mehr berücksichtigt wurde:

- Doktor
- Master (Magister)
- Bachelor (Bakkalaureus)

Um Rückschlüsse auf Unterschiede oder Übereinstimmungen der beiden Systeme ziehen zu können, müssen zuerst die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums und die Dauer des Studiums bzw. die Zeitdauer bis zum Erreichen der einzelnen Qualifikationsstufen betrachtet werden.

Die Voraussetzung zur Aufnahme eines Studiums in Deutschland ist die Hochschulreife (Abitur) bzw. die fachgebundene Hochschulreife (Fachabitur). Je nach Studium und Bundesland ist in Deutschland ein 12- oder 13jähriger Schulbesuch erforderlich. Da die beiden skizzierten akademischen Bildungssysteme auf Deutschland Bezug haben, sind die Eingangsvoraussetzungen nicht unterschiedlich, sondern identisch. Die Aufnahme des Studiums in der USA setzt dagegen nur den Abschluss einer High School voraus mit einem zwölfjährigen Schulbesuch.

Während das mit dem Bachelor abschließende Undergraduate-Studium in den USA vier Jahre dauert, soll es im Rahmen des Bologna-Prozesses drei, eventuell auch bis vier Jahre dauern. Das an den Bachelor anschließende Graduate-Studium, das mit dem akademischen Grad Master abschließt, dauert in den USA ein bis zwei Jahre. In Deutschland sind zwei bis vier Semester im Gespräch. Somit können der Bologna-Master und der US-Master im wesentlichen mit den in Deutschland nach einem zehensemestriigen Studium erreichten Abschlüssen gleichgesetzt werden. Es sollte aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Zäsur, die mit der Einführung des Bachelor-Grades in Deutschland angestrebt wird, Verluste gegenüber einem durchgehenden Studium über 8 oder 10 Semester mit sich bringt; die Stufung mit einem ersten Abschluss nach 6 Semestern erfordert eine stark veränderte Didaktik gegenüber einem kontinuierlich aufgebauten acht- bis zehensemestriigen Studium.

Wird sinnvollerweise die Qualifikation proportional zur Studiendauer angesetzt, so ist klar, dass durch den Übergang von den bisherigen deutschen Abschlüssen zu den im Bologna-Prozess favorisierten Abschlüssen eine offensichtliche Verschiebung der Qualifikationsniveaus vorgenommen wird. In Deutschland kommt ein unteres Qualifikationsniveau hinzu, das bisher nicht üblich war, unter dem bisherigen Mindestniveau liegt und im Hinblick auf die Studienvoraussetzungen und die Studiendauer nur mit dem Studium im

Aus einer Gegenüberstellung der Absolventenzahlen der jeweiligen Abschlüsse in Deutschland und den USA zieht der Autor den Schluss, dass durch die Einführung der Bologna Abschlüsse zusammen mit den konkreten politischen Zielvorgaben das akademische Bildungsniveau in Deutschland in einem für ein Industrieland gefährlichen Maße gesenkt werden wird. Wir stellen den Beitrag zur Diskussion.

Qualifikationsstufen	Deutschland	2000 <sup>2)</sup>	USA	1982 <sup>3)</sup>	2001	BRD: Bologna- Perspektive
Habilitation		2143 <sup>4)</sup>	—			
Promotion		25780	Doktorat	32958	44904	
Staatsexamen						
Diplom, M.A.		213977	Master	295739	468476	10 – 30%
—			Bachelor	935000	1244171	100%

19. Jahrhundert vergleichbar ist. Das mit der Habilitation höchste akademische Qualifikationsniveau, das nicht nur eine deutsche Besonderheit, sondern auch in unseren Nachbarstaaten durchaus üblich ist, sollte mit Einführung der sogenannten Junior-Professur zusätzlich zu den international vereinbarten Regelungen des Bologna-Prozesses ersatzlos fortfallen. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wurde diese Absicht – eine Instrumentalisierung des Bologna-Prozesses zugunsten der Wiederbelebung der gescheiterten Assistenzprofessur der 70er Jahre – jedoch zunichte gemacht.

Gegenüberstellung der Qualifikationsniveaus der akademischen Bildung in den USA und in Deutschland sowie im Rahmen des Bologna-Prozesses anhand der Absolventenzahlen verschiedener Jahre<sup>1)</sup>.

Um die Auswirkungen der unterschiedlichen Qualifikationsniveaus auf die Volkswirtschaft und deren Leistungsfähigkeit einschätzen zu können, ist es erforderlich, den Qualifikationsniveaus die Zahlen der jeweiligen Absolventen zuzuordnen. Während die absoluten Absolventenzahlen wegen der unterschiedlichen Größe der Bevölkerung der BRD und der USA nicht miteinander vergleichbar sind, lassen sich aus den

Relationen doch wichtige Rückschlüsse ziehen.

In Deutschland entfallen pro Jahr auf eine Promotion rund 8 Hochschulabsolventen. In den USA sind die Relationen unter den Hochschulabsolventen ähnlich mit 8 bis 11 Master auf eine Promotion. Das Gros der US-amerikanischen Abschlüsse liegt jedoch in den USA beim Niveau des Bachelors. Von den US-amerikanischen Hochschulabsolventen, Bachelor und Master zusammen genommen, machen die Master rund 24 bis 28 Prozent aus.

Die im Rahmen des Bologna-Prozesses von den deutschen Bildungspolitikern angestrebte Relation entspricht recht genau den amerikanischen Verhältnissen: in Deutschland soll der Bachelorabschluss zum Regelabschluss werden und es sollen nicht mehr als 30 Prozent der Studenten nach dem Erwerb des Bachelorgrades einen Mastergrad erwerben. Das heißt aber für Deutschland, dass im Rahmen des Bologna-Prozesses das bisher in Deutschland übliche Hochschulniveau künftig nur noch von maximal 30 Prozent der Hochschulabsolventen erreicht werden soll. Durch den Übergang von den in Deutschland bisher üblichen akademischen Abschlüssen wird – auch bei eigener europäischer Profilgebung<sup>5)</sup> – eine generelle Quali-

tätsminderung vorgenommen, wie die den Qualifikationsstufen zugeordneten Zahlen und Relationen zeigen. Die Festlegung einer derartigen Übergangsquote ist mit dem Bologna-Prozess nicht zu begründen. Sie stellt somit ganz klar eine (weitere) Instrumentalisierung des Bologna-Prozesses im Interesse der Minimierung des staatlichen Finanzaufwandes für das Hochschulwesen dar!

Nach Aussagen der Kultusminister-Konferenz von 1997 sollten ursprünglich die bisher üblichen Abschlüsse durch die amerikanischen Abschlüsse nicht ersetzt, sondern ergänzt werden. Es kristallisiert sich aber in immer stärkerem Maße heraus, dass maßgebende Bildungspolitiker eine generelle Umstellung des Studiensystems in Deutschland auf das (nur theoretisch) konsekutive Bachelor-Master-System fordern und dieses als unumkehrbar bezeichnen. So ergeben sich die Konsequenzen,

- dass mit der Übernahme der gestuften Studiengänge eine generelle Senkung der Qualität des akademischen Bildungsniveaus einhergehen wird,
- dass der Anteil der höheren Qualifikationsstufe des Masterstudiums gegenüber dem Bachelor auf maximal 30 Prozent der Studentenzahlen gesenkt werden soll,
- dass mit der Einführung des Bachelor-Abschlusses die Akademisierung der Berufsausbildung (z. B. bei den medizinischen Pflegeberufen und bei ähnlichen Berufen) bei einseitig zu Lasten der öffentlichen Hand verlagerten Kosten vorangetrieben wird,
- dass beispielsweise mit dem Bachelor im Pädagogikstudium sogenannte „Schulassistenten“ produziert werden sollen, für die im bundesdeutschen Schulwesen weder eine Nachfrage besteht, noch finanzielle Mittel eingeplant sind.

Die vorstehenden Betrachtungen zeigen, dass durch den Bologna-Prozess die Relationen zwischen den oberen akademischen Qualifikationsniveaus sich nicht unbedingt gravierend verändern werden, abgesehen vom geplanten Ausmerzen der Habilitation. Nach einer Übergangsphase wird der Anteil der Hochschulabsolventen, die im Anschluss an das Studium die Promotion zum Doktor erfolgreich bestehen, sich wahrscheinlich auf die bisher übliche Relation einstellen. Dass aber das akademische Bildungsniveau mit dem Regelabschluss Bachelor gravierend sinkt, ist offensichtlich und nicht zu bestreiten. Anhand der vorliegenden Absolventenzahlen allein lässt sich aber nicht prognostizieren, wie hoch das deutsche Bildungsniveau dann im internationalen Vergleich liegen wird. Zu diesem Zweck müssen die vorliegenden Absolventenzahlen bzw. die Absolventenzahlen bei 30prozentiger Reduzierung mit den realen Bevölkerungszahlen in Verbindung gebracht werden.

Aus den Zahlenwerten der folgenden Tabelle ist klar erkennbar, dass in Deutschland pro Jahr einer von 386 Einwohnern einen akademischen Grad entsprechend dem Niveau des Staatsexamens, des Diploms bzw. des Magister Artium erringt. In den USA dagegen gibt es pro Jahr nur einen Master pro 620 Einwohner. Das heißt, bezüglich des in Deutschland seit langer Zeit traditionellen Hochschulabschlussniveaus ist Deutschland rund 1,6 mal besser, als es die USA sind.

Die gleichen Relationen, nunmehr aber angewendet auf das Niveau zur Doktorpromotion, zeigen, dass pro Jahr in Deutschland einer von 3200 Einwohner zum Doktor promoviert wird, während es in den USA nur einer von rund 6500 ist. Auch hier zeigt sich eine ganz klare Überlegenheit des deutschen Hochschul-Bildungssystems über das der USA.

Diese Zahlenvergleiche zeigen aber auch, dass die Welt- und Industriemacht USA relativ zu ihrer Bevölkerungszahl wesentlich weniger Hochschulabsolventen des gehobenen Ni-

#### Änderung des Qualifikationsniveaus der akademischen Bildung in Deutschland im Rahmen des instrumentalisierten Bologna-Prozesses unter Berücksichtigung der Absolventen- und Einwohnerzahlen.

	akademisches Bildungsniveau			Doktor		
	Diplom bzw. Master			Doktor		
	BRD (2000)	USA (2001)	BRD nach Bologna	BRD (2000)	USA (2001)	BRD nach Bologna
Einwohner <sup>6</sup> (in Tausend)	82.537	290.342	82.537	82.537	290.342	82.537
Absolventen	213.977	468.476	64.193	25.780	44.904	7.734
Einwohner je Absolvent	386	620	1.286	3.202	6.466	10.672

veaus produziert, als sie infolge ihrer wirtschaftlichen Machtstellung selbst benötigt. Die Notwendigkeit, weitere Hochschulabsolventen für die eigene Wirtschaft verfügbar zu machen, führt dann zu dem sogenannten brain drain, dem An- bzw. Abwerben von Hochschulabsolventen und Nachwuchswissenschaftlern aus anderen Ländern.

Wird bei den verfügbaren Absolventenzahlen der BRD berücksichtigt, dass nur noch 30 Prozent der Studenten bis zum Niveau des Masters ausgebildet werden sollen, so hat das keinen Einfluss auf die Bevölkerungszahl, einen in erster Näherung vernachlässigbaren Einfluss auf die Gesamtzahl der Hochschulabsolventen – es sei denn, die Zahl der Abiturienten und damit der Studienanfänger vervielfacht sich plötzlich – aber die Zahl der höherqualifizierten Hochschulabsolventen reduziert sich dann gegenüber dem gegenwärtigen Niveau auf die politisch gewünschte Obergrenze von 30 Prozent. Unter diesen Umständen erringt in Deutschland dann pro Jahr nur einer von 1300 Einwohnern einen Hochschulabschluss auf dem heutigen Diplom-Niveau und einer von 10 000 Einwohnern erringt einen Doktorgrad. Die Bildungsnation Deutschland – der heutige Export-Weltmeister – ist dann auf einem Niveau angekommen, das man besten-

falls als das eines Schwellenland charakterisieren kann.

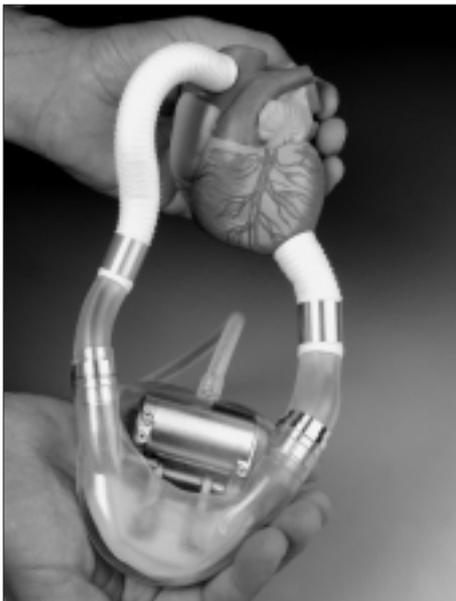
Die Auswirkungen dieser politisch gewollten Änderungen in Deutschland lassen sich hinsichtlich ihrer Schwere und Dauerhaftigkeit nur mit den Auswirkungen des 30-jährigen Krieges auf die Entwicklung Deutschlands und seiner Bevölkerung vergleichen! ■

- 1 Die Zahlenwerte zwischen Deutschland und den USA sind sicherlich nur sehr schlecht miteinander vergleichbar wegen der unterschiedlichen Bevölkerungszahlen und der unterschiedlichen Jahre, aus denen diese Zahlen stammen.
- 2 H. R. Friedrich: Die Entwicklung der Fachhochschulen aus der Sicht des Bundes. Die neue Hochschule 43 (2002) 5, Seite 12 – 17.
- 3 ... This is America. United States Information Agency, ohne Jahr.
- 4 2001: Quelle: karrierefuehrer.de
- 5 S. Schwarz-Hahn, M. Rehburg: Bachelor und Master in Deutschland – empirische Befunde zur Studienstrukturreform. Universität Kassel, Wissenschaftliches Zentrum für Berufs- und Hochschulforschung, BMBF-Studie, September 2003.
- 6 Quelle: [http://de.wikipedia.org/wiki/Bev%C3%B6lkerung#Bev.C3.B6lkerung\\_der\\_BRD](http://de.wikipedia.org/wiki/Bev%C3%B6lkerung#Bev.C3.B6lkerung_der_BRD). Jahr: 2002 (BRD), 2003 (USA).

## Forschung

## Forschung an der FH München – FH<sup>3</sup>-Programm des BMBF fördert weitere Projekte

Nachdem 2004 bereits ein Forschungsvorhaben über den neuen Werkstoff Poly-Parylen der Professoren Gerhard Franz und Stefan Sotier unterstützt wurde, werden seit April 2005 drei weitere Projekte der FH München gefördert. Die FH München konnte sich mit vier von bundesweit insgesamt 57 geförderten Forschungsvorhaben durchsetzen. Das FH<sup>3</sup>-Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) fördert seit 2004



Herzunterstützungssystem von Prof. Liepsch

interdisziplinär ausgerichtete Projekte von Fachhochschulen und ihren Kooperationspartnern aus Wirtschaft und Wissenschaft.

### Entwicklung eines strömungsoptimierten Herzunterstützungssystem (Prof. Dr. Dieter Liepsch, FB Versorgungstechnik)

Eine höhere Lebensqualität und Mobilität von Patienten ist Ziel des Projekts von Prof. Liepsch, das in Kooperation mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (Prof. Gerd Hirzinger; Dipl.-Ing. Thomas Schmid) und der

Herzchirurgischen Klinik der Universität Bonn (Prof. Armin Welz, Dr. Wolfgang Schiller) entwickelt wird. Ein neuartiges, voll implantierbares Herzunterstützungssystem sorgt für eine schnelle Entlassung von Patienten in ihren gewohnten Lebensbereich. Dies verringert postoperative Komplikationen und senkt Klinikkosten um etwa 25 Prozent. Beim DLR wird neben der Entwicklung der Pumpe an der drahtlosen Energieübertragung durch die Haut gearbeitet. Erste Testreihen verliefen bereits erfolgreich. In dem nun geförderten Vorhaben wird die möglichst physiologische Strömung in den Herzkammern untersucht, die den Einsatz gerinnungshemmender Medikamente während der Therapie minimiert.

*Christina Kaufmann*

### Labor für Sensorik der FH München erforscht gemeinsam mit Universitätsklinikum Schleswig-Holstein mechanische Komponenten der künstlichen Harnblase

Zur gemeinsamen Durchführung von Aufgaben in Forschungsprojekten der Implantationsprodukte und Implantationstechnik haben das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, die Fachhochschule München und das Medizintechnik-Unternehmen Medicoplast einen Forschungsverbund gegründet.

Basis für das gemeinsame Vorgehen der Hochschulen ist der mit Euro 200.000,- dotierte Bundes-Innovationspreis für Medizintechnik. Er wurde an Prof. Helmut Wassermann von der FH München und an Prof. Jocham in Lübeck für die Erforschung eines „Künstlichen Harnableitenden Systems (KHS)“ verliehen.

Bei der Realisierung von medizintechnischen Produkten ist vor allem die Entwicklung von Implantaten ein sehr komplexer Prozess, der nur interdisziplinär und in Zusammenarbeit von Wissenschaft und Industrie bewältigt werden kann. Das Labor für Sensorik von Prof. Wassermann bearbeitet die mechanischen und elektrischen Bestandteile der Kunstharnblase, während das Medizinunternehmen Medicoplast die Gestaltung der körperverträglichen



Modell Kunstharnblase

Materialien übernimmt. Im Universitätsklinikum werden die Komponenten in den von der Ethik-Kommission genehmigten Tierversuchen erprobt, die bislang sehr erfolgreich verlaufen sind. Im Jahr 2006 wird für den ersten Patienten eine künstliche Harnblase zur Verfügung stehen.

*Christina Kaufmann*

# Bachelor of Applied Science – ein Beitrag zur Bologna-Diskussion



Bernhard Ströbel

Prof. Dr. Bernhard Ströbel  
Fachhochschule Darmstadt  
Fachbereich Mathematik  
und Naturwissenschaften  
stroebel-loeschen@fh-  
darmstadt.de

In wenigen Jahren wird sich ein beispielloses Erfolgsmodell des deutschen Hochschulwesens seinem Ende zuneigen. Tatsächlich umfasst die bisherige achtsemestrige Ausbildung zum Diplom-Ingenieur<sup>1</sup> (FH) heute schon alles, was für ein zukunftsweisendes Hochschulstudium gefordert wird: Sie ist straff organisiert mit studienbegleitenden Leistungsnachweisen („modular“), die Lehre erfolgt meist in kleinen Gruppen mit persönlicher Betreuung durch die Professorenschaft, die Studienzeit ist kurz und in der Regel gut einzuhalten, und zunehmend werden auch Schlüsselqualifikationen und überfachliche Handlungskompetenzen vermittelt, z. B. in Projekten.

Vor allem aber ist sie praxisorientiert und enthält mit ihren ein bis zwei Praxissemestern eine bemerkenswerte duale Komponente. Die in Hessen übliche Organisationsform, die sich mit Abwandlungen auch in anderen Bundesländern wieder findet, ist charakterisiert durch ein Berufspraktisches Studiensemester (BPS) in der Mitte des Studiums und ein abschließendes Diplomsemester, welche beide in der überwiegenden Anzahl der Fälle außerhalb der Hochschule, meist in kleinen oder mittleren Betrieben in der Region absolviert werden.

## Die Praxissemester als Garant des Praxisbezugs der Fachhochschule

Die beiden halbjährigen Praxisphasen haben für die Fachhochschule eine zentrale Bedeutung:

- Die Studierenden lernen schon während des Studiums die Arbeitswelt

kennen und haben dadurch einen erheblichen Vorteil gegenüber Universitäts-Ingenieuren, die vielfach nur an Hochschulinstituten Erfahrungen sammeln können. Die bei längeren Praxisphasen übliche Bezahlung reflektiert den Nutzen, den die Firmen nach der Einarbeitungszeit von den Studierenden haben und stellt für diese einen willkommenen Beitrag zur Finanzierung ihres Studiums dar. Gerade das BPS in der Mitte des Studiums bewirkt bei vielen Studierenden einen Reifungsprozess, verbunden mit einem Motivations Schub, der sich auf die nachfolgende Vertiefungs- und Spezialisierungsphase äußerst positiv auswirkt.

- Für die Professoren und Laboringenieure bieten die Praxisphasen die wichtigste Möglichkeit, Kontakte zur Anwenderseite aufzubauen und zu pflegen. Nicht selten entstehen ganz neue Beziehungen dadurch, dass die Studierenden in Eigeninitiative Kontakte zu Firmen wegen eines Praxisplatzes aufnehmen. Die Studierenden werden während ihrer Praxisphasen intensiv durch ihren jeweiligen Professor betreut, heute oft per e-Mail, und wo immer möglich, auch am Praxisplatz besucht. Die Zusammenarbeit mit den Firmen im Rahmen der Praxisphasen ist Technologie-Transfer im besten Sinne, und eine Vielzahl von Kooperationsverträgen, gemeinsamen Drittmittelprojekten, Patenten und Veröffentlichungen ist auf diese Weise entstanden. Die Rückwirkungen auf die Lehre sichern Aktualität und Vielseitigkeit des Studiengangs.
- Die Firmen nutzen rege die Möglichkeit, Projekte durch Studierende unter Betreuung durch einen Professor im Rahmen einer Praxisphase

Zur Schärfung des praxisbezogenen Profils der Fachhochschulen wird ein sieben- bis achtsemestriger Bachelor-Studiengang mit mindestens einem vollen Praxissemester vorgeschlagen, für den eine eigene Abschlussbezeichnung „Bachelor of Applied Science (B.Appl.Sc.)“ anzustreben ist.

bearbeiten zu lassen, wie die große Anzahl von Angeboten zeigt, die regelmäßig in den Fachbereichen eingehen. Durch eine geeignete Studienorganisation unter Einbeziehung der Semesterferien ist es möglich, fast lückenlos Studierende in bis zu halbjährige Praxisphasen zu vermitteln, was eine kontinuierliche Zusammenarbeit zu allseitigem Vorteil ermöglicht. Häufig wird von Firmenseite auch die Möglichkeit genannt, in der Praxisphase künftige Absolventen im Hinblick auf eine spätere Einstellung näher kennen zu lernen.

Gemeinsam mit der Berufspraxis der Lehrenden und den kurzen Studienzeiten trägt diese FH-typische Form der dualen Ausbildung wesentlich dazu bei, dass die Fachhochschulen sich ein eigenständiges und anerkanntes Profil neben den Universitäten erarbeiten konnten und von der Industrie keineswegs nur als Hochschulen minderer Qualität betrachtet werden.

### Das Erfolgsmodell ist gefährdet!

Durch die Umstellung auf gestufte Studiengänge, insbesondere auf sechssemestrige Bachelor-Studiengänge, ist dieses Erfolgsmodell gefährdet. Dies liegt zunächst einmal natürlich an der Notwendigkeit, einen berufsqualifizierenden Abschluss in nunmehr verkürzter Zeit zu vermitteln, was sich am bequemsten durch Streichung der Praxissemester erreichen lässt.

Vor allem aber sind betreute Praxisphasen außerhalb der Hochschule nach dem Selbstverständnis des Bologna-Prozesses nur eingeschränkt „kreditierbar“,

d.h. als Teil des Studiums anzuerkennen und mit Leistungspunkten zu honorieren. So wird seitens der Akkreditierungsagenturen argumentiert, dass externe Praxisphasen nach internationalen Richtlinien nur mit der Hälfte der Arbeitszeit auf den studentischen „work load“ angerechnet werden dürften, weil die Praktikanten in der übrigen Zeit mit ausbildungsfremden Tätigkeiten für die Firma beschäftigt würden.

Dieser Verdacht mag in anderen Ländern oder auch für einige deutsche Firmen durchaus berechtigt sein, aber generell zeigt die Erfahrung, dass sich die Praxispartner ihrer Verantwortung für die Ausbildung der Studierenden durchaus bewusst sind. Regelmäßig wird von neuen Praxisfirmen gefragt, welche Anforderungen an ein BPS oder eine Diplomarbeit gestellt werden, oft werden Projekte von den Firmen als ungeeignet verworfen, da „die Studenten dabei nichts lernen“ etc. Offenbar hat sich in Deutschland eine Kultur der dualen Ausbildung entwickelt, die in anderen Ländern so nicht vorhanden ist.

### Die neuen Praxisphasen sind zu kurz und zu starr

Für die abschließende Bachelorarbeit beispielsweise sind nach den Strukturvorgaben 6 bis maximal 12 CP vorgesehen, dies entspricht einer studentischen Arbeitszeit von 180 bis 360 Stunden oder 4,5 bis maximal 9 Wochen. Ein Firmenpraktikum in diesem Umfang reicht bei einer ingenieurmäßigen Aufgabenstellung erfahrungsgemäß noch nicht einmal zur Einarbeitung aus und ist für die Firmen unwirtschaftlich und uninteressant. Projekte des Technologietransfers sind in einer so kurzen Zeit nicht realisierbar.

Darüber hinaus besteht die Tendenz, die verkürzten Praxisphasen in sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen in ein sehr rigides Zeitschema einzupressen. Teilweise sollen hierfür die Sommerferien genutzt werden, für Firmen sicherlich die ungünstigste Zeit für die Betreuung von Praktikanten. Eine starr zwischen verdichtete Semester eingepasste Praxisphase lässt nicht nur keine Urlaubszeit für die Studierenden zu, sondern auch keine Reserve für unerwartete Vorkommnisse im Verlauf der Arbeit, z. B. durch Krankheit, Lieferprobleme, Fehlplanungen oder firmeninterne Dispositionen – eine Wirklichkeitsferne Vorstellung für jeden, der Erfahrung mit Betriebsabläufen und in der Zusammenarbeit mit Firmen hat.

Allenfalls größere Firmen werden sich Ausbildungsprogramme leisten können, die an die Zeitanforderungen der Hochschulen angepasst sind, die anderen sind nicht mehr in der Lage, den Studierenden echte Berufserfahrung zu bieten. Statt eigener ingenieurmäßiger Arbeit verbleibt höchstens die Chance, Ingenieuren über die Schulter zu sehen – falls überhaupt noch Praktika angeboten werden!

Für die Fachhochschulen bedeutet die Aufgabe der Praxissemester ein Wegbrechen ihrer zentralen Plattform für Kontakte mit der Anwenderseite, insbesondere auch mit kleinen und mittleren Firmen in der Region. Wird sich künftig der „Praxisvorrat“ der neu berufenen FH-Professoren unter dem Druck von Lehrdeputat und gestiegenen Studentenzahlen nach einigen Jahren erschöpft haben, wie heute schon in polemischer Weise von einigen Universitätsvertretern behauptet wird?

## Universitäten bieten Forschungspraktika im Haus

Für die Universitäten stellt sich das Problem der Gefährdung des Praxisbezugs durch die Umsetzung des Bologna-Prozesses nicht. Ein zentrales Anliegen der Universitätsausbildung war und ist die Heranbildung des eigenen wissenschaftlichen Nachwuchses. Ohnehin wird das Bachelor- und das Masterstudium als Einheit gesehen, der Bachelor-Abschluss wird zwar pflichtgemäß lapidar als „berufsbefähigend“ bezeichnet, jedoch den fähigen Studierenden dringend geraten, einen darauf aufbauenden Master-Studiengang zu absolvieren. Ziel ist die einjährige Masterarbeit, in der sich die Studierenden wissenschaftlich bewähren sollen.

Damit wird nicht nur der Bachelor-Abschluss zum Abbrecher-Zertifikat degradiert, auch die Bachelor-Arbeit bekommt einen anderen Charakter. Sie soll nicht auf die Berufstätigkeit, sondern auf die nachfolgende wissenschaftspraktische Tätigkeit vorbereiten. In der Regel stellt sie an den Universitäten ein mehrwöchiges Forschungspraktikum dar, welches durch ein Kolloquium abgeschlossen wird. Ein derartiges Praktikum im eigenen Haus oder an einer mit der Universität verbundenen Forschungseinrichtung war schon bisher in vielen Fällen Teil des Studiums und lässt sich mit Hilfe des wissenschaftlichen Nachwuchses bzw. des akademischen Mittelbaus bequem organisieren.

Da den Fachhochschulen die personellen, räumlichen und finanziellen Möglichkeiten für die durchgängige Einrichtung interner Praxisphasen fehlen, treten sie bei einer formalen Angleichung der Ausbildung an die Universitäten mit diesen in einen ungleichen Wettbewerb um den Praxisbezug: die Stärke der bisherigen FH-Ausbildung, nämlich die duale Komponente durch ausgedehnte Praxisphasen in den Betrieben, geht verloren oder wird zumindest drastisch reduziert, und für die Konkurrenz auf dem Feld wissenschaftspraktischer Studienanteile fehlen zumeist die Mittel.

## Formale Angleichung kostet Vorsprung in der praktischen Ausbildung

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Einführung gestufter Studiengänge unter den Bedingungen des Bologna-Prozesses bedroht den Praxisbezug der deutschen Fachhochschulausbildung. Der Ersatz eines achtsemestrigen Diplomstudiengangs durch einen sechssemestrigen Bachelor-Studiengang ist mit einer einschneidenden Reduktion der externen Praxisphasen verbunden. Für die Studierenden fällt ein wesentliches Merkmal der FH-Ausbildung weg, das ihnen bisher einen Vorsprung auf dem Arbeitsmarkt gegeben hat. Für die Professoren und Laboringenieure ergibt sich grob gesprochen eine Halbierung der Möglichkeiten zu Praxiskontakten unter zudem weit rigideren zeitlichen Randbedingungen. Dies hat negative Auswirkungen auf Praxisbezug und Aktualität der gesamten Lehre. Die Fachhochschule insgesamt gewinnt zwar formal die Gleichstellung ihrer ersten berufsqualifizierenden Ausbildung mit denen der Universitäten, begibt sich aber mit diesen in einen ungleichen Wettbewerb, bei dem sie von vorne herein unterlegen ist.

## FH-Studiengänge müssen ihr Profil behalten

Nach dem bisher Gesagten dürfte es klar sein, dass die Fachhochschulen vor der Herausforderung stehen, ihre internationale Sonderstellung und ihren in langen Jahren erarbeiteten guten Ruf auch in Zeiten der europäischen Vereinheitlichung zu bewahren, wenn sie nicht, wie im Ausland vorgezeichnet, zu Universitäten zweiter Klasse werden wollen. Dies kann nicht durch schematische Übernahme der für ein vereinheitlichtes Hochschulwesen verordneten Rezepte geschehen, die sich letztlich immer am Modell der „wissenschaft-

lichen Hochschule“ orientieren werden. Vielmehr müssen neue, kreative Wege gefunden werden, um das bewährte Ausbildungsmodell mit den Vorgaben des Bologna-Prozesses zu vereinbaren.

## Für die Bachelor-Studiengänge an den Fachhochschulen bedeutet dies:

- Sie dürfen sich nicht nur „berufsqualifizierend“ nennen, sie müssen es auch sein, und zwar auch dort, wo konsekutiv aufbauende Master-Studiengänge eingerichtet werden,
- sie müssen überfachliche Schlüsselqualifikationen und Handlungskompetenzen vermitteln, welche unmittelbar im Berufsleben einsetzbar sind,
- sie müssen weiterhin eine duale Ausbildungskomponente durch mindestens eine ausgedehnte Praxisphase (d. h. ein Praxissemester) in einem externen Betrieb enthalten.

Dies wird sich nicht in einem sechssemestrigen Studium realisieren lassen. Die südlichen Bundesländer gehen mit ihren siebensemestrigen Bachelor-Studiengängen unter Beibehaltung des Praxissemesters den richtigen Weg. In manchen Fällen wird aber auch ein achtsemestriger Studiengang mit je einem Praxissemester in der Mitte und am Ende erforderlich sein, um die Ausbildungsziele zu gewährleisten.

## Unterkreditierung als Ausweg

Das Problem der begrenzten Kreditierbarkeit von Praxisphasen wird sich notfalls durch „Unterkreditierung“ lösen lassen, indem z. B. für einen derartigen

achtsemestrigen Studiengang nur 210 statt üblicherweise 240 Leistungspunkte vergeben werden. Dies ist nur auf den ersten Blick ein ernst zu nehmender Nachteil: Für die Mehrzahl der Absolventen, die nach dem Studium sofort in die Berufstätigkeit wechseln, spielt die Zahl der erworbenen Kreditpunkte ohnehin keine Rolle. Allenfalls diejenigen, die anschließend einen Mastergrad erwerben wollen, müssen hierfür einen mindestens dreisemestrigen Studiengang wählen.

Für die Absolventen bei der Stellensuche dürfte die längere Studienzzeit eines sieben- oder achtsemestrigen Bachelor-Studiengangs von geringerer Bedeutung sein als ihre durch die Praxisphasen (samt den erworbenen Arbeitszeugnissen) erworbene Berufserfahrung – sofern sie nicht ohnehin, wie in einem erheblichen Anteil zu beobachten, ihre erste Anstellung bei ihrer Praxisfirma finden. Im Übrigen haben sich die Praxissemester auch als „Puffer“ für die Wiederholung von Prüfungen bewährt, d. h. bei entsprechender Studien- und Prüfungsorganisation fällt die tatsächliche Verlängerung der Studiendauer gegenüber einem randvoll gepackten sechssemestrigen Studiengang möglicherweise gar nicht ins Gewicht!

### Profilierung durch neue Abschlussbezeichnung

Es verbleibt das Problem, die längere Dauer eines Bachelor-Studiums an der Fachhochschule den Studieninteressenten zu vermitteln. Warum sollte jemand sieben oder acht Semester an einer Fachhochschule studieren, wenn derselbe Grad in sechs Semestern an der „angeseheneren“ Universität zu bekommen ist?

Hier wäre die Einführung eines eigenen Abschlussgrades die Lösung: In Analo-

gie zu „University of Applied Sciences“ wird vorgeschlagen, für erste berufsqualifizierende technisch-wissenschaftliche Ausbildungsgänge mit ausgeprägter dualer Komponente (d. h. mindestens einem vollen Praxissemester außerhalb der Hochschule) den Abschlussgrad „Bachelor of Applied Science“ (B.Appl.Sc.) einzuführen. Ähnlich wie der bisherige Abschlussgrad Diplomingenieur (FH) würde eine derartige Bezeichnung den Firmen bei der Mitarbeitersuche signalisieren: Hier kommt ein Praktiker mit solidem wissenschaftlichen Fundament, der sich auch im Arbeitsleben schon bewähren musste!

Natürlich wird es politischer Überzeugungsarbeit bedürfen, um einen neuen Abschlussgrad zusätzlich zu den in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben von 2003 vorgesehenen Abschlussbezeichnungen einzuführen. Dies wird nicht leichter durch die Tatsache, dass es auch international kein Vorbild für einen akademischen Grad mit starker dualer Komponente gibt. Aber die Frage einer weiterhin eigenständigen Ausbildungsform mit anerkanntem „Markenzeichen“ ist eng verbunden mit dem Überleben der Fachhochschule insgesamt als eigenständiger Hochschulform im internationalen Umfeld!

### Fachhochschulen am Scheideweg

Durch den Bologna-Prozess stehen die Fachhochschulen am Scheideweg: Wollen sie sich auf ihre Stärken besinnen und die bewährte Ausbildungsform (für die weiterhin größter Bedarf besteht) in einer differenzierten Hochschullandschaft beibehalten und weiterentwickeln, dann muss das Ziel auch ein eigenständiger Abschlussgrad sein, um sich vom Universitäts-Bachelor mit dem Abbrecherimage deutlich zu unterscheiden. Die Alternative wäre eine Zukunft als Universitäten zweiter oder dritter Klasse oder als Undergraduate Colleges. ■

1 Dies gilt in ähnlicher Weise auch für die anderen praxisbezogenen Diplomstudiengänge an deutschen Fachhochschulen.

## FH Nürnberg ergänzt alle Absolventenzeugnisse mit dem Diploma-Supplement

Nach der Bologna-Erklärung zur Schaffung des europäischen Hochschulraums sollen die zukünftigen Studienabschlüsse Bachelor und Master nicht mehr nur Zeugnis und Urkunde verbriefen, sondern auch durch so genannte Diploma-Supplements näher beschrieben werden.

Das Diploma-Supplement ist „ein Text mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen und damit verbundener Qualifikationen, der offiziellen Dokumenten über Hochschulabschlüsse – etwa Prüfungszeugnissen – als ergänzende Information beigelegt wird“ (HRK). Die Beschreibungen, die in das Dokument aufgenommen werden, sind im „European Diploma-Supplement-Modell“ festgelegt, beispielsweise Zulassungsvoraussetzungen, spezielle Inhalte, Schwerpunkte, fachliche Kompetenzen oder absolvierte Praktika. Dazu beschreibt es Art und Dauer der Abschlussarbeit, Besonderheiten und Projekte innerhalb eines Studiengangs, Kooperationen mit anderen Hochschulen sowie die Akkreditierung des Studiengangs. Zusätzlich gibt es Informationen über die verleihende Hochschule und deren besonderes Profil und eine Übersicht über die Struktur des Bildungssystems des Landes, in dem der Abschluss abgelegt wurde.

An der Nürnberger Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule bekommt ab dem Sommersemester 2005 jeder Absolvent ein Diploma-Supplement auch in den traditionellen Diplom-Studiengängen. Die neuen Dokumente sind vor allem für zwei Zielgruppen gedacht: Andere Hochschulen sollen einen Überblick über den Studiengang eines Wechslers oder Absolventen erhalten, Arbeitgeber und Personalchefs erlangen Kenntnis über die Spezifikation der Ausbildung eines Bewerbers.

Marc Briele

### Masterstudiengänge

#### Barriere-freie Systeme an der FH Frankfurt in Kooperation von drei Fachbereichen

Seit dem SS 2005 bietet die FH Frankfurt am Main (FH FFM) einen viersemestrigen Masterstudiengang „Barrierefreie Systeme“ (BaSys) an. Drei verschiedene Fachrichtungen sind daran beteiligt: Architektur, Informatik und Ingenieurwissenschaften sowie Pflege und Sozialwissenschaften. Das Studium schließt mit dem Master of Science (M. Sc.) ab.

Es umfasst – je nach gewähltem Schwerpunkt - barrierefreies Planen und Bauen (Architektur), Intelligente Systeme zur Lebenshilfe (Informatik und Ingenieurwissenschaften) sowie Case Management in der pflegerisch-sozialen Versorgung mit dem Ziel, die Selbständigkeit trotz Handicap aufrecht zu erhalten (Pflege und Sozialwissenschaften). Ein Drittel der Ausbildung aus gemeinsamen Projekten/Fallstudien, um den Praxisbezug zu gewährleisten.

Aufnahmebedingung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss (Bachelor oder Diplom).

FH FFM

#### Master Informatik mit Schwerpunkt Computergrafik und Bildverarbeitung an der FH München

Computeranimierte Ameisen, digitale Dinosaurier, unheimliche Orks – aus der Kinowelt sind Methoden der Computergrafik und Bildverarbeitung nicht mehr wegzudenken. Aber auch in Bereichen wie Fertigungs- und Medizintechnik finden diese Wissensgebiete Anwendung.

Im virtuellen Prototypenbau und in der Simulation nimmt ihre Bedeutung stark zu.

Dieser Entwicklung trägt der neue Master-Studiengang Informatik, Schwerpunkt Computergrafik und Bildverarbeitung im Fachbereich Informatik/Mathematik Rechnung. Er wurde in enger Abstimmung mit der Industrie entwickelt und verbindet Praxisnähe mit fundierter Wissensvermittlung. Das Studium bereitet mit zeitgemäßen Inhalten und Konzepten auf ein erfolgreiches Berufsleben in Deutschland und in einem internationalen Arbeitsfeld vor. Fremdsprachen sind daher integraler Bestandteil des Studiums.

Der Master Informatik ist als Vollzeitstudiengang für drei Semester oder als Teilzeitstudium für sechs Semester konzipiert. Ein berufsbegleitendes Studium ist in Kombination mit einem Trainee-Programm möglich, das von einigen industriellen Kooperationspartnern angeboten wird.

Voraussetzung für das Studium ist ein überdurchschnittlicher Bachelor- oder Diplomabschluss in Informatik oder einer anderen naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtung.

Christina Kaufmann

#### Neuer Master Fahrzeugmechatronik an der FH München ab WS 2005/06

Reduktion von Abgasemissionen und Kraftstoffverbrauch, intelligente Motorsteuerung und Erhöhung der Fahr-sicherheit – all dies und noch viel mehr steckt in dem Begriff „Fahrzeugmechatronik“. Bis zum Jahr 2010 wird für elektronische und mechatronische Systeme ein Anteil von 35 Prozent an der Wertschöpfung eines Fahrzeugs prognostiziert.

Aufgrund dieser enormen Bedeutung für die umsatz- und exportstärkste Industriebranche Deutschlands bietet der Fachbereich Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik der FH München ab dem Wintersemester 2005/06 den Masterstudiengang Fahrzeugmechatronik an. Der Studieninhalt orientiert sich am aktuellen techni-



schen Umfeld der Fahrzeugindustrie auf dem Gebiet der Mechatronik sowie an Erfahrungen aus einer fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen eines Zertifikats Fahrzeugmechatronik, das schon zwei Jahren erfolgreich angeboten wird.

Das Studienangebot wurde gemeinsam mit der Fahrzeug- und Zulieferindustrie entwickelt und orientiert sich an der internationalen Berufspraxis. Es richtet sich an Absolventen mit einem guten ersten Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik oder einer verwandten Ingenieurdisziplin. Das Vollzeitstudium dauert 3 Semester, das Teilzeitstudium 6 Semester.

Christina Kaufmann

### Bachelorstudiengänge

#### »Business Administration« für Berufstätige im Abendstudium an der FH Köln

Mit der zehnfachen Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern in Relation zu den vorhandene Studienplätzen ist die

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einer der am stärksten nachgefragten Bereiche der Fachhochschule Köln. Über einen Franchisevertrag mit der staatlich anerkannten Fachhochschule für Ökonomie & Management weitet die Fachhochschule Köln ihr wirtschaftswissenschaftliches Studienangebot jetzt aus. Zum WS 2005/2006 startet mit zunächst 50 Studienplätzen der gebührenpflichtige berufsbegleitende Bachelorstudiengang »Business Administration«, der sich ausschließlich an Berufstätige wendet und auf deren Bedürfnisse zugeschnitten ist. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben den »Bachelor of Arts« in Business Administration, der sie für Managementaufgaben in sämtlichen Unternehmensbereichen wie beispielsweise Beschaffung, Fertigung, Marketing, Personalwesen, Informationswirtschaft und Controlling qualifiziert.

Die Fachhochschule für Ökonomie & Management ist mit bundesweit 5500 Studierenden an 15 Standorten eine der größten Anbieterinnen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge. Die Studiengänge der FOM richten sich ausschließlich an Berufstätige und Auszubildende. Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang »Business Administration« ergänzt und rundet das bisherige Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der FH Köln ab, in der 3200 Studierende von 65 Professorinnen und Professoren sowie fünf Honorarprofessoren und 70 Lehrbeauftragten betreut werden.

*Petra Schmidt-Bentum*

### Integrierende Gesundheitsförderung an der FH Coburg

Zum WS 2005/06 bietet die Fachhochschule Coburg Integrierende Gesundheitsförderung in den Bereichen Gesundheit / Wellness und Freizeit / Touristik an. Das Studium ist auf eine Dauer von sieben Semestern – davon ein Praxissemester – angelegt und schließt mit dem akademischen Grad »Bachelor of Arts« ab. Das Studienange-

bot ist durchgängig modular aufgebaut. Durch unterschiedliche Kombination von Modulen in den letzten beiden Semestern können vier verschiedene Schwerpunkte gewählt werden. Neben Fächern aus den Sozialwissenschaften, der Betriebswirtschaftslehre und Recht sind auch Fremdsprachen und die Themenbereiche Gesundheit / Wellness sowie Freizeit / Touristik im Studienplan vorgesehen.

Integrierende Gesundheitsförderung kann auch in dualer Form, d.h. in Verbindung mit einem Berufsabschluss in der Hotel- oder Fremdenverkehrswirtschaft, studiert werden.

*FH Coburg*

### „Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung in der Kindheit“ an der FH Potsdam

Zum Wintersemester 2005/2006 eröffnet vorbehaltlich der Genehmigung durch das MWFK der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Potsdam den neuen Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“. Mit diesem B.A.-Studiengang erfolgt eine Angleichung an das europäische Ausbildungsniveau, da in nahezu allen europäischen Ländern ErzieherInnen auf Hochschulniveau ausgebildet werden. In Deutschland haben erst einige Hochschulen begonnen, ErzieherInnen zu qualifizieren. Der Studiengang dient nicht nur der generellen Anhebung des Qualifikationsniveaus für PädagogInnen in Einrichtungen der vorschulischen Bildung und außerschulischen Betreuung von Kindern, sondern erweitert das Berufsbild zu ExpertInnen für kindliche Entwicklungs- und Bildungsprozesse. Damit werden auch neue Berufsfelder erschlossen, indem

die so Ausgebildeten nicht nur „early childhood experts“ werden, sondern auch vertiefte Kenntnisse in der Familienbildung und Arbeit mit Eltern erwerben.

Der neue Präsenzstudiengang an der FH Potsdam zeichnet sich durch eine psychoanalytische Schwerpunktsetzung aus. Für den Studiengang konnte die „Sigmund Freud Stiftungsprofessur für psychoanalytisch orientierte Entwicklungspsychologie“ eingeworben werden, die von der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur finanziert wird.

Die Studierenden lernen die für die Berufspraxis und für den Übergang zu Master-Studiengängen erforderlichen Fachkenntnisse. Ziel ist, die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu befähigen und ihnen professionelle Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern der erzieherischen und pädagogischen Arbeit mit Kindern zu vermitteln. Sie erwerben Kompetenzen für eine pädagogische Arbeit in Bereichen wie Kindertageseinrichtungen, Hort, Ganztagschulen, Schnittstellen zwischen Schule und Jugendhilfe, Elternarbeit, betreutes Wohnen von Müttern mit kleinen Kindern etc. Außerdem werden Kompetenzen für Führungs- und Leitungsaufgaben im Tätigkeitsfeld Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Gemeinwesen vermittelt. Der Studiengang wird in Kooperation mit Lehrenden der Universität Potsdam aus dem Institut für Erziehungswissenschaft und dem Institut für Grundschulpädagogik durchgeführt.

Das Studium umfasst die Pflichtmodule Theorie und Praxis der Arbeitsfelder“, professionelles Handeln, Bildungsbereiche, erziehungs- und sozialwissenschaftliche Grundlagen sowie institutioneller Rahmen und die Bachelor-Arbeit. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, also drei Jahre mit integrierten Praktika.

*FH Potsdam*

# Ein praxisbezogener 6-semes- triger berufsqualifizierender Ingenieur-Bachelor ist möglich!



Wolf Wagner

Prof. Dr. rer. pol. habil.  
Wolf Wagner  
Rektor der Fachhochschule  
Erfurt  
Fachbereich Sozialwesen  
Postfach 101363  
99013 Erfurt  
rektorat@fh-erfurt.de

In Deutschland wird von vielen Hochschulen und Industrievertretern immer wieder behauptet, eine praxisbezogene berufsqualifizierende Ausbildung zum Ingenieur in nur sechs Semestern sei nicht möglich – so zuletzt bei der diesjährigen Tagung der Fachhochschulen in der Hochschulrektorenkonferenz in Bad Wiessee vom Siemens-Vertreter und dem Präsidenten des *hfb*. Dabei gibt es seit vielen Jahrzehnten in England eine erfolgreiche, wohl etablierte und von der Industrie voll akzeptierte Ausbildung zum Bachelor of Engineering in exakt den drei Jahren, die bei uns für unmöglich erklärt werden. Mein Neffe hat diese Ausbildung vor über zehn Jahren an der University of Durham absolviert, hat mit dem Bachelor of Science in Physik abgeschlossen und sofort eine Anstellung als Ingenieur gefunden – wie alle, die mit ihm zusammen abgeschlossen haben. Nur sechs der 180 Absolventen blieben an der Hochschule, um einen Master zu erwerben. Alle anderen arbeiten seither in hervorragenden Ingenieurpositionen in der Industrie – und das mit einem dreijährigen Bachelor.

Am 8. März berichtete Dr. rer. nat. Dirk Schäfer von der School of Engineering an der University of Durham bei einer vom DAAD geförderten Tagung der Fachhochschule Erfurt über die dreijährige Ingenieurausbildung an seiner Hochschule, die zu den renommiertesten Englands zählt. Er bestätigte, dass es den Hochschulen in England seit Jahrzehnten gelingt, in drei Jahren praxisbezogene, sofort einsetzbare Inge-

nireure auszubilden, die von der Industrie gerne und sofort eingestellt und beschäftigt werden.

Das geschieht so: Wenig Frontalunterricht, viele Praxisanteile, denn das Ziel der Studienorganisation ist rasche Berufsfähigkeit. Vorlesungen machen deshalb nur 10 Stunden pro Woche aus. Praktische Laborübungen und Projekte haben mit ebenfalls 10 Stunden einen gleich großen Anteil am Studium. Den Löwenanteil des Studiums macht mit 20 Stunden das Selbststudium aus. Dazu kommen noch zwei Stunden pro Woche „Förderunterricht“. Überhaupt steht die intensive individuelle Betreuung durch die Lehrenden und einen akademischen Tutor an oberster Stelle der vielen Regulierungen der Studienorganisation.

Die theoretischen Grundlagen werden in den ersten beiden Jahren in multidisziplinären Modulen von je 10 ECTS-Credits vermittelt. Später teilen sich die Disziplinen auf. Für den Bachelor zum Beispiel in Civil, Mechanical oder Electronic Systems Engineering.

Als Ausbildungsziele nannte Dr. Schäfer: *„Rasche Berufsfähigkeit, hohe Handlungskompetenz, fachliche Qualifikation auf verschiedenen Niveaus und die Verbindung von Wissen und Fähigkeiten.“* Dabei stellen sich als Nebeneffekte ein: *„Geringe Abbrecherquote, keine ‚ewigen Studenten‘, erstklassige Jobperspektiven und internationale Wettbewerbsfähigkeit.“*

Die Fachhochschulen können ihren bisherigen Vorteil des intensiven Praxisbezuges auch bei einem 6-semesterigen B.A.-Studiengang ohne Praxissemester bewahren, indem die Probleme der späteren Berufspraxis von Anfang an durch kleinere und größere Projekte konsequent in die theoretischen Studieninhalte integriert werden.

Um diese Ziele zu erreichen, lernen die Studierenden vom Studienanfang an im Team Probleme der späteren Berufspraxis lösen. Mit fortschreitenden Kenntnissen werden die Probleme komplexer und immer wirklichkeitsgerechter. So gibt es im „Reverse Engineering“ die Aufgabe zum Beispiel, die angeblich verlorenen Konstruktionspläne einer berühmten Brücke neu zu erstellen. In anderen Projekten müssen die Studierenden mit begrenzten Mitteln – selbst für die Beratung durch die Dozenten müssen sie „bezahlen“ – etwa ein Windenergiekraftwerk erstellen. Auf diese Weise sind die Absolventen in den Industrie schnell fähig, in den betrieblichen Teams ihren Platz zu finden und ihre Fähigkeiten und Kenntnisse einzubringen.

Für die besonders guten Studierenden werden parallel zum 3-jährigen Bachelorprogramm immer häufiger – entgegen dem Bologna-Prozess – in einem integrierten Masterprogramm vom ersten Semester an identische Module, aber auf einem höheren, dem Master-niveau, angeboten, die dann zu einem einzügigen, 4-jährigen Master führen. Integriert heißt dieses Modell, weil man je nach Noten ständig von einem Studiengang in den anderen überwechseln kann.

In Laufe der Tagung haben Referenten aus deutschen 6-semesterigen Bachelor-Studiengängen gezeigt, dass solche praxisbezogene, berufsqualifizierende Studiengänge auch in Deutschland mög-

lich sind: Prof. Dr. Schwellenberg von der FH Düsseldorf stellte ein Projektstudium vom 1. Semester an in den Ingenieurwissenschaften vor. Prof. Dr. Uth von der FH Lübeck zeigte die Möglichkeiten für ein solches Studium am Schnittpunkt von Architektur und Bauingenieurwesen. Am Nachmittag wurde das anwendungsbezogene, projektorientierte Studium für die Ingenieurwissenschaften von Prof. Dr. Stödter von der FH Hildesheim, Holzminden, Göttingen, für das Sozialwesen von Prof. Dr. Knösel von der FH Potsdam und für die Wirtschaftswissenschaft von Prof. Dr. Klaus von der FH Kiel vorgestellt und dann in Arbeitsgruppen diskutiert.

Zuvor hatte der Veranstalter, Prof. Dr. Wolf Wagner, noch einmal vorgeführt, wie es ohne Probleme möglich ist, auch längere betriebliche Praxisphasen in ein sechssemestriges BA-Studium ohne Verlust der sechs Theoriesemester einzubauen. Da dies bereits in dem Aufsatz des Autors „Bologna ohne Bologna“ im Heft 4-5/2004 der Neuen Hochschule dargestellt worden ist, soll dies hier nicht noch einmal ausgeführt werden.

Die Tagung hat jedenfalls klar gezeigt: **Ein praxisbezogener 6-semesteriger berufsqualifizierender Ingenieur-Bachelor ist möglich!** ■

## Weiterbildung

### „Interkulturelles Management – Mittel- und Osteuropa“ an der FH Potsdam

Kenntnisse über kulturelle Werte und Prägungen und deren Einfluss auf unternehmerische Zusammenhänge können entscheidend sein, wenn es um die erfolgreiche und nachhaltige Zusammenarbeit mit Partnern aus den mittel- und osteuropäischen Nachbarländern geht. Die interdisziplinär und anwendungsbezogene Weiterbildung „Interkulturelles Management – Mittel- und Osteuropa“ der FH Potsdam richtet sich insbesondere an Fach- und Führungskräfte, die ein Engagement in Ländern Mittel- und Osteuropas beginnen oder ihre dort bereits bestehenden Verbindungen erfolgreich ausbauen wollen, sowie an Personen, die sich für das internationale und interkulturelle Management qualifizieren wollen.

Im Mittelpunkt stehen die Vermittlung und das Training von Managementkompetenzen, die es ermöglichen, kulturelle Vielfalt wahrzunehmen, zu verstehen und als wirtschaftliche und soziale Ressource zu nutzen. Die einzelnen Module widmen sich interdisziplinären Themen wie „Führung und Persönlichkeit im interkulturellen Kontext“, „Interkulturelle Kommunikation“, „Unternehmensplanung und Rechnungslegung in international tätigen Unternehmen“ oder „Umgang mit Konflikten“.

Die Weiterbildung wird in Kooperation mit DIV-A Cultural Diversity Associates, Berlin durchgeführt. Sie schließt nach einem individuellen Leistungsnachweis mit einem Zertifikat ab. Der gesamte Zyklus wird durch individuelle Coachings begleitet.

FH Potsdam

# Erste ASIIN-akkreditierte Bachelorstudiengänge in Shanghai



Reinhard Völler

Prof. Dr. rer. nat.  
Reinhard Völler  
Dekan des Fachbereichs  
Elektrotechnik und  
Informatik  
Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften  
Hamburg  
20099 Hamburg  
voeller@etech.haw-hamburg.de

Die USST Shanghai ist eine Hochschule, die von der Zahl der Studierenden (etwa 16.000) mit der HAW Hamburg vergleichbar ist. Sie bietet Bachelor-Master- und PhD-Programme und besitzt eine eher technische Ausrichtung. Der Innenstadtcampus befindet sich noch heute an der Stelle, wo der deutsche Arzt Erich Paulun 1907 in Shanghai die „Deutsche Medizinschule für Chinesen“ gründete.

Seit 20 Jahren besteht ein Kooperationsabkommen zwischen der HAW Hamburg und der USST, das jetzt in die Akkreditierung der gemeinsam angebotenen Studiengänge mündete. Während der Einrichtungsphase hat sich gezeigt, dass eine lang existierende, funktionierende Kooperation eine wesentliche Voraussetzung für ein solches Projekt ist, da sich dann viele Probleme auch durch die persönlichen vertrauensvollen Beziehungen klar ansprechen und lösen lassen.

Bereits im Jahr 1997 entstand die Idee, vierjährige Bachelorstudiengänge einzurichten, in denen ein besonderer Fokus auf die deutsche Sprache gelegt wurde.

Motivation hierfür war der Wunsch nach einer stärker praxisorientierten Ausbildung von Ingenieuren für deutsch-chinesische Firmen. Insbesondere sollte das fachhochschultypische Studium mit einer engen Verzahnung von Vorlesung und Praktikum implementiert werden.

Bereits seit einigen Jahren wird auch von der chinesischen Regierung die Bedeutung einer praxisorientierten Hochschulausbildung betont.

Das Curriculum wurde an die Diplomstudiengänge Elektrotechnik und Maschinenbau in Hamburg angelehnt. Im ersten Studienjahr sollten die Deutschkenntnisse vermittelt werden, die die Studierenden befähigten, im 3. – 6. Semester den Vorlesungen der Professoren aus Hamburg zu folgen, die ca. 30% des technischen Curriculums ausmachen. Das Studium sollte dann mit einem Praxissemester und der Bachelorarbeit im 8. Semester abschließen.

## Erste Absolventen 2002

Im Wintersemester 1998 nahmen etwa 70 Studierende ihr Studium auf. Ein Jahr später konnten sich die ersten Professoren aus Hamburg überzeugen, dass der Deutschunterricht erfolgreich gewesen war. Maßgeblich beteiligt waren hier Absolventen der DaF-Abteilung der Humboldt-Universität Berlin, die als Muttersprachler nahezu die Hälfte des Deutschunterrichts bestritten. Die ZEIT-Stiftung förderte diese Maßnahme mit insgesamt 55.000 Euro.

Im Sommer 2002 erhielten die ersten Absolventen ihre Abschlüsse und wurden zum großen Teil mit sehr guten Konditionen von deutsch-chinesischen Firmen in Shanghai eingestellt. Etwa ein Drittel der Absolventen entschloss sich, in Deutschland weiter zu studieren.

## DAAD Förderung

Bereits in der Anfangsphase wurde das Projekt vom DAAD unterstützt. Im Jahr 2001 war dann ein Förderantrag mit dem Ziel der Einrichtung eines Studiengangs mit Doppelabschluss erfolgreich. Der bereits seit 1998 bestehende Stu-

Am 15. Dezember 2004 wurden zwei Bachelorstudiengänge der Fachrichtungen Elektrotechnik und Maschinenbau, die von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) und der University of Shanghai for Science and Technology (USST) in Shanghai angeboten werden, von der ASIIN (Fachakkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. – [www.asiin.de](http://www.asiin.de)) akkreditiert.

diengang stellte eine gute Basis für die Entwicklung eines akkreditierfähigen Studiengangs mit Doppelabschluss dar. Der DAAD fördert den Ausbau mit insgesamt 500.000 Euro.

### Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung in Hamburg und Shanghai

Auf der Basis einer internen Evaluation des bestehenden Studiengangs durch Hamburger Kollegen entstand dann in der Zeit von 2001 bis 2003 eine gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung, die sowohl durch die HAW Hamburg als auch von der Shanghaier Erziehungskommission genehmigt wurde.

Ein Kooperationsvertrag zwischen den Partnern legt den Umfang der deutschen Beteiligung an den Lehrveranstaltungen, die finanziellen Absprachen und die notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung fest. Von Bedeutung ist hier eine Gemeinsame Kommission, die für die Einhaltung der Prüfungsordnung, Änderungen am Curriculum verantwortlich ist und die auch das Budget zur Kenntnis nimmt.

### Finanzierung

Im Sommer 2002 wurde durch den Hochschulsenat der HAW Hamburg beschlossen, zwei Professorenstellen für das Projekt zu reservieren. Damit ist gesichert, dass die Personalkapazität für die von Hamburger Professoren abzuhaltenden Veranstaltungen zur Verfügung steht.

Die Mittel für Reisekosten und Aufenthalt der Dozenten aus Hamburg, sowie für die laufenden Kosten für Labore und deutsche Sprachlehrkräfte werden aus

den Studiengebühren (12.000 Yuan/Jahr = 1.200 Euro) gedeckt, die die USST von den Studierenden erhebt. Diese Gebühren sind somit 7.000 Yuan höher als in den anderen Ingenieurstudiengängen der USST.

### Akkreditierung

Ziel des Projektes war, die Studiengänge durch die ASIIN akkreditieren zu lassen. Im Juni 2004, durch die SARS-Epidemie im Vorjahr ein wenig verzögert, wurden die Akkreditierungsanträge gestellt, sodass Ende September die Gutachtergruppe der ASIIN in Shanghai die Begehung durchführen konnte. Diesem Team gehörten neben zwei Vertretern der Akkreditierungsagentur je zwei Professoren von Fachhochschulen und Universitäten und zwei Vertreter großer deutscher Firmen in Shanghai und Peking an.

Der Besuch war von der chinesischen Seite sehr sorgfältig vorbereitet worden. Da bei einigen chinesischen Lehrkräften Unsicherheit und Ängste vor dieser „gestrengen“ Kommission herrschten, war im Vorfeld noch einige Aufklärungsarbeit zu leisten. Die langjährige freundschaftliche Kooperation zahlte sich jedoch aus, sodass am Ende der dreitägigen Begehung (zunächst inoffiziell) die erfolgreiche Akkreditierung gefeiert werden konnte.

Die Kommission war insbesondere vom Ausbaustand der Labore beeindruckt, die in enger Zusammenarbeit mit der HAW Hamburg erweitert und eingerichtet worden waren.

Die nächsten Monate werden nun genutzt, um die Vorschläge und Auflagen der Kommission umzusetzen. So werden einige Änderungen am Curriculum vorgenommen und die Länge der Bachelorarbeit angepasst. Zum ersten Mal wird im Sommersemester 2005 auch eine unabhängige Deutschprüfung (Zertifikat Deutsch) durch das Goethe-Institut durchgeführt werden.

### Einbeziehung des Fachbereichs Wirtschaft

Im Rahmen der DAAD-Förderung wird auch die Erweiterung des Projekts um einen gemeinsamen Studiengang Wirtschaft untersucht. Zu diesem Zweck nahmen im Wintersemester 2002 die ersten Studierenden in einem Bachelorstudiengang an der USST ihr Studium auf, eine zweite Gruppe startete im Herbst 2004. Der Studiengang wird analog zu den beiden akkreditierten Studiengängen organisiert. Es ist zu wünschen, dass hier ein Finanzierungsmodus gefunden wird, der die dauerhafte Einrichtung ermöglicht.

### Resonanz in Industrie und Politik

Erfreulich sind die aktuellen Reaktion aus Industrie und Politik: z.B. werden fünf Studierende von einer großen Maschinenbaufirma bei ihrer Abschlussarbeit unterstützt, mit dem Ziel, sie nach ihrer Graduierung im Shanghaier Entwicklungszentrum einzustellen. Ferner wählte die HRK das Projekt als eines von sieben „Best Practice“-Beispielen für deutsch-chinesische Studienprogramme aus. ■

# Integrierter Qualitätsmanagement-, Organisations- und IT-Gestaltungsansatz im Hochschulbereich



Hartmut F. Binner

Prof. Dr.-Ing.  
Hartmut F. Binner  
Dr. Binner Consulting &  
Software  
Schützenallee 1  
30519 Hannover  
binner@cim-house.de

Die deutschen Hochschulen befinden sich in einem tief greifenden Umbruch. Besondere Schwerpunkte in der Hochschulreform sind die qualitativen Fragen der Hochschulbildung. Der ständig steigende Wettbewerb der Hochschulen untereinander im nationalen, aber immer stärker auch im internationalen Umfeld verlangt von den Hochschulen neue Anstrengungen zur Qualitätssicherung und zur Stärkung der Qualitätsefähigkeit. In einer engen Wechselbeziehung zu dieser Ausgangssituation steht die hochschulpolitische Entwicklung zu mehr Autonomie, Selbstverantwortung und Profilbildung, z.B. durch Corporate Identity, verbunden mit der Einführung von Globalhaushalten, Einführung der Kosten und Leistungsrechnung mit Erfolgs- und Kostenkontrolle sowie Zielvereinbarungen.

Weitere Wettbewerbskriterien für Hochschulen neben der einleitend geforderten Qualitätsefähigkeit sind beispielsweise das vorhandene Studienangebot mit internationalen Abschlüssen, die Anzahl der Studienanfänger mit den Abschlussquoten, die vorhandene Ausstattung und die akquirierten Drittmittel, aber auch ein unverwechselbares Hochschulprofil mit möglichst akkreditierten Studiengängen, die die Effizienz der Serviceeinrichtungen und der Verwaltungsbereiche mit unterstützen.

Sie fokussieren sich auf die Erfüllung eines an Balanced Scorecard-Perspektiven orientierten hochschulspezifischen Zielsystems mit den Handlungsfeldern der:

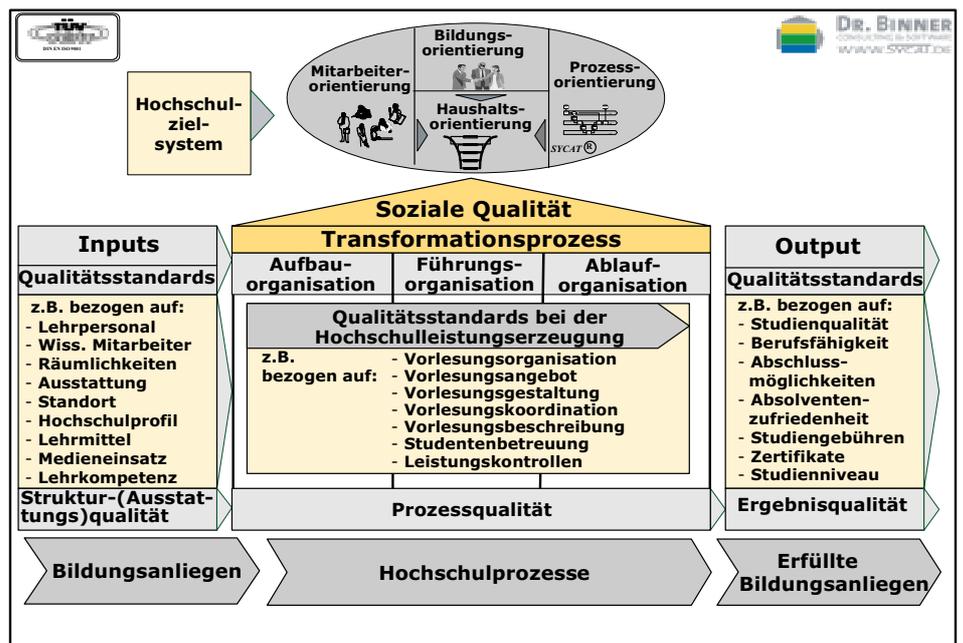


Abb.1 Qualitätskomponenten einer umfassenden Hochschulqualität

Abb.1 Qualitätskomponenten einer umfassenden Hochschulqualität

Ein optimales Qualitätsmanagementsystem beruht auf prozessorientierten Organisationsstrukturen, die die heutigen abteilungsbezogenen Organisationsstrukturen mit dem dahinter stehenden organisierten Leistungserbringungsprozess von Professoren, Mitarbeitern und Verwaltung integrieren.

- Bildungsorientierung,
- Personalorientierung,
- Prozessorientierung und
- Finanzorientierung.

Diesen Handlungsfeldern lassen sich folgende Komponenten einer umfassenden Hochschulqualität zuordnen. Hierbei handelt es sich – wie in Abbildung 1 dargestellt – um:

- hochschulspezifische Strukturqualität (optimale Gestaltung der Rahmenbedingungen),
- hochschulspezifische Prozessqualität (Gestaltung optimaler, effizienter und effektiver Prozesse),
- hochschulspezifische Ergebnisqualität (Studienqualität, Erfolgsquoten und Abschlussnoten) und
- hochschulspezifische Sozialpolitik (humane und soziale Führung der Mitarbeiter durch die Hochschulleitung zur Erreichung der Bildungsziele).

Wie Abbildung 1 weiter zeigt, lassen sich diese Qualitätskomponenten im Sinne eines Transformationsprozesses zur Erzeugung der Bildungsleistung mit einem definierten Input und Output miteinander verknüpfen. Dieser hochschulspezifische Transformationsprozess wird durch die Führungs-, Aufbau- und Ablauforganisation optimal geplant, gesteuert, ausgeführt und kontrolliert und bildet so den betriebswirtschaftlichen Ordnungsrahmen.

### Integriertes Hochschulorganisations- und Prozessmanagement

Ein prozessorientiertes Organisationskonzept, mit dem die Hochschulen erfolgreich die stattfindenden Verände-

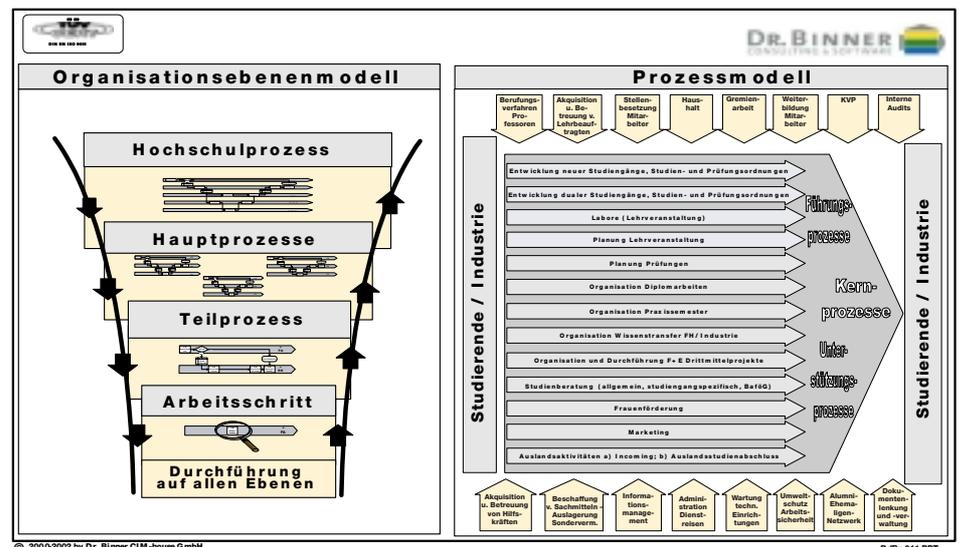


Abb. 2 SYCAT-Prozessmodellarchitektur

rungsprozesse beherrschen, integriert betriebswirtschaftliche und informationstechnologische Sichten. Es muss daher die zu berücksichtigenden betriebswirtschaftlichen und informationstechnischen Elemente in ihrem Wirkungszusammenhang erfassen, um dann mit Hilfe eines praxisorientierten softwareunterstützten Vorgehensmodells die erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere auch Standardsoftware, zur Steuerung der Hochschulprozesse einzuführen. Hierbei besteht das betriebswirtschaftliche Wissen aus der Kenntnis organisationsrelevanter Aufbau-, Ablauf- und Führungsstrukturen, die als Ordnungsrahmen den hochschulspezifischen Leistungserstellungsprozess organisieren. Das informationstechnische Wissen bezieht sich auf Kenntnisse über die Methoden und Instrumente bei der informationstechnischen Infrastrukturgestaltung.

Allerdings muss noch eine weitere Differenzierung nach

- Organisationsentwicklung und IT-Entwicklung in der Verwaltung
- Organisationsentwicklung und IT-Entwicklung in der Lehre und
- Organisationsentwicklung und IT-Entwicklung in der Forschung

Integriert werden sollte in diese Aktivitäten die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems mit dem Ziel der Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000.

Mithilfe dieses normkonformen Qualitätsmanagementsystems sollen die Qualitätsforderungen aller Beteiligten, das heißt hier beispielsweise der Studenten, Mitarbeiter, Professoren oder auch der Steuerzahler und der Ministerienverwaltung mit den daraus abgeleiteten Qualitätszielen über alle im Hochschulbereich ablaufenden Verwaltungs- und Bildungsprozesse erfüllt werden. Aus diesem Grund fordert die Norm DIN EN ISO 9001:2000 einen prozessorientierten Ansatz zum Management der Organisation sowie als Mittel zum Erkennen

und Einleiten von Verbesserungsmöglichkeiten.

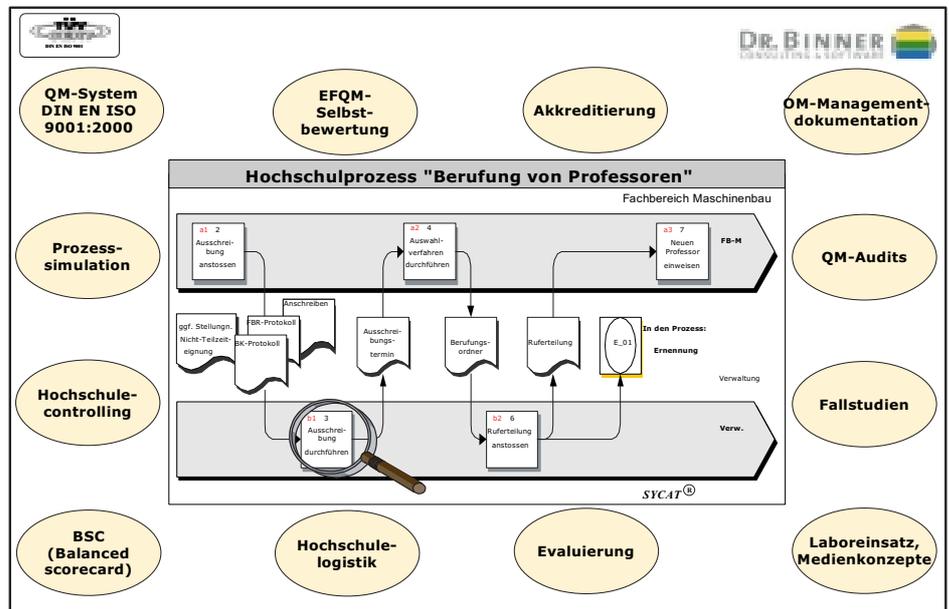
Im Folgenden wird ein systematisches Vorgehensmodell auf Grundlage eines dahinter stehenden Meta-Modells – hier als SYCAT-OPD-Metamodell bezeichnet – vorgestellt, mit dem auf Grundlage der analysierten, modellierten, optimierten und dokumentierten Hochschulprozesse eine effektive und effiziente Gestaltung der Hochschulorganisation möglich ist. Hochschulprozessoptimierung und IT-Einsatz bauen aufeinander auf.

Im Mittelpunkt des Modells – hier als „Hochschulorganisations-Framework“ bezeichnet – steht die Analyse und Dokumentation der vorhandenen beziehungsweise zukünftigen Hochschulorganisations- und Prozessstrukturen. Diese Strukturen werden mithilfe der in Abbildung 2 vorgegebenen SYCAT-Prozessmodellarchitektur beschrieben.

Das SYCAT-Organisationsebenenmodell ermöglicht die durchgängige Abbildung und Beschreibung eines Prozessnetzwerkes mit einem vom Anwender selbst zu wählenden Prozessdetaillierungsgrad, hier unterteilt nach

- Hochschulmanagementprozessebene (Hochschulleitung),
- Hauptprozessebenen (Dezernate, Fachbereiche),
- Teilprozessebenen (Abteilung) und
- Arbeitsplatzprozessebenen (Mitarbeiter- und Studenten-Arbeitsplatz).

Weiter bietet die SYCAT-Prozessarchitektur den Rahmen für die Beschreibung eines hochschulspezifischen Prozessmodells. Prozessmodelle gewinnen als Vorlage für die Entwicklung von Führungsinstrumenten zur ganzheitlichen und umfassenden Organisationsgestaltung zunehmend an Bedeutung. Sie stellen mit den dahinter stehenden definierten Modellierungsmethoden und Tools eine wesentliche Hilfestellung bei der Vereinfachung komplexer Abläufe dar. Auch eine effiziente und einfache Analyse, Modellierung, Simulation, Dokumentation und Verbesserung von realen Hochschulprozessen lässt sich unter Verwendung vorgegebener Referenzmo-



© 2000-2002 by Dr. Binner CIM-house GmbH  
Abb. 3 SYCAT-Anwendungen aus Organisationssicht

delle sehr viel schneller und effektiver durchführen.

Weiter können jetzt auf dieses Prozessmodell alle hochschulspezifischen

- Zielsetzungen
- Problembeschreibungen
- Aufgaben
- Maßnahmen
- Erfolgsfaktoren
- Potenziale

unter dem Gesichtspunkt der – Studentenorientierung – Mitarbeiterorientierung – Prozessorientierung anhand dieser gemeinsam entwickelten Prozessarchitekturen systematisch ausgerichtet werden.

### SYCAT-Anwendungen aus Organisationssicht

Die Hochschulprozessanalyse selber wird mit dem Prozessmanagement-Tool SYCAT durchgeführt. Das Kennzeichen der SYCAT-Prozessdarstellung bei der dispositiven Prozessgestaltung ist die

Abbildung des funktionsübergreifenden sachlich-logischen und zeitlichen Ablaufs im Grafiktool MS-Visio mit Beschreibung des Arbeits-, Informations- und Ressourcenflusses in der Datenbank. Die Darstellung wurde von Hartmut F. Binner unter der Bezeichnung Organisationsprozessdarstellung (OPD) bereits Anfang der 80er Jahre entwickelt und steht im Mittelpunkt der SYCAT-Modellarchitektur-Präsentierung in Abbildung 3.

Die SYCAT-OPD unterscheidet nicht mehr im klassischen Sinne nach Führungs-, Aufbau- und Ablauforganisation, sondern integriert alle Organisationsaspekte zum Prozess. Die Prozessdarstellung in Abbildung 4 zeigt die funktionalen Objekte in ihrer zeitlich logischen Reihenfolge (horizontale Dimension) im Zusammenhang mit den hierarchischen Strukturen (vertikale Dimension) in einer Hochschulorganisation. Durch diese Darstellungsweise wird es mög-

lich, die Komplexität des betrieblichen Geschehens aufgrund der wechselseitigen Überlagerung von Prozessen und Aufgabenträgern transparent zu machen und effizient zu gestalten. Weiter wird deutlich, wie über die Prozessbetrachtung die Führungs-, Aufbau- und Ablauforganisation durch den Prozessablauf miteinander integriert sind und welche Wechselbeziehungen zwischen diesen Organisationskomponenten bestehen.

Einen hohen Stellenwert besitzt das Qualitätsmanagement im Hochschulbereich. Modernes Qualitätsmanagement im Hochschulbereich ist durch systematische Fehlervermeidung, einen kontinuierlichen Qualitätsverbesserungsprozess zur Sicherstellung gleich bleibender kundenorientierter Hochschulqualität und durch eine transparente Organisations- und Prozessstruktur mit klarer Zuordnung von Zuständigkeit und Verantwortlichkeit gekennzeichnet.

Ein weiteres Kennzeichen ist die Einbindung aller Mitarbeiter, Professoren, Lieferanten, Drittmittelgeber und Partner in dieses Qualitätsmanagement. Mithilfe der verschiedenen SYCAT-Module lassen sich auf der Grundlage der SYCAT-OPD jetzt beispielsweise Qualitätsmanagementsysteme, Logistikkonzepte und Risikomanagementsysteme entwickeln und einführen. Die umfassende Dokumentation dieser Führungssysteme wird ebenfalls mit SYCAT – optional auch im Internet – vorgenommen. Ebenso wie die Prozesskostenrechnung oder die Personalqualifizierung. Eine softwaregestützte Bewertung ist nach dem EFQM-Modell möglich.

### SYCAT-Anwendungen aus IT-Sicht

Die gemeinsam mit den Mitarbeitern optimierten Hochschulprozesse sind anschließend Bezugspunkt für die anforderungsgerechte IT-Strukturkonzeptentwicklung, Softwareauswahl und -einführung. Hierbei ist immer nach dem Einsatzgebiet und Verwendungszweck der Hochschulaufgaben in Verwaltung, Lehre und Forschung zu differenzieren.

Zu beantwortende Fragenstellungen sind beispielweise:

- Welche IT-Technologie ist für welche Hochschulaufgaben in Verwaltung, Lehre und Forschung bereitzustellen?
- Wie ist die vorhandene IT-Technologie einzubinden?
- Welche Software ist am geeignetsten?
- Wie lassen sich Medienbrüche besser vermeiden?
- Welche IT-Standards sind zu beachten?
- Welche IT-Kosten fallen an?
- Welcher Nutzen ist zu erwarten?
- Welche Vorteile und Hindernisse können bei der Umsetzung auftreten?

- Welche Probleme und Risiken können entstehen und sind zu reduzieren?
- Welche IT-Projektorganisation ist notwendig?

Die Softwareauswahl erfolgt mit Rechnerunterstützung ebenso wie die Softwareeinführung. Anschließend lassen sich mit SYCAT automatisch die Anwenderhandbücher generieren. Praxisrealisierungen sind hierbei z.B. die SAP-R/3-Einführung im Hochschulbereich oder die Konzeption und Einführung von Hochschullogistiksystemen. Natürlich erfolgt auch die Anwenderschulung anhand der dokumentierten Hochschulprozesse.

### Zusammenfassung

Die erfolgreiche Einführung eines Qualitätsmanagementsystems hängt entscheidend von den Ergebnissen der Reorganisation im Hochschulbereich ab. Nur wenn es dem Hochschulmanagement gelingt, prozessorientierte Organisationsstrukturen einzuführen, die die heutigen abteilungsbezogenen Organisationsstrukturen mit dem dahinter stehenden organisierten Leistungserbringungsprozess von Professoren, Mitarbeitern und Verwaltung integrieren und damit die Arbeitsteilung aufheben, ist ein Gesamtoptimum mit

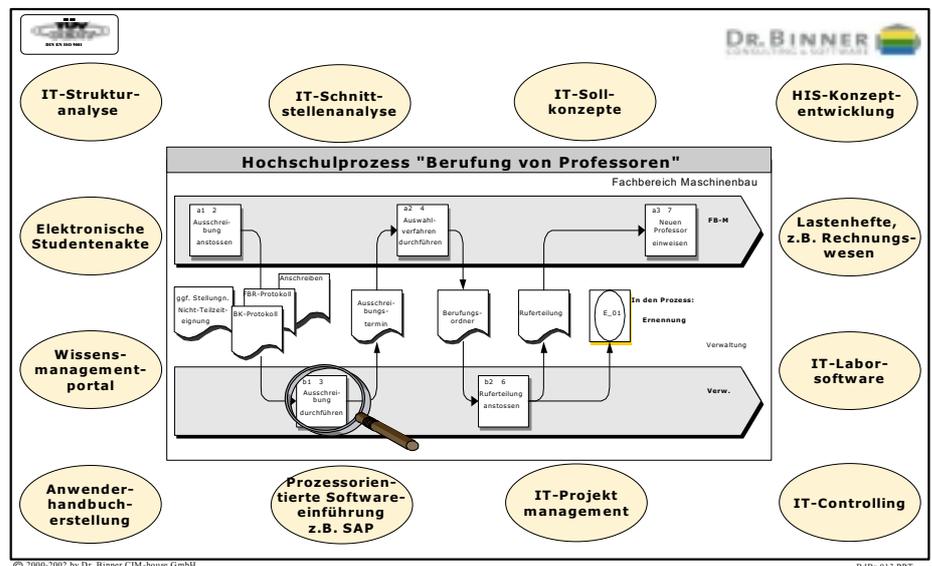


Abb. 4 SYCAT-Anwendungen aus IT-Sicht

wenig Schnittstellen und einer durchgängigen Kommunikation zu erreichen.

Das hier vorgestellte Vorgehensmodell mit der softwaregestützten SYCAT-Organisations- und Prozessmodellstruktur unterstützt diesen Ansatz wesentlich. Gleichzeitig wird ein Weg zur Schaffung von einheitlichen Evaluations- und Akkreditierungsstandards aufgezeigt, der national wie international einen Vergleichsmaßstab zur Leistungsbewertung in Verwaltung, Lehre und Forschung im Hochschulbereich schafft.

Erfolgreich eingeführt wurde das Qualitätsmanagementsystem bereits in den Fachbereichen Informations- und Kommunikationswesen, Maschinenbau sowie in der Verwaltung der Fachhochschule Hannover. ■

#### Literaturverzeichnis

1. Binner, Hartmut F.: Umfassende Unternehmensqualität. Ein Leitfaden zum Qualitätsmanagement. Springer-Verlag, Berlin Heidelberg 1996. 253 Seiten. ISBN 3-540-58995-3
2. Binner, Hartmut F.: Prozessorientierte TQM-Umsetzung. Reihe: Organisationsmanagement und Fertigungsautomatisierung (Bd. 3). Carl Hanser Verlag, München 2000. 363 Seiten. ISBN 3-446-21263-9
3. Systemorientiertes QM führt zur Q-fähigkeit der Organisation. In: Systemorient. Managementansatz (Hrsg. Rüdiger Gläbe), Kap. 3, § 3.1 - 3.11, WEKA Praxislösungen (Gebund. Loseblatt-Sammlung) 2002, S. 54-95 (42 S.) WEKA MEDIA GmbH & Co. KG 86426 Kissing, Bestell-Nr. 8980
4. EDV-gestützte Erstellung und Verteilung von Verfahrensanweisungen und QMDokumenten. In: Der QM-Berater (Hrsg.: Prof. Dr.-Ing. H.J. Thomann, TÜV Management Systems GmbH, Köln), 3. Aktualisierungs- und Ergänzungslieferung, Loseblatt-Ausgabe, Dez. 2000, Abschnitt 06310, S. 1-26 (26 Seiten). TÜV-Verlag, 51105 Köln. ISBN 3-8249-0627-9.
5. Einführung eines umfassenden Qualitäts-Management-Systems (QMS) bei Weiterbildungs-Dienstleistern. In: Handbuch Personalentwicklung, 43. Erg.-Lfg., März 1998, Kap. 3.6, S. 1-38  
Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.SYCAT.de](http://www.SYCAT.de).

*Leserbrief von Hans-Wolfgang Waldeyer in den Westfälischen Nachrichten zum Bericht „500 Euro für den Platz an der Uni“*

### Familienunfreundlich

Nach den Plänen von CDU und FDP sollen in Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 2006 Studiengebühren in Höhe von 500 Euro pro Semester eingeführt werden. Hierbei sollen nach den Vorstellungen der CDU Studierende, die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, von den Studiengebühren ausgenommen werden. Studiengebühren nach dem von CDU und FDP beschlossenen Konzept richten sich daher vor allem gegen kinderreiche Familien im mittleren Einkommensbereich, da wohlhabenden Eltern die Zahlung von Studiengebühren nicht schwer fällt. Um die massive Belastung von kinderreichen Familien im mittleren Einkommensbereich zu verhindern, sollte das Gesetz zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren vom 28. Januar 2003 (Gesetz und Verordnungsblatt NRW S. 36) dahingehend geändert werden, dass Studiengebühren für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und für ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, nicht erst dann erhoben werden, wenn die 1,5 fache Regelstudienzeit überschritten wird, sondern bereits dann anfallen, wenn die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit überschritten wird. Fleißige Studierende können nämlich, wie ich während meiner 25-jährigen Tätigkeit als Hochschullehrer immer wieder festgestellt habe, innerhalb der Regelstudienzeit ihr Studium erfolgreich abschließen.

*Prof. Dr. jur. Hans-Wolfgang Waldeyer,  
Münster*

### Gegendarstellung

Unter der Überschrift „Wie lässt sich die Forschungsaktivität von Professoren messen?“ führt Herr Prof. Dr. Jost W. Kramer auf S. 42 des DNH-Heftes 1/2005 folgendes aus:

„Einer der häufiger geäußerten Vorbehalte gegenüber Fachhochschulen ist deren geringe Forschungsaktivität. Verknüpft wird diese Äußerung mit einer Vielfalt weiterer Vorurteile wie einer geringeren Wissenschaftlichkeit der Ausbildung und einer ungenügenden Qualifikation der Absolventen.“<sup>14</sup>

Die Fußnote 1 lautet: „Beispielhaft für diese Ansichten sei auf den Artikel von Quambusch, Erwin: Die sozialen Dienste und die Wissensschaffsdefizite der Fachhochschulen ... ZFSH/SGB ... 2003, S. 515-523 verwiesen.“

Soweit Kramer damit den Eindruck erweckt, der Unterzeichner habe sich von Vorurteilen leiten lassen, ist dieser Eindruck falsch. Kramer selbst hat an der Hochschule Wismar ermittelt, dass die Professoren nur etwa zur Hälfte die Dienstaufgabe der Forschung wahrnehmen. Warum die damit offenbar gewordenen Dienstpflichtverletzungen der zahlreichen nicht forschenden Professoren zwar Vorurteile veranlassen, nicht aber zur Minderung der Ausbildungsqualität führen sollten, bleibt unerfindlich.

*Prof. Dr. Erwin Quambusch*

# Hochschullehrerbund *h1b* fordert Stärkung der anwendungsorientierten Forschung

**Bonn, den 14. April 2005.** Das Potenzial für Forschung, Entwicklung, Wissens- und Technologietransfer an den Fachhochschulen hat ein so hohes Niveau erreicht, dass es von den Förderprogrammen in Bund und Ländern nicht mehr annähernd gedeckt werden kann. Der Präsident des Hochschullehrerbundes *h1b*, Professor Dr. Nicolai Müller-Bromley, weist darauf hin, dass in diesem Jahr im Bund-Länder-Programm FH<sup>3</sup> – Angewandte Forschung an Fachhochschulen im Verbund mit der Wirtschaft – der Anteil der Anträge, die aus den bereitgestellten Mitteln gefördert werden können, einen historischen Tiefstand erreichen wird. Bei einer Förderquote unterhalb von 10% erhält das Antragsverfahren den Charakter einer Lotterie, so Müller-Bromley. Aufwand für Antragstellung und Chancen der Realisierung stünden dann in keinem zumutbaren Verhältnis zueinander.

Neben einem Ausbau nachhaltiger Forschungsstrukturen durch Masterstudiengänge und Qualifizierungsstellen an Fachhochschulen ist die Finanzierung der Forschungsprojekte und der hierfür notwendigen räumlichen und technischen Ausstattung sicherzustellen.

Der Hochschullehrerbund *h1b* fordert daher ein Programm „Aufschwung durch anwendungsorientierte Forschung“. Er beziffert den zusätzlichen Finanzbedarf hierfür auf 108 Mio. Euro jährlich. Zur Bereitstellung der Mittel schlägt der Hochschullehrerbund *h1b* eine Berücksichtigung der anwendungsorientierten Forschung im Rahmen der Exzellenz-Initiative von Bund und Ländern vor.

## Förderung von Forschung an Fachhochschulen

Vor dem Hintergrund der Verbindung von wissenschaftlicher Qualifikation und herausgehobener praktischer Berufserfahrung, die für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen charakteristisch ist, besteht an den Fachhochschulen sowohl eine große Bereitschaft als auch ein erhebliches Potenzial für anwendungsorientierte Forschung. Allerdings scheitert die Mehrzahl der Projekte, die durchführungsreif in den Hochschulen bereit liegen und Wirtschaft und Wissenschaft in Deutschland einen erheblichen Schub geben könnten, an einer mangelhaften Finanzausstattung insbesondere in den Bereichen apparative Ausstattung (Großgeräte) und Personal. So ist das Budget des Bundesforschungsprogramms Angewandte Forschung an Fachhochschulen (seit 2004 FH<sup>3</sup>) von 2,6 Mio. Euro im Jahr 1992 auf 12,5 Mio. Euro im Jahr 2003 angestiegen. Trotzdem liegt die Bewilligungsquote unverändert bei ca. 20% und wird in der aktuellen Förderrunde einen historischen Tiefstand erreichen (zum Vergleich: Die Bewilligungsquote im Rahmen der institutionellen Förderung durch DFG und andere Wissenschaftsorganisationen liegt bei 40%). Im Jahr 2003 konnten von 533 eingereichten Anträgen lediglich 114 Anträge gefördert werden. Für die Förderrunde 2005 wurde trotz eines geänderten Antragsverfahrens und weiterer Auflagen mit 851 Anträgen ein Höchststand erreicht, von denen voraussichtlich nur ca. 100 gefördert werden können.

Die finanzielle Unterausstattung des Bundesforschungsprogramms angewandte Forschung an Fachhochschulen

mit der Wirtschaft (FH<sup>3</sup>) ist mit 25 Mio. Euro per Anno zu beziffern, wenn eine Förderquote von 40% erreicht werden soll.

Neben dem FH<sup>3</sup>-Programm des Bundes haben Hochschulbaufördermittel für die Forschung an Fachhochschulen eine besondere Bedeutung, da im Zusammenhang mit Hochschulbau eine Erstausrüstung stattfindet und darüber hinaus Großgeräte oberhalb eines Wertes von 75.000 Euro angeschafft werden können. Der Anteil der Fachhochschulen an den Investitionen hat zwischen 1975 und 1985 kontinuierlich von zunächst 6% auf 10% zugenommen. Bis 1997 erhöhte sich ihr Anteil auf 22,4%. Seitdem ist ein negativer Trend festzustellen, der sich auch 2003 mit nominal insgesamt 278,90 Mio. Euro und einem Anteil von 13,5% fortsetzte. Er liegt damit unterhalb des Durchschnittswertes für die Zeitspanne 1991 bis 2003 mit 17,2%. Während der Anteil der Universitäten wieder steigt, hält der negative Trend der Ausgaben für die Fachhochschulen an.

Die finanzielle Unterausstattung des Hochschulbauförderprogramms – bezogen auf die Fachhochschulen – ist mit ca. 83 Mio. Euro per Anno anzusetzen, um den Durchschnittswert der Jahre 1991 bis 2003 zu erreichen.

Es ist davon auszugehen, dass weitere Mittel aus dem Hochschulbauförderprogramm in das von der Bundesregierung vorbereitete Programm der Elite-Universitäten abfließen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung von Großgeräten von einer Stellungnahme der DFG abhängig ist. Damit können und wollen sich die Fachhochschulen nicht zufrieden geben. Für die Bewilligung von Großgeräten der Fachhochschulen muss daher ein eigenes Verfahren eingeführt werden.

*Hubert Mücke*

## **h**l**b-Rentenversicherer mit guter Note**

Der **h**l**b** bietet seinen Mitgliedern über die Neue Bayerische Beamtenversicherung eine Rentenversicherung als Ergänzung der Anwartschaften in der Altersversorgung (siehe Umschlagseite). In einem Branchen-Check des Wirtschaftsmagazins *Capital* (Ausgabe 16/2004) hat die **BBV** hervorragend abgeschnitten.

Auf Basis der Bilanzen für 2003 wurden die wichtigsten Kennzahlen von 86 Versicherungsunternehmen untersucht. Bei dieser Unternehmensbetrachtung wurden auch auf Basis freiwilliger Angaben die Stresstest-Ergebnisse der einzelnen Versicherer einbezogen. Eine wichtige Kennzahl zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation eines Unternehmens, die Nettoverzinsung, zeigt, wie viel Rendite die Unternehmen mit Kapitalanlagen erwirtschafteten. Hier liegt die Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG mit 10,22% unangefochten auf Platz 1 vor dem Rangzweiten mit 8,49%. Eine weitere wesentliche Kennzahl, auf die *Capital* zurückgreift, ist die Sicherheitsquote. Sie stellt dar, ob Unternehmen über ausreichend Finanzreserven verfügen, um Schwankungen am Kapitalmarkt ausgleichen zu können. Die ermittelte Prozentzahl gibt das Verhältnis von Eigenkapital plus freier Reserven (RfB) zur Höhe der finanziellen Verpflichtungen wider. Die Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG erreichte mit einer Quote von 36,49% Platz 2 von 86. Einige namhafte Unternehmen weisen zum Beispiel nur eine Quote von 6,72% bzw. 7,87% auf. Beim so genannten Stresstest, den die Bafin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) als Qualitätsmaßstab an alle Versicherungsunternehmen anlegt, wird für drei mögliche Krisenfälle die finanzielle Sicherheit der Unternehmen beurteilt. Szenario A nimmt einen Rückgang der Rentenwer-

te um 10% an, Szenario B lässt den Wert von Aktien um 35% sinken, Szenario C unterstellt Aktien einen Kursverlust von 20% sowie einen Rückgang der Renten um 5 Prozent. Sowohl die Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG als auch die Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G. haben alle Stresstests bestanden.

*Hubert Mücke*

## **h**l**b startet mit großem Erfolg sein Seminarangebot**

Der Hochschullehrerbund **h**l**b** hat im Frühjahr 2005 mit großem Erfolg sein Seminarangebot mit vier Seminaren zum Thema „Akkreditierung erfolgreich gestalten“ gestartet. Die eintägigen Praxisseminare zur Akkreditierung für den Bereich der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften wurden in Kooperation mit den Akkreditierungsagenturen AQAS, ASIIN und FIBAA durchgeführt und stießen sowohl bei **h**l**b**-Mitgliedern als auch bei Nichtmitgliedern auf große Resonanz. Die im unmittelbaren Anschluss an die Seminare durchgeführte Bewertung durch die Seminarteilnehmer zeigte ein durchweg positives Bild. So sahen 77% der Teilnehmer ihre Erwartungen an das jeweils besuchte Seminar als voll erfüllt an. 54% der Seminarteilnehmer gaben an, mit dem Seminar insgesamt sehr zufrieden gewesen zu sein. Weitere Seminare zur Akkreditierung in den Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften sowie zur Akkreditierung bei den Gesundheits- und Pflegewissenschaften finden im Laufe dieses Jahres statt. Im Herbst 2005 wird der Hochschullehrerbund **h**l**b** eine Seminarreihe zur Gestaltung von Berufungsverhandlungen im Rahmen der W-Besoldung starten. Weitere Seminare zur erfolgreichen Einwerbung von Forschungsmitteln sollen im Frühjahr 2006 angeboten werden.

*Susanne Gunia*

## **Keine Altersversorgung eines ehemaligen Beamten auf Vertragsbasis**

Scheidet ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis aus, so verliert er seine Ansprüche auf eine spätere Beamtenversorgung. Diese Ansprüche können ihm auch nicht vertraglich erhalten werden. Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 07.04.2005 – 2 C 5/04) hat entschieden, dass das Gesetz es verbiete, einem Beamten höhere als die gesetzlich zustehenden Versorgungsbezüge zu zahlen. Das Verbot gelte auch, wenn der Beamte aus dem Dienst seines früheren Dienstherrn ausgeschieden sei. In diesem Falle stehe dem Beamten kein beamtenrechtlicher Versorgungsanspruch zu. Ein solcher könne auch nicht vertraglich vereinbart werden. Als Surrogat für den Pensionsanspruch werde durch die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Rentenanspruch begründet.

*Susanne Gunia*

# Altersversorgung der Beamten sinkt weiter: Akademische Berufe besonders betroffen

Das Bundeskabinett hat am 18. Mai 2005 den Entwurf eines Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes beschlossen. Der Gesetzentwurf liegt zurzeit als Bundestagsdrucksache 390/05 den zuständigen Ausschüssen zur Beratung vor. Kernstück der Gesetzesinitiative ist die wirkungsgleiche Übertragung der Maßnahmen des Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetzes auf den Beamtenbereich, und zwar durch

## 1. Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes

Dieser wird schrittweise weiter abgesenkt und voraussichtlich im Jahre 2010 noch 71,13 v. H. betragen, die nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreicht werden. Die Änderungen erfassen sämtliche Versorgungsempfänger (Bestand und Neuzugang).

## 2. Begrenzung der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Hochschulausbildungszeiten werden nur noch im Umfang von 855 Tagen als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt. Damit wird ein annähernder finanzieller Gleichklang zwischen den Renten- und Versorgungsbelastungen angestrebt, der zudem Pensionen umso stärker belastet, je höher die der Berechnung zu Grunde liegende Besoldungsgruppe ist. Die Übergangsregelung entspricht derjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung. Für diejenigen, die nach dem 31. Dezember 2005 in den Ruhestand eintreten, vermindert sich die Höchstgrenze der Anerkennung von Ausbildungszeiten ab dem ersten Februar 2006 an um 5 Tage monatlich bis ab dem 1. Januar 2010 die Anerkennung der Ausbildungszeiten bei Eintritt in den Ruhestand von jetzt 36 Monate um dann volle 240 Tage gekürzt wird.

Das Bundesinnenministerium hat auf Anfrage des *hnb* mitgeteilt, dass für Beamtenverhältnisse, die am 31. Dezember 1991 bestanden, weiterhin die Anerkennung der Regelstudienzeit plus 1 Examensemester plus notwendiges Praktikum vor dem Studium möglich bleibt, soweit die vierzig Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht erreicht werden. Allerdings ist im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens mit Anträgen der Länder zu rechnen, diese Vertrauensschutzregelung zu streichen.

Damit wird in der Versorgung das Ziel verfolgt, eine Besserstellung derjenigen Beamtinnen und Beamten zu beseitigen, die bei typisierender Betrachtung durch ihre akademische Ausbildung und die damit im Regelfall einhergehenden besseren Verdienstmöglichkeiten überdurchschnittliche Versorgungsanwartschaften aufbauen können. Die auf Grund der akademischen Ausbildung gesteigerten Versorgungsanwartschaften zeigen sich bei der Versorgung auf Grund des Systems zum einen in der Berücksichtigung der Ausbildung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und zum anderen in der Versorgung aus dem letzten Amt. Aus der unterschiedlichen Systematik des Rentenrechts und des Versorgungsrechts folgt außerdem, dass der Wegfall der unmittelbar rentenerhöhenden Wirkung von Hochschulausbildungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung in jedem Einzelfall zu einer Rentenkürzung führt, während in der Versorgung von der zeitlichen Einschränkung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten diejenigen Beamtinnen und Beamten nicht betroffen sind, die auch ohne die Ausbildungszeiten den Höchstruhegehaltssatz nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreichen.

Auf Grund der gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung systemim-

manent höheren Bewertung von Hochschulausbildungszeiten in der Versorgung ergeben sich für eine Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten bei den Beamten gegenüber dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung folgende Auswirkungen:

Die Rente einer Akademikerin oder eines Akademikers mit drei Jahren Hochschulausbildungszeiten kann um bis zu 58,79 Euro monatlich (3 Jahre x 0,75 Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert 2004 von 26,13 Euro) geringer ausfallen. Zur wirkungsgleichen Übertragung dieser Rentenmaßnahmen kann nur ein Teil der in der Versorgung bisher noch berücksichtigungsfähigen Hochschulausbildungszeiten von drei Jahren wegfallen. So wird erreicht, dass zum einen die Systematik der Versorgung im Hinblick auf die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufrechterhalten bleibt und zum anderen der Rente in absoluten Beträgen vergleichbare monetäre Kürzungen bei den Pensionen folgen.

Bei der vorgesehenen Streichung von 240 Tagen der als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigungsfähigen Hochschulausbildungszeiten ergeben sich für einen verheirateten Beamten folgende finanzielle Auswirkungen:

Besoldungsgruppe	Kürzungsbetrag in Euro
A 13:	49,98
A 14:	54,31
A 15:	61,24
A 16:	68,14

*Hubert Mücke*

Quelle: Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der Versorgung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. Mai 2005, Drs. 390/05.

# Der Einsatz Digitaler White Boards in der Mathematikausbildung



Prof. Dr. Christoph Maas  
maas@etech.haw-hamburg.de

Prof. Dr. Martin Gennis  
martin.gennis@bui.haw-hamburg.de

Prof. Dr. Wolfgang Renz  
wr@informatik.haw-hamburg.de

alle Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Hamburg  
Berliner Tor 5  
20099 Hamburg

Dank der stürmischen Entwicklung der IuK-Technik können heutzutage verschiedene mediale Inhalte in digitalen Lehrmaterialien integriert werden. Beispiele für die Verwendung verschiedener Software-Werkzeuge in der Mathematikausbildung finden sich etwa in [2], [3] und [4]. Allerdings beschränkt sich der praktische Einsatz oft auf bloßes Abspielen vorgefertigter Inhalte. Demgegenüber spielt gerade in der Mathematik das Entwickeln, Visualisieren und Kommentieren von Gedanken-gängen an der Tafel aus guten Gründen eine wichtige Rolle. Mit interaktiven Whiteboards steht ein Werkzeug zur Verfügung, das die Kombination beider Arbeitstechniken gestattet. Die hier dargelegten Überlegungen und Erfahrungen basieren auf dem Einsatz des SmartBoard des Herstellers Smart Technologies, es gibt jedoch weitere Anbieter ähnlicher Produkte mit vergleichbarer Funktionalität. Unterschiede bestehen in der Übertragung der Stiftposition an das System, sie erfolgt je nach Produkt durch Druck, Ultraschall oder Funk. Unter [1] ist eine Liste einiger der Autoren bekannter Hersteller zu finden, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

## Technische Grundlagen

Kernstück ist ein ca. 1,5 m<sup>2</sup> großer Touchscreen, der äußerlich wie ein herkömmliches Whiteboard aussieht. Dieses interaktive Whiteboard wird über eine serielle Schnittstelle oder einen USB-Port an einen Personal Computer angeschlossen. Über die VGA-Schnittstelle wird gleichzeitig ein handelsüblicher Beamer angesteuert, der so justiert ist, dass er die Fläche des Boards

vollständig ausleuchtet. Auf dem Personal Computer muss außerdem eine mit dem Board gelieferte Präsentations- und Steuerungssoftware installiert sein, mit deren Hilfe die Berührungssignale umgesetzt werden. Das Beschreiben kann mit dem Finger oder mitgelieferten Stiften erfolgen. Die Menüs jeder Anwendung sind ebenfalls mit Hilfe des Fingers oder eines Stifts auf dem Board bedienbar. Zusätzlich ist die Erweiterung um einen zweiten Beamer für eine Großprojektion möglich, wie er sich nach Erfahrung der Autoren ab einer Gruppengröße von 15-20 Zuhörern empfiehlt. Die Steuerungssoftware speichert Tafelbilder zunächst in einem proprietären Format, erlaubt jedoch einen Export in andere Datenformate, wie zum Beispiel als komplette Vorlesung in pdf oder als einzelne Tafelbilder in jpg.

Die Anforderungen an den PC und den Beamer werden von handelsüblichen Geräten erfüllt. Nachfolgend einige Herstellerangaben zum SmartBoard:

- Steuerungssoftware ist verfügbar für Windows, Linux und MacOS.
- Beschreibbare Fläche 146 x 109 cm<sup>2</sup>.
- Auflösung 2000 x 2000 Punkte.

Für weitere Angaben zum SmartBoard und alternativen Produkten wird wiederum auf [1] verwiesen.

## Arbeitsweisen und Erfahrungen

Die Abmessungen des interaktiven Whiteboard sind begrenzt, da jeder Punkt auf der Fläche vom Dozenten ohne Verschieben der Tafel erreichbar sein muss.

Interaktive Whiteboards unterstützen die Lehrvermittlung auf eine attraktive und effektive Weise. Die Autoren berichten von ihren Erfahrungen.

Das bedeutet, dass der Minimalaufbau nur für kleinere Seminarräume geeignet ist. Er weist außerdem den Nachteil auf, dass der Dozent beim Schreiben im Strahlengang des Beamers steht und einen Teil des Bildes verdeckt.

Verwendet man einen Beamer mit Monitor-Ausgang, so kann man über diesen einen zweiten Beamer ansteuern, der das Bild parallel auf eine größere passive Fläche projiziert. Auf diese Weise bleibt das Tafelbild auch während des Beschreibens vollständig sichtbar und ist auch für den hinteren Teil des Auditoriums lesbar. Wichtig ist, dass der Dozent sich angewöhnt, beim Verweisen auf bereits Niedergelegtes dies auf der größeren Leinwand zu tun.

Während der Lehrinheit können dann Ergänzungen, Visualisierungen und Kommentare an der Tafel handschriftlich hinzugefügt und das Gesamtbild digital gespeichert werden.

Bereits gespeicherte Tafelbilder können jederzeit erneut projiziert und gegebenenfalls erweitert werden. Selbstverständlich können in der Lehrsituation jederzeit weitere freie Tafelbilder eingefügt und mit handschriftlichen oder digitalen Inhalten gefüllt werden. Anschließend werden die Tafelbilder in ein gängiges Format konvertiert und im Intranet oder im WWW den Studierenden zum Download bereitgestellt.

### Schlussfolgerungen

Interaktive Whiteboards bieten interessante Möglichkeiten zur Unterstützung und Weiterentwicklung der Lehre:

Sie weisen eine niedrige Einstiegsschwelle auf, da sie zunächst wie eine Kreidetafel mit zusätzlicher Speicherfähigkeit

benutzt werden können. Dementsprechend gering ist auch der Einarbeitungsaufwand am Anfang (allerdings kommen Ideen für Erstellung und Einsatz aufwändigerer Materialien im Laufe der Zeit fast von selbst).

Das Gestalten von Tafelbildern im aktuellen Verlauf der Veranstaltung belebt die Lehre.

Zur Nacharbeit, zur Wiederholung oder zur Klärung von Rückfragen kann jederzeit auf das aufgezeichnete Tafelbild zurückgegriffen werden.

Gleichzeitig werden ad hoc entwickelte Ergänzungen, Visualisierungen etc. dokumentiert und stehen dem Lehrenden zur Wiederverwendung zur Verfügung.

In einem Repository können fertige Tafelbilder oder zur handschriftlichen Erweiterung vorbereitete „Schablonen“ zur Verwendung durch verschiedene Lehrende in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen bereitgestellt werden. Dadurch können interaktive Whiteboards den Austausch von Lehrmaterialien und die Vermeidung von Mehrfacharbeit unterstützen.

Studierende nehmen spontan die Lebendigkeit und die Aktualität der begleitenden Dokumentation von Lehrveranstaltungen mit interaktivem Whiteboard als wesentliche Neuerung wahr.

Die hier dargelegten Erfahrungen und Empfehlungen basieren auf einem mehrsemestrigem Einsatz eines interaktiven Whiteboards in der Mathematiklehre [5] und stehen im Zusammenhang mit weitergehenden methodischen und inhaltlichen Überlegungen zur Mathematikausbildung in Ingenieur- und

Informatikstudiengängen [2],[3],[4]. Es gibt jedoch keinen Grund, eine sinnvolle Verwendung auf dieses Fach beschränkt zu sehen. Da jede Form der handschriftlichen Annotation zuverlässig gespeichert wird, ergibt sich auch für stark auf vorgefertigte Folien gestützte Veranstaltungen ein hoher Nutzen durch vollständige Dokumentation und Belebung des Verlaufs. Es kann daher ein Themen unabhängiger Mehrwert durch den Einsatz interaktiver Whiteboards erwartet werden. ■

### Referenzen:

- [1] Websites von Herstellern von interaktiven Whiteboards:  
ActiveBoard:  
[www.prometheanworld.com/de/de](http://www.prometheanworld.com/de/de)  
TeamBoard:  
[www.intelliboard.de](http://www.intelliboard.de)  
SmartBoard:  
[www.smartboard.de](http://www.smartboard.de)  
Starboard:  
[www.hitachi-soft.com](http://www.hitachi-soft.com)
- [2] Maas, C.: miau - Mathematik-Impulse für die Ausbildung, Global J. Engng. Educ. 6(3) 2002, 227-229
- [3] Gennis, M.: Visualisierung mathematischer Sachverhalte mit den Mitteln eines Standard Office Pakets, Global J. Engng. Educ. 2005, im Druck
- [4] Renz, W., Pohl, J.-M., Ellebrecht, B.: Lecture Listener and Lecture Navigator, a synchronous Web Publishing Service, Global J. Engng. Educ. 2005, im Druck
- [5] [users.informatik.haw-hamburg.de/~maas/miau/SmartBoardErfahrungen/SmartBoardErfahrungen.html](http://users.informatik.haw-hamburg.de/~maas/miau/SmartBoardErfahrungen/SmartBoardErfahrungen.html) (wird in Abständen aktualisiert)
- Hinweis: In diesem Text werden geschützte Warenbezeichnungen ohne besondere Kennzeichnung verwendet.
- Die Autoren möchten an dieser Stelle den Mitarbeitern des Labors für Multimediale Systeme der HAW Hamburg für die engagierte technische Unterstützung der Lehrveranstaltungen danken.

# Die Einschränkung der Freiheitsrechte der Professoren im neueren Hochschulrecht\*



Hans-Wolfgang  
Waldeyer

Prof. Dr. jur.  
Hans-Wolfgang Waldeyer  
Gelmerheide 48  
48157 Münster  
waldeyer@muenster.de

## Gliederung

- I. Freistellung von den Arbeitszeitregelungen
  1. Rahmenrechtliche Vorgaben
  2. Landesrechtliche Abweichungen
- II. Abordnung und Versetzung
  1. Rahmenrechtliche Vorgaben
  2. Landesrechtliche Abweichungen
    - a) Niedersachsen
    - b) Nordrhein-Westfalen
    - c) Sachsen-Anhalt
    - d) Teilabordnung
- III. Weisungsrecht des Dekans gegenüber den Professoren
  1. Landesgesetzliche Regelungen
  2. Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht
    - a) Weisungsrecht in Bezug auf die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots
    - b) Weisungsrecht in Bezug auf Angelegenheiten der Lehr-, Studien- und Prüfungsorganisation
    - c) Weisungsrecht in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr-, Prüfungs- und Studienberatungsverpflichtungen
- IV. Pflicht zur Lehre außerhalb des Berufsgebiets
  1. Landesgesetzliche Regelungen
  2. Unvereinbarkeit mit dem Rahmenrecht
- V. Schlussbemerkungen

## I. Freistellung von den Arbeitszeitregelungen

### 1. Rahmenrechtliche Vorgaben

Die Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG wirkt sich aus auf die äußeren Bedingungen wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit.<sup>1)</sup> Zu diesen gehören Zeit und Ort der Tätigkeit. Die forschende oder künstlerische Tätigkeit, die den Hochschullehrern gem. § 43 HRG zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen ist, entzieht sich weitgehend einer zeitlichen oder örtlichen Einbindung.<sup>2)</sup> Aus diesem Grunde ordnet der Rahmengesetzgeber in § 50 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 HRG an, dass die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Arbeitszeit auf Hochschullehrer grundsätzlich nicht anzuwenden sind. Dies bedeutet, dass die Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit, die in § 44 Sätze 1 und 2 BRRG vorausgesetzt wird, für Hochschullehrer nicht gilt. Vereinbar mit § 50 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 HRG sind dagegen nach allgemeiner Ansicht<sup>3)</sup> die landesgesetzlichen

- 1) Hailbronner, Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht, 1979, S. 120 ff.; Reich, Hochschulrahmengesetz, 9. Aufl. 2005, § 4 Rn. 5 und 17 und § 50 Rn. 3; Scheven, Professoren und andere Hochschullehrer, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, 2. Aufl. 1996, S. 325 ff., 362.
- 2) Vgl. Lecheler, Die Personalvertretung, 1990, S. 299 ff., 302; Gerber, Mitteilungen des Hochschulverbandes (MitthV), 1965, S. 198 ff., 207; ders., MitthV 1966, S. 189 ff., 192.
- 3) Vgl. OVG Hamburg, WissR 1991, 242 ff.; VGH Mannheim, KMK-HSchr/NF 42 H Nr. 6; Waldeyer, in: Hailbronner/Geis, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, § 50 Rn. 9; Kehler, in: Denninger, Hochschulrahmengesetz, 1984, § 43 Rn. 57 und § 50 Rn. 5; Epping, ZBR 1997, 389.

\* Dieser Aufsatz stellt die überarbeitete Fassung eines Beitrags dar, der im April 2005 in der Festschrift zum 70. Geburtstag von Gerhard Otte erschienen ist. Seine Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlags Sellier. European Law Publishers in München.

Dieser Beitrag ist meinem sehr verehrten akademischen Lehrer Herrn Universitätsprofessor Dr. jur. Gerhard Otte in großer Dankbarkeit gewidmet. Ich war in den Jahren 1970 bis 1972 sein erster wissenschaftlicher Assistent nach seiner Berufung auf den Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der neugegründeten Universität Bielefeld. In dieser Zeit war er mir bei meiner wissenschaftlichen Arbeit ein stets hilfsbereiter Gesprächspartner, der mit Lob und Ermutigung, aber auch konstruktiver Kritik meine Veröffentlichungen gefördert und mir auf diese Weise den Weg zur Hochschullehrerlaufbahn geebnet hat.

Ermächtigungen, den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung durch Rechtsverordnung zu regeln.<sup>4)</sup>

Aus § 50 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 HRG folgt, dass ein Hochschullehrer grundsätzlich Beginn und Ende der Arbeitszeit selbst bestimmen kann.<sup>5)</sup> Auch bei der Bestimmung des Ortes der Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben sind die Hochschullehrer grundsätzlich frei.<sup>6)</sup>

## 2. Landesrechtliche Abweichungen

In den Lehrverpflichtungsverordnungen von Bayern<sup>7)</sup> und Nordrhein-Westfalen<sup>8)</sup> ist nicht nur der zeitliche Umfang der Lehrverpflichtung geregelt, sondern es wird zusätzlich angeordnet, an wie vielen Wochentagen die Professoren ihr Lehrangebot zu erbringen haben. Hierbei wird in Bayern zwischen den Professoren der Universitäten und der Fachhochschulen differenziert. Universitätsprofessoren haben ihr Lehrangebot unter Berücksichtigung curricularer Notwendigkeiten an mehr als zwei Tagen in der Woche zu erbringen, die Professoren der Fachhochschulen dagegen in der Regel an vier Tagen der Woche.<sup>9)</sup> In Nordrhein-Westfalen haben sowohl die Professoren der Universität als auch der Fachhochschule ihr Lehrangebot grundsätzlich an mindestens drei Tagen pro Woche zu erbringen.<sup>10)</sup> Ausnahmen von diesen zeitlichen Vorgaben sind sowohl in Bayern<sup>11)</sup> als auch in Nordrhein-Westfalen<sup>12)</sup> nur bei Vorliegen wichtiger Gründe zulässig.

Die aufgezeigten Reglementierungen sind mit der rahmenrechtlichen Vor-

gabe des § 50 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 HRG nicht vereinbar.<sup>13)</sup> Sie schränken die Dispositionsfreiheit des Professors in zeitlicher Hinsicht ein, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund gegeben ist. Die Qualität der Lehre wird nicht verbessert, wenn das Lehrangebot auf drei oder vier Wochentage verteilt wird. Hierdurch wird außerdem in zahlreichen Fällen die optimale Erfüllung der Forschungsaufgaben beeinträchtigt.<sup>14)</sup> Forschung kann häufig nur dann erfolgreich betrieben werden, wenn der Hochschullehrer sich ihr ganzzeitig ohne Störung durch andere Dienstaufgaben widmen kann.

Ebenfalls nicht mit § 50 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 HRG vereinbar ist die in § 5 Abs. 1 Satz 1 der nordrhein-westfälischen Lehrverpflichtungsverordnung geregelte Präsenzpflcht.<sup>15)</sup> Danach haben vollzeitbeschäftigte Professoren in der Vorlesungszeit an vier Tagen pro Woche in der Hochschule für Aufgaben in der Lehre, Studienberatung und Betreuung zur Verfügung zu stehen. Diese Regelung steht sowohl im Widerspruch zu § 50 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 HRG als auch zu § 43 HRG. Aus § 50 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 HRG folgt, dass Hochschullehrer nicht zur Anwesenheit in der Hochschule verpflichtet sind, wenn sie dort keine dienstlichen Aufgaben wahrzunehmen haben.<sup>16)</sup> Auch die Regelung von § 50 Abs. 1 Satz 3 HS. 2 HRG macht deutlich, dass es keine aufgabenunabhängige Präsenzpflcht für Hochschullehrer gibt.<sup>17)</sup> Die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben in der Lehre, Studienberatung und Betreuung erfor-

dert nicht, dass der Professor vier Tage pro Woche in der Hochschule anwesend ist. Der nordrhein-westfälische Verordnungsgeber nimmt nicht zur Kenntnis, dass die Professoren in der Vorlesungszeit auch dienstliche Aufgaben in der Forschung wahrzunehmen haben und dass sie insoweit den Ort der Tätigkeit autonom bestimmen können.

- 4) § 44 Abs. 2 BWHG, Art. 5 Abs. 3 BayHSchLG, §§ 96 BerLHG, 35 Satz 1 BbgHG, 29 BremHG, 34 HmbHG, 82 HHG, 69 MVHG, 62 NWHG, 47 RPFHG, 53SaUG, 36 SaFHG, 52 SHG, 44 Abs. 1 SAHG, 92 SHHG, 57 Abs. 5 ThürHG.
- 5) BVerwG, ZBR 2000, 345; OVG Saarlouis, WissR 1999, 189 ff., 191; Waldeyer (Fn. 3), § 50 Rn. 8; Reich (Fn. 1), § 50 Rn. 3; Epping, ZBR 1997, 389.
- 6) BVerwG, ZBR 2000, 345; OVG Saarlouis, WissR 1999, 191; Detmer, Das Recht der Universitätsprofessoren, Rn. 206, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht - Ein Handbuch für die Praxis, 2004; Waldeyer (Fn. 3), § 50 Rn. 8; Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 4. Aufl. 2004, Rn. 707.
- 7) Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Fachhochschulen vom 19. September 1994, GVBl. S. 956.
- 8) Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen vom 30. August 1999, GV S. 518.
- 9) §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 5 Abs. 3 Satz 1 BayLVV.
- 10) § 5 Abs. 1 Satz 1 NWLVV.
- 11) §§ 4 Abs. 3 Satz 3, 5 Abs. 3 Satz 3 BayLVV.
- 12) § 5 Abs. 1 Satz 2 NWLVV.
- 13) Vgl. Detmer, in: Leuze/Epping, Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, § 62 Rn. 2.
- 14) Detmer (Fn. 13), § 62 Rn. 3.
- 15) Waldeyer (Fn. 3), § 50 Rn. 8; Quambusch, Die neue Hochschule, 6/1999, S. 20 f.; ders., RiA 2000, 5 ff.; Detmer (Fn. 6), Rn. 206.
- 16) Epping, ZBR 1997, 390; Detmer, ZBR 1995, 191; Quambusch, DÖD 1991, 146.
- 17) Waldeyer (Fn. 3), § 50 Rn. 8.

Außerdem beschneidet der Verordnungsgeber das in § 43 HRG garantierte Freiheitsrecht der Professoren.<sup>18)</sup> Danach können diese grundsätzlich frei bestimmen, wie viel Zeit sie für die Erfüllung der unterschiedlichen Dienstaufgaben verwenden. Insoweit ist eine verbindliche Vorgabe nur in Bezug auf den Umfang der Lehrverpflichtung zulässig.

Im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) wird zwar in Übereinstimmung mit § 50 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 HRG angeordnet, dass die Bestimmungen über die Arbeitszeit mit Ausnahme der Vorschriften über die Teilzeitbeschäftigung auf Professoren keine Anwendung finden.<sup>19)</sup> Diese Regelung erfährt jedoch eine wesentliche Einschränkung dadurch, dass das Präsidium eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der Professoren anordnen kann.<sup>20)</sup> Hierbei werden dem Präsidium keinerlei rechtliche Bindungen auferlegt. Dies ist mit der rahmenrechtlichen Vorgabe des § 50 Abs. 1 Satz 3 HS. 2 HRG nicht vereinbar. Danach können die beamtenrechtlichen Arbeitszeitregelungen auf Professoren nur dann für anwendbar erklärt werden, wenn der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit erfordert.<sup>21)</sup> Nach den Gesetzesmaterialien<sup>22)</sup> erstreckt sich diese rahmenrechtliche Regelung insbesondere auf die speziellen Gegebenheiten des Klinikbereichs, jedoch ist sie hierauf nicht beschränkt, da der Begriff „Hochschuleinrichtung“ auch andere Organisationseinheiten der Hochschule umfasst. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die in § 50 Abs. 1 Satz 3 HS. 2 HRG geregelte Handlungsermächtigung sich an den Landesgesetzgeber richtet, da sie grundrechtsbegrenzenden Charakter hat. Die Anordnung von Anwesenheitspflichten stellt in Bezug auf Professoren einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG dar. Daher muss nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dem Prinzip der Gewaltenteilung der Gesetzgeber die der staat-

lichen Eingriffsmöglichkeit offenliegende Rechtssphäre selbst abgrenzen und darf sie nicht dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen.<sup>23)</sup> Dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe wird die Regelung in § 27 Abs. 1 Satz 2 NHG nicht gerecht. Sie ermöglicht dem Präsidium, das insoweit als Verwaltungsbehörde handelt, den Professoren die Anwesenheit in der Hochschule vorzuschreiben, ohne hierbei an gesetzliche Vorgaben gebunden zu sein. Dies ist weder mit der rahmenrechtlichen Regelung des § 50 Abs. 1 Satz 3 HS. 2 HRG noch mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot in Bezug auf gesetzgeberische Eingriffe in den Schutzbereich von Grundrechten vereinbar.

## II. Abordnung und Versetzung

### 1. Rahmenrechtliche Vorgaben

Während im allgemeinen Beamtenrecht ein Beamter abgeordnet oder versetzt werden kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht,<sup>24)</sup> kann gem. § 50 Abs. 2 Satz 1 HRG ein beamteter Hochschullehrer grundsätzlich nur mit seiner Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Ausnahmsweise sind gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 HRG Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule auch ohne Zustimmung des Hochschullehrers zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. Diese Regelungen dienen dem Schutz der in Art. 5 Abs. 3 GG gewährleisteten Lehr- und Forschungsfreiheit und garantieren dem Hochschullehrer eine der Unversetzbarkeit des Richters<sup>25)</sup> vergleichbare Rechtsstellung.<sup>26)</sup> Während nach allgemeinem Beamtenrecht ein Beamter kein Recht auf unveränderte und ungeschälerte Ausübung des ihm übertragenen kon-

kret-funktionalen Amtes hat und daher Änderungen seines dienstlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe seines statusrechtlichen Amtes hinnehmen muss,<sup>27)</sup> hat der Professor grundsätzlich ein Recht an dem konkreten Amt, für das er berufen wurde.<sup>28)</sup>

Bei der Auslegung von § 50 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 HRG ist somit zu beachten, dass Abordnungen und Versetzungen, die ohne Zustimmung des Hochschullehrers erfolgen, das Grundrecht der Lehr- und Forschungsfreiheit tangieren. Für eine enge Auslegung von § 50 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 HRG spricht auch der Ausnahmecharakter dieser Regelung. Bei Beachtung dieser Vorgaben lässt sich die Tatbestandsvoraussetzung der gänz-

18) Detmer (Fn. 13), § 62 Rn. 4.

19) § 27 Abs. 1 Satz 1 NHG.

20) § 27 Abs. 1 Satz 2 NHG.

21) Vgl. hierzu Waldeyer (Fn. 3), § 50 Rn. 12 - 13.

22) Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 7/1328, S. 70.

23) BVerfGE 20, 157 f.; 21, 79 f.; 34, 192 f.; 45, 399; 49, 145; 52, 41; 62, 182 f.

24) §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 1 BRRG.

25) Vgl. Art. 97 Abs. 2 GG.

26) Waldeyer (Fn. 3), § 50 Rn. 24; Blümel, Festschrift für Ule, 1977, S. 303 f.; Scholz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 5 Abs. 3 Rn. 178; Thieme, WissR 1980, 15 ff.; Wimmer, NVwZ 1985, 531; Lenz-Voss, WissR 1987, 228 ff.; Werner Weber, Die Rechtsstellung des deutschen Hochschullehrers, 1952, S. 29; Karpen, Schließung einer Hochschule wegen Studentenmangels, 1989, S. 67; OVG Lüneburg, OVG 26, 511.

27) Vgl. BVerwGE 65, 273.

28) OVG Lüneburg, OVG 26, 511 f.; VGH Kassel, WissR 1987, 76; Laubinger, Handbuch des Wissenschaftsrechts, 1. Aufl. 1982, Bd. 1, S. 415; Scheven, Handbuch des Wissenschaftsrechts, 2. Aufl. 1996, Bd. 1, S. 364; Lenz-Voss, WissR 1987, 233; Schatzschneider, RiA 1989, 1; Quambusch, WissR 1991, 94; Werner Weber (Fn. 26), S. 29; Köttgen, Deutsches Universitätsrecht, 1933, S. 139; Epping, ZBR 1997, 391; Thieme (Fn. 6), Rn. 702.

lichen oder teilweisen Aufgabe der Studien- oder Fachrichtung inhaltlich eindeutig bestimmen, so dass sie entgegen der Ansicht von Wimmer<sup>29)</sup> dem rechtsstaatlichen Gebot der Tatbestandsklarheit gerecht wird und deshalb als Anknüpfungspunkt für eine Abordnung und Versetzung verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Den Begriff „Fachrichtung“ verwendet der Rahmengesetzgeber auch in §§ 18 Abs. 1 Satz 1, 57a Abs. 1 Satz 3, 70 Abs. 1 Nr. 2 HRG. Diesen Regelungen lässt sich eindeutig entnehmen, dass das HRG die Fachrichtung als Oberbegriff für eine Mehrheit von Studiengängen versteht.<sup>30)</sup> Eine Fachrichtung liegt somit vor, wenn Studiengänge mit unterschiedlichen Abschlüssen dem gleichen Wissenschaftsgebiet zuzuordnen sind.<sup>31)</sup> Bei der Auslegung des Begriffs „Studienrichtung“ in § 50 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 HRG ist zu beachten, dass der Rahmengesetzgeber in dieser Vorschrift davon ausgeht, dass der Hochschullehrer nur in einer Studien- oder Fachrichtung tätig ist. Daraus ist abzuleiten, dass die Begriffe Studienrichtung und Fachrichtung in § 50 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 HRG synonym verwendet werden.<sup>32)</sup> Die Studienrichtung ist daher in dieser Vorschrift ebenfalls ein Oberbegriff für eine Mehrheit von Studiengängen. Die teilweise Aufgabe einer Studien- oder Fachrichtung setzt daher in § 50 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 HRG voraus, dass mindestens ein Studiengang einer bestimmten Fachrichtung gänzlich aufgegeben wird.<sup>33)</sup> Nur dieser Anknüpfungspunkt für eine Abordnung oder Versetzung wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit grundrechtsbegrenzender Regelungen gerecht.<sup>34)</sup>

## 2. Landesrechtliche Abweichungen

Die rahmenrechtlichen Regelungen des § 50 Abs. 2 HRG wurden zunächst im

Landesrecht wörtlich bzw. inhaltsgleich umgesetzt. In den vergangenen Jahren wurden aber in einigen Landesgesetzen die Voraussetzungen für die Abordnung und Versetzung von Professoren unter Missachtung des Rahmenrechts ausgeweitet.

### a) Niedersachsen

Durch das Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen vom 24. Juni 2002<sup>35)</sup> wurde der Grundsatz, dass Professoren nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet und versetzt werden können,<sup>36)</sup> außer Kraft gesetzt. Abordnungen und Versetzungen von Professoren sind ohne ihre Zustimmung nicht nur bei organisatorischen Veränderungen der Hochschule, sondern auch dann zulässig, wenn aufgrund der Aufhebung oder wesentlichen Änderung eines Studienganges oder des Kapazitätsabbaus im Rahmen der Entwicklungsplanung der Hochschule die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, oder Lehrangebote, an denen sie beteiligt sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder in eine andere Organisationseinheit derselben oder einer anderen Hochschule verlagert werden.<sup>37)</sup> Hierzu ist zunächst festzustellen, dass gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 HRG nur bei einer völligen Aufgabe, nicht jedoch bei der wesentlichen Änderung eines Studienganges eine Abordnung oder Versetzung zulässig ist, so dass insoweit die Regelung des § 27 Abs. 3 Satz 1 NHG mit dem Rahmenrecht nicht vereinbar ist. Ein besonders gravierender Verstoß gegen die rahmenrechtliche Vorgabe des § 50 Abs. 2 HRG besteht darin, dass gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 NHG auch bei einem Kapazitätsabbau an einer Hochschule Abordnungen und Versetzungen von Professoren schon dann zulässig sind, wenn dadurch Lehrangebote, an denen sie beteiligt sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlagert werden. Dies bedeutet, dass bereits ein geringfügiger Kapazitätsabbau, der zum Wegfall einzelner Lehrveranstaltungen führt, die Möglichkeit der Abordnung und Versetzung eröffnet. In § 27 Abs. 3 Satz 1 NHG wird daher dem

Dienstherrn eine umfassende Dispositionsbefugnis über den Einsatz der Professoren eingeräumt. Professoren können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, wie Figuren auf dem Schachbrett hin und her geschoben werden. Hierdurch wird der in § 50 Abs. 2 Satz 1 HRG verankerte und aus Art. 5 Abs. 3 GG abgeleitete Grundsatz der Unversetzbarkeit der Professoren aufgegeben und ihr Recht an dem konkreten Amt, für das sie berufen wurden, weitgehend ausgehöhlt.

### b) Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen sind gem. § 202 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 NWLBG Abordnung und Versetzung eines Professors unter anderem auch dann zulässig, wenn der Studiengang, in dem er überwiegend tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. In Abweichung vom Rahmenrecht reicht bereits die teilweise Aufgabe des Studienganges, in dem der Professor überwiegend tätig ist, für eine Abordnung oder Versetzung aus. Diese Voraussetzung ist bereits dann erfüllt, wenn lediglich ein Studienschwerpunkt in dem Studiengang wegfällt, in dem der Professor überwiegend tätig ist. Eine so geringfügige Änderung eines Studienganges reicht aber gem. § 50 Abs. 2

29) NVwZ 1985, 532 ff.

30) Dallinger, Mitteilungen des Hochschulverbandes, 1976, S. 193; Dellian, in: Dallinger, Hochschulrahmengesetz, 1978; § 50 Rn. 5; Reich (Fn. 1), § 50 Rn. 7; Waldeyer (Fn. 3), § 50 Rn. 37; Detmer (Fn. 6), Rn. 214; OVG Berlin, Beschl. v. 11. August 1995 - 4 S 75/95.

31) OVG Münster, DÖD 1990, 275.

32) Dallinger, Mitteilungen des Hochschulverbandes, 1976, 193; Dellian (Fn. 30), § 50 Rn. 5; Waldeyer (Fn. 3), § 50 Rn. 38 - 42; Detmer (Fn. 6), Rn. 214; VG Berlin, Beschl. v. 15. Februar 1995 - 5 A 438/94.

33) Waldeyer (Fn. 3), § 50 Rn. 42; VG Berlin, Beschl. v. 15. Februar 1995 - 5 A 438/94.

34) Vgl. BVerfGE 52, 41 f.

35) GVBl. S. 286 ff.

36) So § 55 Abs. 5 Satz 1 NHG a.F.

37) § 27 Abs. 3 Satz 1 NHG.

Satz 2 HS. 1 HRG nicht aus, um einen Professor ohne seine Zustimmung abzuordnen oder zu versetzen. Die nordrhein-westfälische Regelung verstößt daher gegen das Hochschulrahmengesetz.

c) Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt<sup>38)</sup> werden die rahmenrechtlichen Vorgaben des § 50 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 HRG in dreifacher Hinsicht erweitert:

1. Professoren können auch in ein nicht gleichwertiges Amt an einer Hochschule abgeordnet oder versetzt werden. Dies bedeutet, dass ein Professor der Besoldungsgruppe W 3 auch in ein W 2-Professorenamt an einer anderen Hochschule abgeordnet oder versetzt werden kann. Hierbei wird nicht beachtet, dass die allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen der §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 Satz 2 BRRG in Bezug auf Hochschullehrer durch die Spezialregelung des § 50 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 HRG außer Kraft gesetzt worden sind. Danach können Hochschullehrer nur in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule abgeordnet oder versetzt werden.<sup>39)</sup>
2. Abordnung und Versetzung eines Professors sind bereits dann zulässig, wenn der Arbeitsbereich, in dem er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. Der Regelungsgehalt dieser Tatbestandsvoraussetzung ist völlig unklar, weil sie zu der Tatbestandsvoraussetzung der gänzlichen oder teilweisen Aufgabe oder Verlegung der Studien- oder Fachrichtung als Alternative hinzukommt. Sie wird daher dem Rechtsstaatsgebot der Tatbestandsklarheit nicht gerecht. So einschneidende Maßnahmen wie eine Versetzung bedürfen aus rechtsstaatlichen Gründen eines klar erkennbaren Anknüpfungspunktes.<sup>40)</sup> Diese Feststellung, die das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf das allgemeine Beamtenrecht getroffen hat, muss erst recht für Professoren gelten, dessen dienstrechtliche Stellung entscheidend durch das Grundrecht

der Lehr- und Forschungsfreiheit geprägt wird, mit der Folge, dass die Versetzung eines Professors einen grundrechtsrelevanten Bereich tangiert.

3. Eine Abordnung oder Versetzung eines Professors ist sogar in ein Amt an eine andere Einrichtung zulässig, wenn sie mit einer Freistellung zum Erwerb auf die Aufgabenwahrnehmung bezogener zusätzlicher Kenntnisse und Erfahrungen verbunden ist. Eine „andere Einrichtung“ im Sinne des § 46 Abs. 3 Satz 4 SAHG ist eine Einrichtung außerhalb des Hochschulbereiches. Dies ergibt sich daraus, dass in den vorausgegangenen Regelungen des § 46 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SAHG ausdrücklich von „Hochschuleinrichtung“ gesprochen wird. Die Regelung des § 46 Abs. 3 Satz 4 SAHG verstößt eklatant gegen § 50 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 HRG. Nach dieser rahmenrechtlichen Vorgabe können nämlich Hochschullehrer ohne ihre Zustimmung nur in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule abgeordnet oder versetzt werden. Eine Abordnung oder Versetzung in ein Amt außerhalb des Hochschulbereiches ist rahmenrechtlich gem. § 50 Abs. 2 Satz 1 HRG nur mit Zustimmung des Hochschullehrers zulässig.<sup>41)</sup> Die Regelung des § 46 Abs. 3 Satz 4 SAHG bezieht sich dagegen auf eine Abordnung oder Versetzung ohne Zustimmung des Professors, weil in ihr lediglich auf § 46 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SAHG und nicht auch auf § 46 Abs. 3 Satz 1 SAHG Bezug genommen wird. Eine Abordnung oder Versetzung in ein Amt außerhalb des Hochschulbereiches ohne Zustimmung des Professors verstößt auch gegen Art. 5 Abs. 3 GG. Diese verfassungsrechtliche Wertentscheidung schützt den Professor vor Eingriffen in den Kernbereich des ihm übertragenen konkret-funktionalen Amtes.<sup>42)</sup> In diesem

Kernbereich ist eine Funktionsentziehung oder Beschränkung grundsätzlich nur mit Zustimmung des Professors zulässig. Zweckmäßigkeitsgründe reichen hierfür nicht aus.<sup>43)</sup> Die Regelung des § 46 Abs. 3 Satz 4 SAHG verstößt daher gegen Art. 5 Abs. 3 GG, weil sie ermöglicht, einem Professor die Lehr- und Forschungsfunktionen gegen seinen Willen vorübergehend oder sogar auf Dauer zu entziehen.

d) Teilabordnung

Die Hochschul- bzw. Beamtengesetze von elf Ländern sehen auch die Teilabordnung eines Professors vor.<sup>44)</sup> Da Nordrhein-Westfalen insoweit die Vorreiterrolle gespielt hat,<sup>45)</sup> soll die nordrhein-westfälische Regelung im Einzelnen dargestellt und analysiert werden. Gem. § 45 Abs. 2 Satz 4 NWHG können Professoren vom zuständigen Ministerium nach ihrer Anhörung und nach Anhörung der beteiligten Hochschulen verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule des Landes abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist und an ihrer Hochschule ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht oder soweit sie in Studiengängen tätig sind, die im Zusammenwirken von Hochschulen des Landes angeboten werden. Mit den vor-

38) § 46 Abs. 3 Sätze 2 und 4 SAHG.

39) Vgl. hierzu Waldeyer (Fn. 3), § 50 Rn. 43 - 50.

40) Vgl. BVerwG, DÖD 1982, 141.

41) Waldeyer (Fn. 3), § 50 Rn. 27.

42) VGH Mannheim, KMK-HSchR/NF 31 A Nr. 3.

43) Hailbronner (Fn. 1), S. 133.

44) §§ 46 Abs. 4 BWHG, 165 h Abs. 2 Satz 2 BremBG, 35 Satz 2 BbgHG, 81 Abs. 2 HHG, 69 Abs. 2 MVHG, 27 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NHG, 45 Abs. 2 Satz 4 NWHG, 54 Abs. 2 Satz 3 SÄHG, 46 Abs. 3 Satz 6 SAHG, 93 Abs. 4 Satz 2 SHHG, 58 Abs. 3 Satz 3 ThürHG.

45) Vgl. §§ 48 Abs. 2 Satz 4 NWWissHG a.F., 31 Abs. 2 Satz 4 NWFHG a.F.

ausgegangenen Regelungen der §§ 48 Abs. 2 Satz 4 NWUG a.F., 31 Abs. 2 Satz 4 NWFHG a.F. haben sich Rechtsprechung<sup>46)</sup> und Schrifttum<sup>47)</sup> befasst. Während das OVG Münster<sup>48)</sup> erhebliche Zweifel äußerte, ob die Regelung des § 31 Abs. 2 Satz 4 NWFHG a.F. mit dem Rahmenrecht vereinbar sei, hält Epping<sup>49)</sup> die Parallelregelung in § 48 Abs. 2 Satz 4 NWUG a.F. für rechtlich unbedenklich. Die Übertragung von Lehr- und Prüfungsaufgaben an einer anderen Hochschule stelle keine Teilabordnung dar, denn gem. § 202 Abs. 2 Satz 1 NWLBG dürften Professoren grundsätzlich nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden, während gem. § 48 Abs. 2 Satz 4 NWUG a.F.<sup>50)</sup> lediglich ihre Anhörung vorgesehen sei. Diese Argumentation kann nicht überzeugen, da sie auf einem Zirkelschluss beruht. Scheven<sup>51)</sup> sieht ebenfalls die Regelung des § 48 Abs. 2 Satz 4 NWUG a.F. nicht als Teilabordnung an, da der Professor den überwiegenden Teil seiner Dienstaufgaben weiter an der eigenen Hochschule erbringe. Auch diese Ansicht kann nicht überzeugen. Eine Teilabordnung, die seit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 24. Februar 1997<sup>52)</sup> in §§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BRRG, 27 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BBG geregelt ist, liegt vor, wenn einem Beamten vorübergehend im Umfang eines Teils seiner wöchentlichen Arbeitszeit eine Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle zugewiesen wird.<sup>53)</sup> Diese Zuweisung muss sich nicht auf den überwiegenden Teil seiner dienstlichen Tätigkeit beziehen, ein geringer Bruchteil reicht aus. Die Regelung in § 45 Abs. 2 Satz 4 NWHG und die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen<sup>54)</sup> sind daher als Teilabordnung und nicht als „sogenannte Teilabordnung“<sup>55)</sup> einzuordnen.

Den Regelungen des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BRRG lässt sich entnehmen, dass eine Teilabordnung nur zulässig ist, wenn die Voraussetzungen der Abordnung erfüllt sind. Diese setzt im allgemeinen Beamtenrecht gem. § 17 Abs. 1 BRRG das Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses voraus. Im Hochschullehrerbeamtenrecht wird aber

diese allgemeine Regelung gem. §§ 105 BRRG, 49 HRG durch die Spezialregelungen in § 50 Abs. 2 HRG außer Kraft gesetzt.<sup>56)</sup> Gem. § 50 Abs. 2 Satz 1 HRG ist daher eine Teilabordnung eines beamteten Professors grundsätzlich nur mit seiner Zustimmung zulässig.<sup>57)</sup> Eine Teilabordnung ohne Zustimmung des beamteten Professors darf nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 HRG erfolgen. Die Tatbestandsbegrenzung dieser Vorschrift wird aber überschritten, wenn in § 45 Abs. 2 Satz 4 NWHG und den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen<sup>58)</sup> die Teilabordnung eines beamteten Professors für zulässig erklärt wird, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots an einer anderen Hochschule erforderlich ist und an seiner Hochschule ein seiner vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht. Das Landesrecht ist daher insoweit als rahmenrechtswidrig einzustufen.<sup>59)</sup>

Gem. § 45 Abs. 2 Satz 4 NWHG und anderen landesgesetzlichen Regelungen<sup>60)</sup> ist eine Teilabordnung eines beamteten Professors an eine andere Hochschule auch zulässig, soweit er in Studiengängen tätig ist, die im Zusammenwirken von Hochschulen des Landes angeboten werden. In diesem Fall ist die Teilabordnung mit dem Rahmenrecht vereinbar, da insoweit die Tatbestandsbegrenzung des § 50 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 HRG durch das rahmenrechtliche Kooperationsgebot in § 2 Abs. 6 Satz 1 HRG aufgehoben wird.<sup>61)</sup>

### III. Weisungsrecht des Dekans gegenüber den Professoren

#### 1. Landesgesetzliche Regelungen

In der neueren Hochschulgesetzgebung von zehn Ländern ist dem Dekan ein Weisungsrecht gegenüber den Professoren des Fachbereichs eingeräumt wor-

den, dessen Umfang allerdings unterschiedlich ausgestaltet wurde:

In Baden-Württemberg<sup>62)</sup> wirkt der Dekan unbeschadet den Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden darauf hin, dass die Hochschullehrer ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Fakultätsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden.

In Bayern<sup>63)</sup> trägt unbeschadet der Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Fachbereichssprecher im Zusammenwirken mit dem Studiendekan dafür Sorge, dass die Professoren ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

46) VG Minden, Beschl. v. 17. September 1990 - 4 L 493/90; OVG Münster, Beschl. v. 21. Januar 1991 - 6 B 2935/90.

47) Quambusch, WissR 1991, 93 ff.; Epping, in Leuze/Bender, NWUG, § 48 Rn. 48; Scheven (Fn. 1), S. 364 Fn. 254.

48) O. Fn. 46.

49) O. Fn. 47.

50) Jetzt § 45 Abs. 2 Satz 4 NWHG.

51) O. Fn. 1, S. 364 Fn. 254.

52) BGBl. I S. 322.

53) Vgl. Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, § 27 Rn. 9a; Fürst, Gesamtkommentar öffentliches Dienstrecht (GKÖD), Bd. 1, § 27 Rn. 12; Battis, Bundesbeamtengesetz, 2. Aufl. 1997, § 27 Rn. 3; VGH Mannheim, DVBl. 1987, 424; OVG Münster, ZBR 1987, 59.

54) Vgl. die Nachweise in Fn. 44.

55) So aber Detmer (Fn. 6), Rn. 217.

56) Waldeyer (Fn. 3), § 49 Rn. 3 und § 50 Rn. 24.

57) Vgl. Detmer (Fn. 6), Rn. 217.

58) Vgl. die Nachweise in Fn. 44.

59) Waldeyer (Fn. 3), § 50 Rn. 69; Detmer (Fn. 6), Rn. 217; Quambusch, WissR 1991, 103 f.; Avenarius, Hochschulen und Reformgesetzgebung, 1979, S. 36 f.

60) §§ 46 Abs. 4 BWHG, 81 Abs. 2 HHG, 27 Abs. 3 Satz 2 NHG, 46 Abs. 3 Satz 6 SAHG.

61) Waldeyer (Fn. 3), § 50 Rn. 69.

62) § 24 Abs. 2 Satz 1 BWHG.

63) Art. 39 Abs. 1 Satz 9 BayHSchG.

In Brandenburg<sup>64)</sup> stellt der Dekan das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist, und ist gegenüber Professoren in Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation weisungsbefugt.

In Bremen<sup>65)</sup> stellt das Dekanat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat das für die Ausfüllung der Musterstudienpläne erforderliche Lehrangebot, die Prüfungstermine und fristgerechte Prüfungsentscheidungen sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Einhaltung der Regelstudienzeit sicher. Unbeschadet der Rechte des Rektors als Dienstvorgesetztem ist der Dekan insoweit unmittelbar weisungsbefugt.<sup>66)</sup> Diese Weisungsbefugnis erstreckt sich auch auf die Übertragung bestimmter Lehraufgaben zur Sicherstellung des erforderlichen Lehr- und Prüfungsangebots auf die in der Lehre Tätigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen.<sup>67)</sup>

In Hessen<sup>68)</sup> wirkt der Dekan unbeschadet der Aufgaben des Präsidenten darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

In Nordrhein-Westfalen<sup>69)</sup> ist der Dekan insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 6 NWHG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

Im Saarland<sup>70)</sup> steht dem Dekan in Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation sowie bei der Erfüllung der Aufgaben in der Betreuung der Studierenden gegenüber den zur Lehre verpflichteten Personen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

In Sachsen-Anhalt<sup>71)</sup> trägt der Dekan unbeschadet der Aufgaben des Rektors

oder des nach der Grundordnung zuständigen Organs Sorge dafür, dass die Hochschullehrer ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen. Diesbezüglich steht ihm ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.<sup>72)</sup>

In Sachsen<sup>73)</sup> sorgt der Dekan für die Erfüllung der Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Fakultätsmitglieder. Insofern hat er ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern der Fakultät.<sup>74)</sup>

In Thüringen<sup>75)</sup> wirkt der Dekan darauf hin, dass die Professoren ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das auch sicherstellen soll, dass die vom Fachbereichsrat gefassten Beschlüsse und Vorschläge umgesetzt werden.

## 2. Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht?

Die Frage, ob die aufgezeigten landesgesetzlichen Weisungsbefugnisse mit dem Bundesrecht vereinbar sind, kann nicht allgemein beantwortet werden, vielmehr muss zwischen den einzelnen Angelegenheiten, auf die sich die Weisungsbefugnis des Dekans erstreckt, differenziert werden.

a) Weisungsrecht in Bezug auf die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots

Thieme<sup>76)</sup> geht davon aus, dass nach dem Hochschulrahmengesetz für die Übertragung von Lehraufgaben zur Sicherstellung des nach den Studienordnungen erforderlichen Lehrangebots der Fachbereichsrat zuständig sei. Hierbei beachtet er nicht, dass durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998<sup>77)</sup> in §§ 4 Abs. 3 Satz 2 HRG, 43 Abs. 2 Satz 2 HRG a. F. das Wort „Beschlüsse“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt worden ist. Hierdurch

sollte deutlich gemacht werden, dass die Übertragung von Lehraufgaben zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht nur durch ein Kollegialorgan, sondern auch durch eine Einzelperson erfolgen kann.<sup>78)</sup> Der Dekan darf daher gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 HRG einem Professor im Wege der Weisung die Durchführung von Lehrveranstaltungen übertragen, um das nach den Studienordnungen erforderliche Lehrangebot sicherzustellen. Diese Weisung muss jedoch der Professor gem. § 43 HRG nur dann befolgen, wenn sie sich im Rahmen der für sein Dienstverhältnis geltenden Regelungen hält. Dies bedeutet, dass der Dekan die Dienstaufgaben des Professors nicht ausweiten, sondern lediglich konkretisieren darf.<sup>79)</sup>

Das Weisungsrecht des Dekans gegenüber einem Professor ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>80)</sup> auch mit Art. 5 Abs. 3 GG vereinbar, wenn hierdurch das nach den Studienordnungen erforderliche Lehrangebot sichergestellt werden soll. Insoweit diene es der in Art. 12 Abs. 1 GG vorausgesetzten Ausbildungsaufgabe der Hochschulen.

64) § 73 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BbgHG.

65) § 54 Abs. 2 Satz 5 BremHG.

66) § 54 Abs. 2 Satz 6 BremHG.

67) § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BremHG.

68) § 52 Abs. 1 Satz 2 HHG.

69) § 27 Abs. 1 Satz 2 NWHG.

70) § 25 Abs. 2 SaUG.

71) § 78 Abs. 1 Satz 12 SAHG.

72) § 78 Abs. 1 Satz 13 SAHG.

73) § 87 Abs. 2 Satz 3 SHG.

74) § 87 Abs. 2 Satz 3 SHG.

75) § 86 Abs. 3 ThürHG.

76) (Fn. 6) Rn. 748.

77) BGBl. I S. 2190.

78) Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 13/8796, S. 15, 26.

79) VGH Kassel, WissR 1987, 74.

80) BVerfGE 93, 85 ff., 97 f.

Die in Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Lehrfreiheit ist allerdings in diesem Zusammenhang von verfahrensmäßiger Bedeutung. Wegen der Freiheit der Lehre hat im Rahmen von § 43 HRG die Eigeninitiative und Selbstkoordination der Professoren Vorrang vor einer Entscheidung des Dekans.<sup>81)</sup> Der Dekan ist daher erst dann zu einer Weisung befugt, wenn unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit für eine in der Studienordnung vorgesehene Lehrveranstaltung auftreten und deshalb das notwendige Lehrangebot gefährdet ist.<sup>82)</sup>

- b) Weisungsrecht in Bezug auf Angelegenheiten der Lehr-, Studien- und Prüfungsorganisation

Durch das Weisungsrecht des Dekans in Bezug auf Angelegenheiten der Lehr-, Studien- und Prüfungsorganisation wird der Kernbereich des Grundrechts der Lehrfreiheit nicht angetastet. Das Recht des Professors, das Thema der Lehrveranstaltung und ihre inhaltliche und methodische Gestaltung frei zu bestimmen, wird durch das Weisungsrecht des Dekans nicht beeinträchtigt. Außerhalb des vorbehaltlos geschützten Kernbereichs<sup>83)</sup> kann sich die Lehrfreiheit des Professors nicht schlechthin und schrankenlos durchsetzen, vielmehr sind ihr Grenzen gesetzt durch die Grundrechte anderer, den Ausbildungszweck der Hochschule und andere gewichtige Gemeinschaftsinteressen.<sup>84)</sup> Die Hochschulen dienen nicht nur der Pflege der Wissenschaft, sondern haben „vor allem auch die Funktion von Ausbildungsstätten für bestimmte Berufe“.<sup>85)</sup> Als Ausbildungsstätte sind die Hochschulen nur dann funktionsfähig, wenn sie den Lehr-, Studien- und Prüfungsbetrieb mit Verbindlichkeit auch für die Professoren organisieren können. Dies muss nicht durch ein Kollegialorgan der Hochschule geschehen. Das Kollegialitätsprinzip ist ungeachtet seiner Bedeutung für die Wahrung der Lehrfreiheit des einzelnen Hochschul-

lehrers in diesem Bereich nicht in vollem Umfang verfassungsrechtlich vorgegeben. Der Zuweisung von Kompetenzen für Entscheidungen mit überwiegend ausführendem oder technischem Charakter an eine Einzelperson steht Art. 5 Abs. 3 GG nicht entgegen.<sup>86)</sup> Es ist daher mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn in einigen Landesgesetzen dem Dekan das Recht eingeräumt wird, einem Professor in Bezug auf Angelegenheiten der Lehr-, Studien- und Prüfungsorganisation Weisungen zu erteilen. Dieses Weisungsrecht verstößt auch nicht gegen das Hochschulrahmengesetz, wie die Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 2 HRG deutlich macht.

- c) Weisungsrecht in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr-, Prüfungs- und Studienberatungsverpflichtungen

Fraglich ist, ob es mit dem Bundesrecht vereinbar ist, dass in einigen Landesgesetzen der Dekan die Professoren anweisen kann, ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und ihre Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß zu erfüllen. Gem. § 43 HRG nehmen die Hochschullehrer die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Durch die Tatbestandsvoraussetzung „nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses“ wird die Selbstständigkeit bei der Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben im Sinne von § 43 HRG nicht beschränkt.<sup>87)</sup> Sie bringt lediglich zum Ausdruck, dass die dienstlichen Aufgaben der Professoren bei der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses konkretisiert werden können. Diese Konkretisierung kann auch normativ durch Rechtsverordnungen erfolgen.<sup>88)</sup> So wird zum Beispiel der Umfang der Lehrverpflichtung der Professoren durch die Lehrverpflichtungsverord-

nungen der Länder festgelegt. Diese bestimmen in quantitativer Hinsicht, was ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung bedeutet. Allein diese Vorgaben sind für den Professoren verbindlich. Kommt es zwischen dem Professor und dem Dekan zu Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Frage der ordnungsgemäßen Erfüllung der Lehrverpflichtung, ist der Dekan rahmenrechtlich nicht befugt, dem Professor Weisungen zu erteilen, da der Professor gem. § 43 HRG seine Lehraufgaben selbstständig wahrnimmt. Dies ergibt sich auch aus § 49 HRG in Verbindung mit § 37 Satz 3 BRRG. Danach unterliegen die Beamten nicht der Gehorsamspflicht, die nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind. Besondere gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 37 Satz 3 BRRG ist auch die Regelung von § 43 HRG, die dem Hochschullehrer Selbstständigkeit und damit Weisungsunabhängigkeit bei der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung garantiert.

Auch in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Prüfungsverpflichtung und der dienstlichen Aufgaben im Rahmen der Studienberatung ist ein Weisungsrecht des Dekans gegenüber dem Professor mit dem Rahmenrecht nicht vereinbar. Diese dienstlichen Tätigkeiten gehören auch zu den in § 43 HRG geregelten Dienstaufgaben.<sup>89)</sup> Eine wichtige Aufgabe der Hochschule in Wissenschaft und Kunst im Sinne von § 43 HRG ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 HRG die

81) VGH Mannheim, DÖD 2004, 29 f.; Lüthje, in: Denninger, Hochschulrahmengesetz, 1984, § 3 Rn. 17; Reich (Fn. 1), § 4 Rn. 25; Epping, in: Leuze/Bender, Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen, § 48 Rn. 16.

82) VGH Kassel, WissR 1987, 73 f.; Waldeyer, Die neue Hochschule, 2/2004, S. 31.

83) Vgl. BVerfGE 35, 79 ff., 112 f., 122.

84) BVerfGE 35, 79 ff., 122.

85) BVerfGE 35, 79 ff., 121; 93, 85 ff., 95.

86) BVerfGE 93, 85 ff., 96.

87) Dellian (Fn. 30), § 43 Rn. 11.

88) Scheven (Fn. 1), S. 341.

89) Kehler (Fn. 3), § 43 Rn. 12; Waldeyer, NVwZ 2001, 891 ff., 893.

Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Diese Aufgabe umfasst auch die Studienberatung und die Abnahme von Prüfungen. Thieme<sup>90)</sup> stellt daher zutreffend fest, dass sich die in § 43 HRG garantierte Selbstständigkeit auf „alle Aufgaben“ der Hochschullehrer erstreckt. In zutreffender Auslegung von § 43 HRG ordnen auch die Hochschulgesetze von Hamburg<sup>91)</sup> und Mecklenburg-Vorpommern<sup>92)</sup> bei der Regelung der dienstlichen Aufgaben der Professoren die Abnahme von Prüfungen und die Studienfachberatung ausdrücklich den Aufgaben der Hochschule in Wissenschaft und Kunst zu, die von den Professoren selbstständig wahrgenommen werden. Ein Weisungsrecht des Dekans gegenüber einem Professor ist daher auch insoweit mit § 43 HRG unvereinbar, als es sich auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Prüfungsverpflichtungen sowie der Aufgaben im Rahmen der Betreuung und Studienfachberatung erstreckt. Wenn den Professoren auch insoweit Selbstständigkeit eingeräumt worden ist, wird ein Weisungsrecht des Dekans durch § 37 Satz 3 BRRG ausgeschlossen. Diese Vorschrift gilt gem. § 49 HRG auch für beamtete Hochschullehrer.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Dekan gegenüber einem Professor die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr-, Prüfungs- und Studienberatungsverpflichtungen nicht im Wege der Weisung durchsetzen kann. Dies bedeutet allerdings nicht, dass insoweit ein pflichtwidriges Verhalten des Professors sanktionslos bleibt. Vielmehr verliert er gem. § 50 Abs. 1 Satz 3 HS. 3 HRG in Verbindung mit § 9 BBesG in dem Umfang seine Bezüge, in dem er seinen dienstlichen Aufgaben nicht nachkommt.<sup>93)</sup> Außerdem kommt eine disziplinarrechtliche Verfolgung des Professors in Betracht. Dies wird in § 202 Abs. 1 Satz 4 NWLBG in Bindung mit § 79 Abs. 2 NWLBG zutreffend klargestellt.<sup>94)</sup>

#### IV. Pflicht zur Lehre außerhalb des Berufungsgebiets

##### 1. Landesgesetzliche Regelungen

In Sachsen<sup>95)</sup> und Thüringen<sup>96)</sup> haben Professoren Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und in der Weiterbildung im Rahmen der für Dienstverhältnisse geltenden Regelungen abzuhalten und Lehrveranstaltungen in Gebieten zu übernehmen, die ihrem Berufungsgebiet verwandt sind.

##### 2. Unvereinbarkeit mit dem Rahmenrecht

In § 43 HRG werden die Lehraufgaben der Hochschullehrer fachbezogen festgelegt. Fächer im Sinne dieser rahmenrechtlichen Regelungen sind die wissenschaftlichen Disziplinen wie zum Beispiel Rechtswissenschaft, Mathematik, Physik, Chemie, Medizin, Psychologie, Erziehungswissenschaft. Dies bedeutet nicht, dass ein Professor eine wissenschaftliche Disziplin in der vollen Breite in der Lehre vertreten muss. Vielmehr obliegen den Hochschullehrern gem. § 43 HRG Lehraufgaben nur „nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses“. Dienstverhältnis ist in dieser Vorschrift der Oberbegriff für Beamtenverhältnis und Arbeitsverhältnis. Folglich werden die Lehraufgaben der Professoren im Beamtenverhältnis durch die Einweisungsverfügung, die der Professoren im Angestelltenverhältnis durch den Arbeitsvertrag konkretisiert. Bei dieser Konkretisierung ist die Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle zu beachten.<sup>97)</sup>

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die fachliche Konkretisierung der Lehraufgaben bei der näheren Ausgestaltung des Dienstverhältnisses unter Beachtung der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle erfolgt. Daher sind

Hochschullehrer gem. § 43 HRG nur innerhalb ihres Berufungsgebietes zur Lehre verpflichtet. Die aufgezeigten landesgesetzlichen Regelungen der §§ 38 Abs. 2 Satz 2 SHG, 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG sind mit dem Rahmenrecht nicht vereinbar.<sup>98)</sup> Außerhalb seines Berufungsgebiets ist der Professor zwar zur Lehre berechtigt,<sup>99)</sup> nicht aber zur Lehre dienstrechtlich verpflichtet. Dieses Recht ergibt sich aus der in Art. 5 Abs. 3 GG, 4 Abs. 3 HRG garantierten Freiheit der Lehre.

#### V. Schlussbemerkungen

In diesem Beitrag konnte nur die dienstrechtliche Einschränkung der Freiheitsrechte der Professoren im neuen Hochschulrecht der Länder erörtert werden. Außerhalb der Betrachtung blieb die Beschneidung ihrer Mitwirkungsrechte an der Selbstverwaltung der Hochschule. Diese ergibt sich daraus, dass in der neueren Hochschulgesetzgebung bisherige Kompetenzen des Fachbereichsrats auf den Dekan und Kompetenzen des Senats auf die Hochschulleitung verlagert wurden. Außerdem wurden in einigen Ländern Hochschulräte mit Entscheidungskompetenzen geschaffen. Ob diese Einschränkung der Teilhaberechte der Professoren mit Art. 5 Abs. 3 GG vereinbar ist, wird das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden haben. ■

- 90) in: Hailbronner/Geis, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, § 43 Rn. 134.  
 91) § 12 Abs. 4 Satz 1 HmbHG.  
 92) § 57 Abs. 3 MVHG.  
 93) Vgl. hierzu Waldeyer (Fn. 3), § 50 Rn. 14 und 15.  
 94) Vgl. Epping, ZBR 1997, 390.  
 95) § 38 Abs. 2 Satz 2 SHG.  
 96) § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG.  
 97) Reich (Fn. 1), § 43 Rn. 1.  
 98) Waldeyer, Die neue Hochschule, 2/2004, S. 28 ff., 31.  
 99) Thieme (Fn. 90), § 43 Rn. 139; Reich (Fn. 1), § 4 Rn. 22; Lüthje (Fn. 81), § 3 Rn. 28.



## Baden-Württemberg

### 12,5 Millionen Euro für „Master online“ beschlossen

In berufsbegleitenden Weiterbildungsprogrammen mit international anerkannten Abschlüssen besteht nach Ansicht des Wissenschaftsministeriums ein ausbaufähiger Markt. Um den Hochschulen eine stärkere Profilierung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung zu ermöglichen und ihnen neue Verwertungs- und Einnahmemöglichkeiten erschließen, hat das MWK das Programm „Master online“ beschlossen, durch das die Hochschulen als Anbieter wissenschaftlicher Weiterbildung unterstützt und die neuen technologischen Möglichkeiten der Wissensvermittlung (e-Learning) stärker in den Studienangeboten verankert werden.

Nur wenige Hochschulen verfügen über ein strategisches Weiterbildungskonzept. In Baden-Württemberg werden derzeit rund 25 gebührenpflichtige Weiterbildungsstudiengänge und eine Vielzahl sonstiger Weiterbildungsmaßnahmen wie etwa Wochenendseminare angeboten. Auf der anderen Seite bilden sich 90% der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen weiter und sind damit die aktivste Gruppe im Bereich Weiterbildung.

Die Durchführung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildung ist eine gesetzliche Aufgabe der Hochschulen. Sie soll neben Forschung, Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Struktur- und Entwicklungsplänen der Hochschulen berücksichtigt sein. Das Programm „Master online“ unterstützt die Hochschulen in der Wahrnehmung und in dem Ausbau dieser Aufgabe. Tätigkeiten in der wissenschaftlichen Weiterbildung können auf das Lehrdeputat der Hochschullehrer angerechnet und bei der

Besoldung der Professoren berücksichtigt werden.

*Dorit Loos*



## Hessen

### Hessen investiert in Hochschulstandorte 135 Millionen Euro

Die Hessische Landesregierung will mit einem Investitionsvolumen von 135 Millionen Euro die Hochschulstandorte Gießen und Friedberg weiter voranbringen. Für die Fachhochschule Gießen-Friedberg fallen dabei für zwei Projekte insgesamt 35 Millionen € ab. In Gießen wird ein Verfügungsgebäude für den Studiengang Informatik entstehen, Friedberg erhält einen Erweiterungsbau für die Studiengänge Medien-, Wirtschaftsinformatik, Facility-Management und für das Fernstudium Logistik.

*Dorit Loos*

### Hochschulpakt knebelt Fachhochschulen

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) hat am 30.05. der Öffentlichkeit einen Vorschlag für die Modalitäten der Hochschulfinanzierung für die nächsten Jahre vorgelegt. Der „Pakt“ enthält u.a. den Vorschlag, das Hochschulbudget an die Entwicklung der Steuereinnahmen zu koppeln. Das Land erklärt sich dazu bereit, sich in gewissem Umfang an den Tarifsteigerungen, also an den Personalkostensteigerungen für seine Angestellten und

Beamten im Hochschulbereich zu beteiligen. Als Gegenleistung erwartet das Land von den Hochschulen u.a. die Erhöhung des Anteils der Absolventen und die Verkürzung der Studiendauer.

In Abschnitt 2.1. des Entwurfs zum Hochschulpakt heißt es: „Die Hochschulen verpflichten sich den Bologna-Prozess weiter voranzutreiben und die Umstellung der Studiengangssysteme auf konsekutive Strukturen durch Einführung von Bachelor- und Master-Abschlüssen sowie die Modularisierung und Einführung von Credit Points bis 2010 abzuschließen.“

Noch vor wenigen Tagen wurde hingen Ministerpräsident Koch in der Süddeutschen Zeitung mit der Aussage zitiert, die Hochschulen sollten seiner Ansicht nach selbst entscheiden, wann sie vom Diplom zum Master wechseln wollten (SZ vom 21./22.05.05., S. 8). Der vorliegende Entwurf kommt jedoch einem faktisch zwingenden Gebot zur Umsetzung der Umstellung bis zum Jahr 2010 gleich.

*Christoph Heckenkamp –  
Vorsitzender des hlb Hessen*



## NRW

### Fachhochschulen wollen ihren Beitrag zum Aufschwung leisten

*Der Landesvorstand des hlbNRW stellt seine Positionen im Verlauf der Koalitionsverhandlungen dar.*

Nordrhein-Westfalen hat eine neue Landesregierung. In Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und FDP werden die Weichen für die Landespolitik gestellt, auch für den Hochschulbereich. Aus diesem Anlass legte der hlb-Landesvorstand den Verhandlungsführern der CDU ein Positionspapier vor, das zu



V.l.n.r. Prof. Dr. Thomas Knobloch, Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe, MdL Manfred Kuhmichel, MdL Rudolf Henke

Nachbesserungen in den Bereichen Bachelor-Master, W-Besoldung und Forschungsauftrag aufforderte.

Zu Beginn des Gespräches im Düsseldorfer Landtag machten die *hfb*-Vertreter, Prof. Dr. Stelzer-Rothe, Prof. Dr. Thomas Knobloch und Dr. Hubert Mücke, darauf aufmerksam, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) für den Wirtschaftsstandort NRW besonders bedeutsam sind. Sie sind der Ort an dem Arbeitsplätze und Innovationen entstehen. Sie sind die originären Partner der Fachhochschulen. Der *hfb*NRW empfiehlt eine intensive Zusammenarbeit zwischen Fachhochschulen und der Wirtschaft durch folgende Maßnahmen:

1. Bachelorstudiengänge sind flexibel auf die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft abzustimmen und nicht auf starre politische Vorgaben.
2. Masterstudiengänge müssen in wahrnehmbarem Umfang angeboten werden.
3. Auch Fachhochschulen brauchen Qualifizierungsstellen und die kooperative Promotion mit Universitäten.
4. Projektstudium und kooperative Studienmöglichkeiten in Verbindung mit den Unternehmen sind auszubauen.

7. Bachelor- und Masterstudenten benötigen nicht weniger, sondern mehr Betreuung, und zwar außerhalb der Präsenzveranstaltungen. Dieser Betreuungsaufwand ist in der Lehrverpflichtungsverordnung zu berücksichtigen.
8. Professuren müssen attraktiv ausgestattet werden, um der zunehmenden Bedeutung des innovativen Hochschulbereichs gerecht zu werden.

Gute Konzepte und eine gute Ausstattung allein sind kein Garant für eine erfolgreiche Hochschule. Die Mitglieder der Hochschule müssen die Konzepte mit Leben füllen und die Ausstattung Gewinn bringend einsetzen. An den Hochschulen ohne Promotionsrecht sind die Professorinnen und Professoren allein die herausragenden Leistungsträger in Lehre, Forschung und wissenschaftlicher Weiterbildung. Damit kommt der Attraktivität der Professuren an Fachhochschulen eine Schlüsselrolle zu. Dies gilt sowohl für das Arbeitsumfeld als auch für die Vergütung der Professuren.

## Die W-Besoldung in NRW ist missglückt

Die Einführung der W-Besoldung ist in NRW missglückt. Die Höhe des Vergaberahmens, aus dem die Mittel für Zulagen entnommen werden, liegt an vorletzter Stelle der alten Bundesländer vor Bayern, das beabsichtigt, den Vergaberahmen anzuheben. Die durchschnittlich für eine Professorenstelle zur Verfügung stehenden Mittel bewegen sich unterhalb der Endstufe der C 2-Besoldung. Darüber hinaus können besondere Leistungsbezüge im Gegensatz zu vergleichbaren Bundesländern nur befristet vergeben werden (nur Brandenburg und Thüringen sehen eine ähnliche Regelung vor). Dadurch werden die 40 Prozent C 2-Stelleninhaber an einem Wechsel in die W-Besoldung gehindert, was erstens zu großer Demotivation und zweitens zu einem verzögerten Ausbau der W-Besoldung führen wird. Mit ihrem Endausbau ist erst in mehr als 20 Jahren zu rechnen. Daher müssen Zulagen verlässlich und kalkulierbar gewährt werden können, und der Besoldungsdurchschnitt ist sofort anzuheben.

*Hubert Mücke*

## Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP zur Bildung einer neuen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen

### Hochschulen

**Düsseldorf, 16. Juni 2005.** Wir geben den Hochschulen mehr Freiheit und Autonomie. Wir übertragen ihnen im Rahmen eines Hochschulfreiheitsgesetzes Kompetenzen und Verantwortung auch für Finanz-, Personal- und Organisationsentscheidungen. Dabei bleiben Hochschulen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie werden jedoch keine staatlichen Anstalten mehr sein. Das

bedeutet auch, dass der Staat die Rechts-, nicht jedoch die Fachaufsicht führt. ...

Hochschulen sollen mittelfristig volle Dienstherrenfähigkeit erhalten. Land und Hochschulen schließen partnerschaftliche Zielvereinbarungen ab. Sie sind längerfristig angelegt und gewährleisten Planungssicherheit. ...

Bei der Einführung von konsekutiven Studiengängen (Bachelor/Master) wird es keinen Zwang und keine Quotenvorgaben geben. Die Umstellung soll zwar schnellstmöglich erfolgen, der Sache selbst ist aber nur gedient, wenn der Zeitdruck herausgenommen wird.

Die Kapazitätsverordnung wird mit dem Ziel ihrer Abschaffung einer grundlegenden Revision unterzogen.

Hochschulen sollen unbegrenzt Vermögen bilden und eigene Einnahmen erwirtschaften können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können Hochschulen Unternehmen gründen; hinderliche bürokratische Schranken werden aufgehoben.

Hochschulangehörige sollen bei der Gründung von Unternehmen unterstützt werden.

Wir räumen den Hochschulen das Recht ein, bis zu einer Höchstgrenze von 500 Euro pro Semester Studienentgelte zu erheben. Diese zusätzlichen Einnahmen verbleiben gesichert an den jeweiligen Hochschulen. Wer Studienentgelt zahlt, muss im Gegenzug gute Studienbedingungen vorfinden. Das Angebot der Hochschulen muss jedem Studenten ermöglichen, sein Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen.

Niemand muss aus finanziellen Gründen auf ein Studium verzichten. Dazu können die Studienentgelte nachgelagert entrichtet werden. Deshalb kann jeder, der studieren kann und will, unabhängig vom Elterneinkommen ein Studium aufnehmen. Die sozialverträgliche Einführung von Studienentgelten

wollen wir in Zusammenarbeit mit der Kreditwirtschaft durch das Angebot von Darlehens- und Bürgschaftsmodellen sowie Stipendien-Programmen unterstützen. An der Förderung des Lebensunterhalts von einkommensschwächeren Studierenden wird festgehalten. Bafög-Empfänger entrichten kein Studienentgelt. ...



Thüringen

### W-Besoldung und Master an Fachhochschulen

Die Mitgliederversammlung des *hfb*-Thüringen war geprägt von Unsicherheit über die Zukunft der Fachhochschulen in Thüringen. Prof. Dr. Walter Bauer-Wabnegg, Staatssekretär im Kultusministerium, betonte, dass auch die Fachhochschulen des Landes Masterprogramme anbieten sollten. Die Hochschulen des Landes sollen den Bologna-Prozess zügig abschließen. Eine Novellierung des Hochschulgesetzes stehe kurz bevor. Sie sehe Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Land und Hochschulen vor und eröffne den

Hochschulen die Möglichkeit, innovative Organisationsstrukturen zu erproben und Berufungen in eigener Verantwortung durchzuführen.

Die weitere Diskussion war geprägt durch ein einziges Thema: die Auswirkungen der W-Besoldung an den Fachhochschulen des Landes. Der Rektor der FH Erfurt, Prof. Dr. Wolf Wagner, machte auf die besondere Situation in Thüringen aufmerksam. Dort sind C 2- und C 3-Stelleninhaber altersmäßig durchmischt. Daher müssen aus Mitteln des Vergaberahmens zunächst die in Dienstaltersstufen aufsteigenden vorhandenen C-Professuren bedient werden. Für Berufungszulagen werden zunächst keine Finanzmittel zur Verfügung stehen. Außerdem verhindere die ausschließlich befristete Vergabe der besonderen Leistungsbezüge den Wechsel von C nach W. Der *hfb*-Landesvorsitzende Prof. Dr. Eibner befürchtete, dass der Gesetzgeber das Ziel der W-Besoldung, die besoldungssystematische Gleichstellung der Hochschularten herzustellen, verfehlt habe. Es werde den Fachhochschulen nicht mehr möglich sein, Professuren bundesweit zu rekrutieren, wenn nur die Grundvergütung angeboten werden kann.

*Hubert Mücke*



Der neue Landesvorstand: Prof. Dr. Wolfgang Eibner (FH Jena), Prof. Dr. Cordula Boden (FH Erfurt), Prof. Dr. Erich Stein (FH Jena)

# Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung



Susanne Gunia

Dr. Susanne Gunia  
Rechtsanwältin  
in der Bundesgeschäfts-  
stelle des Hochschullehrer-  
bundes **h1b**  
eMail: h1bgunia@aol.com

Durch das am 16.02.2002 in Kraft getretene Professorenbesoldungsreformgesetz<sup>1)</sup> hat der Bundesgesetzgeber nach jahrelanger Debatte die Besoldungsordnung C durch die Besoldungsordnung W ersetzt.<sup>2)</sup> Im Hinblick auf den Besitzstand der im Amt befindlichen Professorinnen und Professoren<sup>3)</sup> enthält das Bundesgesetz nur rudimentäre Regelungen. Hochschullehrer, die am 01.01.2005 bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Länderregelungen zur Gewährung der Leistungsbezüge ein Amt der Besoldungsordnung C inne hatten, können nach der bundesgesetzlichen Vorgabe weiter in der Besoldungsordnung C verbleiben.<sup>4)</sup> Das Gesetz sieht weiterhin die Möglichkeit eines Wechsels in die W-Besoldung vor (sog. unbefristetes Optionsrecht), der einen – unwiderruflichen – Antrag des Betroffenen voraussetzt.<sup>5)</sup> Im Rahmen des Wechsels soll dem C 2- oder C 3-Stelleninhaber ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 verliehen werden.<sup>6)</sup> Die nähere Ausgestaltung des Wechsels hat der Bundesgesetzgeber den Ländern vorbehalten.<sup>7)</sup> Hintergrund ist, dass den Ländern und Hochschulen die Möglichkeit eines flexiblen und bedarfsgerechten Handelns eröffnet werden soll. Aber nur wenige Ländergesetze nutzten den ihnen eingeräumten Gestaltungsspielraum und enthalten Regelungen für einen Wechsel von der C- in die W-Besoldung.

## Bayern

In vorbildlicher Weise hat Bayern den Wechsel gesetzlich geregelt. Das Landesgesetz<sup>8)</sup> sieht einen begünstigten Wechsel von C nach W sowie eine spezielle

Übergangsregelung zum Vertrauensschutz vor.

Stellt der Professor einen Antrag auf Wechsel in die W-Besoldung, so können aus Anlass des Wechsels besondere Leistungsbezüge vergeben werden.<sup>9)</sup> Diese Leistungsbezüge können bei erstmaliger Vergabe unbefristet gewährt werden und sind damit nach drei Jahren ruhegehaltstauglich.<sup>10)</sup> Dieses Optionsangebot gilt allerdings nur bei einem Antrag auf Wechsel in die W-Besoldung bis zum 31.12.2005. Durch die unbefristete Vergabe dieser Bezüge soll die Bereitschaft zum Wechsel in die W-Besoldung gefördert werden.

Eine Vertrauensschutzregelung gleicht darüber hinaus den Nachteil aus, den Hochschullehrer mit einer C 2-Professur durch die Einführung der W-Besoldung und den Wegfall der im Rahmen der C-Besoldung üblichen Hausberufung nach C 3 erleiden. Professoren, die ihre Rufannahme vor dem 01.06.2001 erklärt haben und die nach der an den Hochschulen üblichen Wartezeit und Verfügbarkeit einer C 3-Stelle einen Antrag auf Wechsel in ein W 2- Amt stellen, können mit dem Wechsel unbefristete, an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmende, besondere Leistungsbezüge erhalten.<sup>11)</sup> Der Gesamtbetrag aus diesen Leistungsbezügen und dem W 2-Grundgehalt darf das C 3-Endgehalt, abzüglich eines Abschlags von 25% der Differenz aus C 3- und C 2-Endgehalt, nicht überschreiten.<sup>12)</sup> Damit betragen die über den Vertrauensschutz maximal erzielbaren Bezüge derzeit 5.220,40 EUR. Da daneben besondere Leistungsbezüge gewährt werden können, ist damit das bisher

Durch das Professorenbesoldungsreformgesetz wurde die C-Besoldung durch die W-Besoldung ersetzt und den Ländern bei der Umsetzung des Bundesgesetzes ein weiter Handlungsspielraum eingeräumt. Wie sich am Beispiel der Ländervorschriften zum Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung zeigt, haben die Länder ihre Gestaltungsspielräume nur unzureichend genutzt.

übliche C 3-Niveau (5.358,37 EUR) erreichbar und übersteigbar. Falls im Einzelfall zum Wechselzeitpunkt die Enddienstaltersstufe noch nicht erreicht wird, ist bei der Festlegung der Leistungsbezüge der fiktive Verlauf nach der bisherigen Regelung zu berücksichtigen,<sup>13)</sup> d.h. es ist noch die Dienstaltersstufen-Entwicklung einzubeziehen. Voraussetzung für die Gewährung der Vertrauensschutz-Leistungsbezüge ist eine entsprechende Qualifikation verbunden mit einem Begutachtungsverfahren wie bei der bisherigen C 3-Hausberufung.<sup>14)</sup>

### Hessen

In Hessen können Professoren, die aus einem Amt der C- in ein Amt der W-Besoldung wechseln, aus Anlass des Wechsels Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge gewährt werden.<sup>15)</sup> Die Bezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden;<sup>16)</sup> im letzteren Fall werden sie mit Ablauf von drei Jahren ruhegehaltstfähig.<sup>17)</sup> Ferner können die Leistungsbezüge an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.<sup>18)</sup> Eine Obergrenze für die Höhe der Bezüge wurde nicht festgelegt.<sup>19)</sup> Im Ergebnis können die Bezüge – wenn die hochschulrechtlichen Bestimmungen keine Deckelung der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge vorsehen – die bisherige C 3-Endstufe (5.358,37 EUR) übersteigen. Ist die letzte C 2-Dienstaltersstufe noch nicht erreicht, so bietet sich vor allem eine, gemäß den Dienstaltersstufen der C-Besoldung, ansteigende Berufungs- und Bleibeleistungszulage an. Ist die C 3-Endstufe – wegen einer ggf. in Hochschulrichtlinien enthaltenen Deckelung der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge – nicht erreichbar, so

kommt eine Ergänzung der Bezüge durch besondere Leistungsbezüge in Betracht. Die Vergabe besonderer Leistungsbezüge ist in Hessen allerdings in den ersten fünf Jahren zu befristen und kann erst nach Ablauf dieses Zeitraums unbefristet erfolgen.<sup>20)</sup>

### Baden-Württemberg

Die Regelung<sup>21)</sup> für baden-württembergische Fachhochschulen sieht vor, dass Professoren an Fachhochschulen mit einer C 2-Stelle, die bis zum 01.01.2010 einen Antrag auf Wechsel in die W-Besoldung stellen, aus diesem Anlass eine unbefristete Berufungszulage gewährt werden kann.<sup>22)</sup> Der Höhe nach darf die Berufungszulage jedoch den Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen C 3 und C 2, also 551,87 EUR nicht übersteigen. Über die Berufungszulage sind damit – wegen der betragsmäßigen Deckelung der Zulage auf 551,87 EUR – nicht einmal die erdienten Bezüge im Rahmen der C-Besoldung erreichbar.<sup>23)</sup> Das bisher übliche C 3-Endgehalt ist im Regelfall nur über den Bezug weiterer, insbesondere besonderer Leistungsbezüge zu erzielen. Besondere Leistungsbezüge sind in Baden-Württemberg jedoch bei der erstmaligen Vergabe befristet zu gewähren; eine Entfristung ist erst im direkten Anschluss möglich.<sup>24)</sup> Darüber hinaus nehmen besondere Leistungsbezüge nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und verlieren damit im Laufe der Zeit erheblich an Kaufkraft.<sup>25)</sup>

### Schleswig- Holstein

Eine vergleichbare Regelung enthält das schleswig-holsteinische Landesgesetz,<sup>26)</sup> nach dem Professoren an Fachhochschulen der Besoldungsgruppe C 2, die bis zum 01.01.2010 einen Antrag auf Wechsel in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 stellen, aus diesem Anlass ein Berufungs- und Bleibeleistungsbezug gewährt werden kann.<sup>27)</sup> Dies gilt auch für Professoren, die nach Auslaufen einer befristeten C 2-Professur in eine W 2-Professur auf Lebenszeit übernommen werden.<sup>28)</sup> In Schleswig-Holstein darf die Höhe des Berufungs- oder Bleibeleistungsbezugs aber den Unterschiedsbetrag aus den bisherigen C 2-Bezügen und dem W 2-Grundgehaltsatz nicht übersteigen.<sup>29)</sup> Die bisher übliche C 3-Endvergütung kann daher allenfalls über andere Leistungsbezüge, insbesondere besondere Leistungsbezüge erzielt werden, wobei besondere Leistungsbezüge nur für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet und bei wiederholter Vergabe auch unbefristet vergeben werden können.<sup>30)</sup>

### Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Die dargestellten Regelungen der verschiedenen Länder zeigen ein unterschiedliches Bild im Hinblick auf die Ausgestaltung der Wechseloption. Die Länder Bayern und Hessen haben eine im wesentlichen ausgewogene Regelung geschaffen, die den einzelnen Hochschulen ausreichend Autonomie und Gestaltungsspielraum bei der Besoldung der Professoren einräumt und die Grundlage für einen Wechsel aller Hochschullehrer in die W-Besoldung schafft. Die Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein haben durch die betragsmäßige Deckelung der aus

Anlass des Wechsels gewährten Leistungsbezüge die Handlungsalternativen der Hochschulen erheblich eingeschränkt und ihnen bürokratische Hemmnisse bei dem Wechsel in die W-Besoldung auferlegt. Die übrigen Länder haben von entsprechenden Regelungen ganz abgesehen. Damit wurden für einen Großteil der Hochschulen zunächst die Chancen für einen möglichst schnellen Übergang zur W-Besoldung vertan. Nunmehr liegt es in dem Verantwortungsbereich der Fachhochschulen, die Möglichkeiten des Wechsels von C nach W durch angemessene Übergangsbestimmungen auf Hochschulebene zu regeln. Entsprechende Regelungen der Hochschulen sollten vorsehen, dass anlässlich des Wechsels besondere Leistungsbezüge vergeben werden können, die auch die in der Vergangenheit erbrachten Leistungen des Professors hinreichend berücksichtigen. Ferner ist – bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation – der etwaige Wegfall einer Hausberufung in die Überlegung einzubeziehen. Lassen die Hochschulen auch die Chance einer eigenständigen Regelung ungenutzt verstreichen, werden als Folge die Besoldungsordnungen C und W für einen nicht unerheblichen Zeitraum nebeneinander Bestand haben. Dieser Umstand würde sich für die Professoren in der C-Besoldung grundsätzlich mobilitätshemmend auswirken. Insbesondere bei Inhabern einer C 2-Professur, die seinerzeit – oftmals unter Inkaufnahme von Gehaltseinbußen – aus der freien Wirtschaft an die Fachhochschule gewechselt sind, besteht die Gefahr einer erheblichen Demotivation. Dieser Personenkreis würde durch den Wegfall der Hausberufung nach C 3, die ihm bei der Berufung an die Hochschule als sicher in Aussicht gestellt wurde, um die Früchte seiner jahrelangen Leistungen gebracht. Dieser Zustand stellt eine grundsätzliche Gefahr für den sozialen Frieden an den Fachhochschulen dar. ■

- 1) BGBl. I 2002, 686.
- 2) vgl.: § 32 BBesG i.d.F. des ProfBesReformG.
- 3) Im Folgenden wird der Vereinfachung halber die männliche Sprachform Professor bzw. Hochschullehrer verwendet.
- 4) vgl.: § 77 Abs. 2 Satz 1 BBesG i.d.F. des ProfBesReformG.
- 5) vgl.: § 77 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBesG i.d. F. des ProfBesReformG.
- 6) vgl.: § 77 Abs. 2 Satz 2 BBesG i.d. F. des ProfBesReformG.
- 7) vgl.: § 33 Abs. 4 BBesG i.d.F. des ProfBesReformG und BT-Drucks 14/6852 S.17.
- 8) Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Dezember 2004, GVBl. 2004, 491, Bayerische Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 15. Dezember 2004 (BayHLeistBV), GVBl. 2004, 575.
- 9) vgl.: Art. 32 Abs. 9 Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Dezember 2004, § 12 Abs. 3 BayHLeistBV.
- 10) vgl.: § 33 Abs. 3 S.1 BBesG i.d.F. des ProfBesReformG.
- 11) vgl.: Art. 32 Abs. 12 Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Dezember 2004 i. V. m. § 12 Abs. 2 S.1 BayHLeistBV.
- 12) vgl.: § 12 Abs. 2 S. 3 BayHLeistBV.
- 13) vgl.: § 12 Abs. 2 S. 2 BayHLeistBV.
- 14) vgl. dazu im einzelnen § 12 Abs. 2 S. 4 und 5 BayHLeistBV.
- 15) vgl.: § 8 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 3 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 4. Februar 2005, GVBl. 2005, 92.
- 16) vgl.: § 8 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 4. Februar 2005.
- 17) vgl.: § 33 Abs. 3 S. 1 BBesG i.d.F. des ProfBesReformG.
- 18) vgl.: § 2 Abs. 2 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 4. Februar 2005.
- 19) Die in dem Verordnungsentwurf in § 8 Abs. 3 enthaltene Regelung, nach der im Falle der Ausübung der Wechseloption nur 90 % der bisherigen Bezüge der C-Besoldung unbefristet und ruhegehaltsfähig gewährt werden kann, wurde vor Inkrafttreten der Verordnung ersatzlos gestrichen.
- 20) vgl. § 4 Abs. 4 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 4. Februar 2005. Darüber hinaus ist der Bezug besonderer Leistungsbezüge mit einem Widerrufsvorbehalt für den wesentlichen Leistungsabfall zu versehen.
- 21) Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Oktober 2004, GVBl. 2004, 765.
- 22) vgl.: Art. 3 Abs. 3, Art. 1, § 11 Abs. 1 Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Oktober 2004.

- 23) Dies gilt jedenfalls für Professoren in den Dienstaltersstufen 13, 14 und 15 der C-Besoldung, die in ein Amt der W-Besoldung wechseln.
- 24) vgl.: Art. 11 Abs. 2 Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Oktober 2004. Auch hier ist der Bezug besonderer Leistungsbezüge mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall zu versehen, dass die besonderen Leistungen nicht mehr oder in erheblich geringerem Maß erbracht werden.
- 25) vgl.: Art. 11 Abs. 2 Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Oktober 2004.
- 26) Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 2004, GVBl. 2004, 487.
- 27) vgl.: Art. 2 Abs. 2 S. 1 Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 2004.
- 28) vgl.: Art. 2 Abs. 2 S. 2 Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 2004.
- 29) vgl.: Art. 2 Abs. 2 S. 3 Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 2004.
- 30) vgl.: Art. 1 § 12 Abs. 2 Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 2004. Zwingend vorgesehen ist ein Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls.

### Nur fünf Landesregelungen überzeugen

Seit Anfang des Jahres ist die Reform der Professorenbesoldung in allen Bundesländern umgesetzt. Die Regelungen, die die 16 Länder getroffen haben, sind höchst unterschiedlich. Nur Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben einen guten Weg eingeschlagen. Eine vom CHE vorgelegte Studie stuft die Umsetzung in acht weiteren Bundesländern als befriedigend oder ausreichend ein. Die Lösungen, die Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gefunden haben, werden mit mangelhaft bewertet.

Die Studie steht zum Download unter [www.ch.de/downloads/Profbesoldung\\_Laendervergleich\\_AP65.pdf](http://www.ch.de/downloads/Profbesoldung_Laendervergleich_AP65.pdf)

# Vertrauensschutz in allen Ländern herstellen!

Auch in denjenigen Bundesländern, die eine Vertrauensschutzregelung für einen Wechsel von C 2 nach W nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt haben, muss eine Einkommensentwicklung weiterhin möglich bleiben.

Die Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen wurden bis zum Inkrafttreten der W-Besoldung nach Besoldungsordnung C vergütet. Ihnen wurde bei ihrer Erstberufung ein nach C 2 oder C 3 bewertetes Amt übertragen. In den Fällen, in denen bei Erstberufung zunächst eine C 2-Stelle zur Verfügung stand, wurde die Möglichkeit einer späteren Hausberufung nach C 3 in Aussicht gestellt. Sinn dieser Ausnahme von dem an sich bei Hochschulen geltenden Hausberufungsverbot war, dass die Stellendifferenzierung nach C 2 und C 3 bei Fachhochschulen ausschließlich von den verfügbaren Mitteln abhing und somit weitgehend zufällig erfolgte. Ihr lag keine Unterscheidung nach Aufgaben und Umfang der Verantwortung des jeweiligen Hochschullehrers zu Grunde. Das galt auch in denjenigen Bundesländern, die kein regelmäßiges Hausberufungsverfahren praktiziert haben.

Insbesondere diejenigen C 2-Stelleninhaber, die auf Grund bisher erbrachter Leistungen an der eigenen Hochschule die Berufung auf eine C 3-Stelle erwarten konnten, werden durch die Einführung der W-Besoldung an einer weiteren Einkommensentwicklung gehindert. Die Hochschulen müssen für diesen Personenkreis Möglichkeiten eines attraktiven Wechsels von der C- in die W-Besoldung schaffen. Eine Vertrauensschutzregelung muss den Bezügeverlauf nach einer Hausberufung auf C 3 abbilden und zwar so, dass im Kern gesicherte Bezüge angeboten werden, die auch die bisherige Höhe der Altersversorgung gewährleisten.

In denjenigen Ländern, die eine Vertrauensschutzregelung, anders als Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz, nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt oder ermöglicht haben, sollten für einen Wechsel von der C- in die W-Besoldung die besonderen Leistungsbezüge genutzt werden.

## Ein mögliches Verfahren

- Vor einem Wechsel sollte ein Angebot der Hochschule abgewartet werden. Durch dieses Angebot wird das dienstliche Interesse an einer Übernahme in die W-Besoldung dokumentiert. Ein Wechsel in dienstlichem Interesse lässt die Anwendung besonderer Verfahren zu.
- Das zukünftige W-Gehalt sollte sich aus 3 Komponenten zusammensetzen:
  1. Die W 2-Grundvergütung
  2. Besondere Leistungsbezüge als Wechselzulage, mit der die Differenz der W 2-Grundvergütung zum erreichten Gehaltsniveau in C 2 ausgeglichen wird.
  3. Weitere besondere Leistungsbezüge, die den fiktiven Verlauf der Besoldungsentwicklung bei Hausberufung nach C 3 berücksichtigen. Diese können mit einem Abschlag versehen werden, da es den W-Stelleninhabern möglich ist, zusätzliche besondere Leistungsbezüge zu beantragen. Bayern sieht einen Abschlag in Höhe von 25% der Differenz zwischen der Endstufe C 2 und C 3 vor.

### Beispiel:

C 2, 45 Jahre, Dienstaltersstufe 13:	4505,25 Euro
W 2 Grundgehalt:	3890,03 Euro
Unterschiedsbetrag und gleichzeitig besonderer Leistungsbezug bei Wechsel:	615,22 Euro
C 3 Endstufe und gleichzeitig Zielgröße:	5358,37 Euro
In weiteren Leistungsstufen nach Wechsel insgesamt zu gewähren:	853,12 Euro

- Besondere Leistungsbezüge werden zunächst befristet gewährt und können bei wiederholter Vergabe für unbefristet erklärt werden. Die Hochschule sollte die Entfristung im Regelfall (von Amts wegen) vorgehen, um den Betroffenen ein Mindestmaß an Rechtssicherheit zu gewähren.

### Eine Regelung könnte wie folgt lauten:

*„Bisher nach C 2 besoldete Professorinnen und Professoren erhalten bei einem Wechsel ohne erneutes Berufungsverfahren in die W-Besoldung auf in der Regel ein Semester befristete (bzw. landesspezifische Mindestbefristungsdauer berücksichtigen) besondere Leistungsbezüge, wenn die festgestellten Leistungen dies rechtfertigen. Sie sind in der Regel nach Ablauf der Befristung unbefristet weiter zu gewähren. Bei der Festlegung der Höhe der Leistungsbezüge ist zu berücksichtigen:*

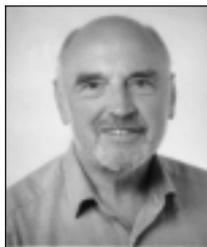
1. das zum Zeitpunkt des Wechsels in der Besoldungsordnung C erreichte Gehalt, und
2. der fiktive Einkommensverlauf in der Besoldungsordnung C.“

In den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen können besondere Leistungsbezüge ausschließlich befristet gewährt werden. Auch hier sollte zur Schadensbegrenzung einerseits und als Vertrauen schützende Maßnahme andererseits bei wiederholter Vergabe besonderer Leistungsbezüge ein vereinfachtes Bewertungsverfahren durchgeführt werden. Insbesondere in diesen Ländern sollte ein Wechsel in die W-Besoldung auch über Bleibeverhandlungen oder im Rahmen einer Hausberufung ausgestaltet werden. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, Bleibe- bzw. Berufungszulagen unbefristet und dynamisiert auszuhandeln.

Hubert Mücke

# Die forschende Fachhochschule

Anmerkungen zu der Dokumentation in DNH 1/2005



Günther Edler

Prof. Dr. Günther Edler  
Rektor a.D.  
Büschgenstr. 24  
41239 Mönchengladbach

Das Thema des vom Hochschullehrerbund veranstalteten Kolloquiums war nicht von einem Fragezeichen verunziert. Niemand wird heute noch bestreiten können, dass an Fachhochschulen nicht nur gelehrt, sondern auch geforscht wird. Das sollte wohl mit dem gewählten Thema ausgesagt und bekräftigt werden.

Und dennoch muss das gewählte Thema mit einem Fragezeichen versehen werden, denn die „forschende Fachhochschule“ ist ein weißer Schimmel, wenn sie sich als Hochschule versteht. Das wird deutlich, wenn man sich eine parallele Tagung zur „forschenden Universität“ vorstellt und damit suggeriert, dass es auch eine nicht forschende Universität geben könnte. Jede Hochschule – Universität oder Fachhochschule – mag Mitglieder haben, die noch nicht oder nicht mehr forschen. Es sind immer einzelne Mitglieder einer Hochschule, die allein oder gemeinsam mit anderen nach neuen Erkenntnissen streben, also forschen. Dem Hochschulbegriff hingegen ist immanent, dass an ihnen nicht nur anderswo generiertes Wissen weitergereicht wird. Forschung ist ein konstituierendes Merkmal der Hochschule – nur Hochschulen müssen durch ihre Arbeit neue Erkenntnisse schaffen und allgemein verfügbar machen.

Das Forschungsthema hatte im Jahr 2004 für Fachhochschulen Konjunktur. Es war schon vor dem Kolloquium des *hfb* von der Mitgliedergruppe Fachhochschulen in Bad Wiessee behandelt worden.<sup>1)</sup> Nicht explizit, aber inhaltlich angesprochen waren die Fachhochschulen aber auch von dem Thema „wissenschaftlicher Nachwuchs“ auf der Jahres-

versammlung der Hochschulrektorenkonferenz im Mai 2004 in Berlin. Auf allen drei Veranstaltungen wurde nicht hinreichend hinterfragt, wozu Forschung an Fachhochschulen dienen soll bzw. welche Rolle die Fachhochschulen bei der Generierung wissenschaftlichen Nachwuchses spielen können oder gar sollen. Geht es „nur“ um Erkenntniszuwachs, oder soll die Forschung auch gezielt der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Fachhochschulen dienen?

Das verwundert, denn Forschung (und damit verbunden auch die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses) ist der Knackpunkt der Beziehungen zwischen den Fachhochschulen und den Universitäten. Letztere argwöhnen, an den immer knappen Mittel für Forschung würden auch Fachhochschulen partizipieren wollen und sich so zu Universitäten und zu Konkurrenten mausern.

Die Fachhochschulen tun sich selbst keinen Gefallen, wenn sie hier nicht klar Stellung beziehen. Sie sind – im Gegensatz zu den Universitäten – ausschließlich für die Ausbildung zu Berufen tätig, welche wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und in der Praxis umsetzen. Darum ist Forschung an Fachhochschulen von dieser Umsetzungsaufgabe abzuleiten. Sie hat zu erforschen, wie Erkenntnisse der verschiedensten Wissenschaften optimal in Produkte und Dienstleistungen, in Verfahren und in Organisationen umzusetzen sind. Dazu müssen die Absolventen der Fachhochschulen qualifiziert werden. Insofern ist auch an Fachhochschulen die Einheit von Forschung und Lehre sinnvoll und notwendig.

Welche Rolle soll die Forschung an Fachhochschulen spielen? Geht es um Erkenntniszuwachs oder um die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Fachhochschulen? Der Autor plädiert für eine systematische Erkundung und Aufbereitung von Umsetzungsprozessen von wissenschaftlichen Erkenntnissen in praktische Anwendung, für die Entwicklung einer „Transferwissenschaft“.

Es fehlt noch an einer systematischen Erkundung und Aufbereitung von Umsetzungsprozessen von wissenschaftlichen Erkenntnissen in praktische Anwendung. Daraus kann eine neue Wissenschaftsdisziplin erwachsen – sie könnte Transferwissenschaft genannt werden. Die Pädagogik als Schmelztiegel der verschiedensten Humanwissenschaften für die Anwendung in Schulen und Bildungseinrichtungen ist ein Beispiel für eine neue Wissenschaft, die zum Kern einer neuen Hochschulart wurde. Den gleichen Prozess haben vor dem die Ingenieurwissenschaften (als Kern der Technischen Hochschulen) und die Betriebswirtschaftslehre (als Kern der Handelshochschulen) durchlaufen. Neue Hochschulen sind entstanden, weil die Berufswelt von den etablierten Universitäten quantitativ wie qualitativ nicht hinreichend mit praxisorientiert Ausgebildeten bedient werden konnte. Die Fachhochschulen sind in dieser Hinsicht nur die jüngste Generation.

Die Professoren an „Hochschulen für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst“<sup>2)</sup> hätten bei der Entwicklung einer Transferwissenschaft eine sehr komplexe Wissenschaftsaufgabe: Sie müssen auf der Grundlage der jeweils aktuellen Entwicklung ihrer Wissenschaft deren Umsetzung in der Praxis erforschen und dies in der Lehre weiterreichen. Für diese komplexe Aufgabe leistet die Universität bei der Ausbildung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses zwar einen notwendigen, aber keinen hinreichenden Beitrag. Die Promotion ist der Ausweis einer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. Die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis ist nicht Gegenstand

universitärer Ausbildung. Sie wird den Universitätsabsolventen auch von der Praxis nicht abverlangt, denn sie durchlaufen – wollen sie im Staatsdienst tätig werden – ein nachgeschaltetes Referendariat. Außerhalb staatlich regulierter Berufe werden die Absolventen in trainee-Programmen auf der Bedürfnisse der Praxis eingestimmt oder einfach ins Praxisbad geworfen.

Die Gewinnung wissenschaftlichen Nachwuchses für die Fachhochschulen wurde auf der vorjährigen Jahresversammlung der HRK nicht behandelt und von den anwesenden FH-Rektoren und –Präsidenten auch nicht problematisiert. Bedingt durch die konjunkturelle Situation gibt es keinen gravierenden Nachwuchsmangel für die freierwerbenden Professuren. Es ist aber nicht zu übersehen, dass diese „Einstellungsreserve“ nicht das Ergebnis planvoller und systematischer Nachwuchsförderung für die Fachhochschulen ist.

Es ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht zwingend, dass die an die FH Neuberufenen sich mit den für sie neuartigen fachhochschulspezifischen Forschungsaufgaben aktiv identifizieren. Man darf folgern: Die derzeitigen Bedingungen für die Gewinnung des Professo(rinn)en-Nachwuchses für die Fachhochschulen liefern nicht zwingend die Richtigen. Selbst wenn bisher gute Ergebnisse erreicht wurden, ist das vor dem Hintergrund des Wettbewerbs zwischen Fachhochschulen

untereinander und insbesondere mit den Universitäten kein Grund, Überlegungen auszulassen, wie diese Qualität noch gesteigert werden könnte.

Für die Professuren an Universitäten ist der Karriereweg hochschulintern geregelt. Seiteneinstiege über erfolgreiche Karrieren in der Praxis sind nur in wenigen Disziplinen (z.B. in der Architektur und den Informationstechnologien) üblich. Es beunruhigt die Universitäten zu Recht, dass viele ihrer Absolventen nach der Promotion eine Universitätskarriere verschmähen. Die auch mit Bundesmitteln intensiv geförderte Juniorprofessur soll Abhilfe schaffen. Eine vergleichbare Förderung des Professoren Nachwuchses für die Fachhochschulen ist noch nicht einmal angedacht. Der „Standort Deutschland“ ist mit einem Exzellenzprogramm für die Universitäten allein nicht zu sichern. Fachwissenschaftliche Erkenntnisse kennen keine Grenzen – sie sind global verfügbar. Einer Volkswirtschaft dient jedoch vor allem das, was an diesen Erkenntnissen innerhalb ihrer Grenzen umgesetzt wird. Deshalb müssen die Transferwissenschaften systematisch entwickelt werden – vornehmlich an den Fachhochschulen. ■

- 1) Forschung, Entwicklung und Technologietransfer. Dokumentation der 34. Jahrestagung des Bad Wiesseeer Kreises. HRK, Beiträge zur Hochschulpolitik 4/2005, Bonn, April 2005. Diese Dokumentation ist unter [www.hrk.de](http://www.hrk.de) abrufbar.
- 2) Diese Gattungsbezeichnung für die Fachhochschulen hatte der Verfasser bereits im Jahre 1990 auf dem Berliner Kolloquium des Hochschullehrerbundes vorgeschlagen.

## Interesse an Weiterbildung groß – Beteiligung an Angeboten aber rückläufig

Das Interesse an Weiterbildung ist in Deutschland ungebrochen, die Beteiligung an entsprechenden Angeboten jedoch weiter rückläufig. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage des Berichtssystems Weiterbildung 2003.

Im Vergleich fällt die Teilnahmequote an formal organisierter Weiterbildung in Lehrgängen und Kursen gegenüber der letzten Erhebung im Jahr 2000 um zwei Prozentpunkte auf 41 Prozent. Dies betrifft vor allem die berufliche Weiterbildung, die gegenüber 2000 um drei Punkte auf 26 Prozent sinkt. Dagegen bleibt die Quote bei der allgemeinen Weiterbildung stabil bei 26 Prozent. Am stärksten gefragt sind dort die Bereiche Computer, EDV, Internet sowie Fremdsprachen. Bei den Erwerbstätigen sinkt die Beteiligung auch bei der informellen beruflichen Weiterbildung, also der außerhalb von Lehrgängen oder Kursen, um sechs Punkte auf 61 Prozent.

Insgesamt haben 68 Prozent der 19- bis 64-Jährigen im Jahr 2003 an einer oder mehreren Formen der Weiterbildung teilgenommen. Die Erhebung bestätigt den Trend, nach dem vor allem jüngere sowie besser ausgebildete Menschen Weiterbildungsangebote wahrnehmen. In der Altersgruppe 19 – 34 und 35 – 49 Jahren betrug die Weiterbildungsquote jeweils 46 Prozent, unter den 50-64jährigen werden nur 31 Prozent erreicht. Befragte mit Abitur erreichen in der Weiterbildung eine Quote von 59 Prozent. Unter denjenigen mit niedrigerem Schulabschluss lag sie dagegen nur bei 28 Prozent.

Ein ähnlich aussagekräftiges Ergebnis zeigt sich bei Vorliegen eines beruf-

lichen Bildungsabschlusses. Demnach bilden sich Personen mit Hochschulabschluss zu 62 Prozent weiter, ohne Berufsausbildung sind es nur 23 Prozent. Gleichzeitig nehmen Erwerbstätige häufiger an Weiterbildung teil (48 Prozent) als Nicht-Erwerbstätige (26 Prozent). Beamte beteiligen sich stärker (68 Prozent) als Selbstständige (55 Prozent), Angestellte (49 Prozent) und Arbeiter (31 Prozent).

Die Weiterbildungs-Teilnahme von Frauen (40 Prozent) und Männern (42 Prozent) ist praktisch gleich. Ausländer (29 Prozent) sind gegenüber Deutschen (42 Prozent) deutlich unterrepräsentiert.

Die Studie finden Sie auch im Internet unter:  
[http://www.bmbf.de/pub/berichtssystem\\_weiterbildung\\_9.pdf](http://www.bmbf.de/pub/berichtssystem_weiterbildung_9.pdf)

BMBF

## UAS 7 – deutsche Fachhochschulen eröffnen Verbindungsbüro in New York

Sieben der größten deutschen Fachhochschulen, darunter die FH München, haben am 22. April 2005 ein gemeinsames New Yorker Verbindungsbüro im German House in Manhattan eröffnet. Unter der Bezeichnung „UAS 7“ wird sich die US-Außenstelle unter anderem der Anwerbung von Studierenden aus den USA sowie dem Aufbau von Netzwerken mit Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft widmen.

Neben der FH München gehören die Hochschule Bremen, die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, die FH für Wirtschaft, Berlin sowie die Fachhochschulen Köln, Münster und Osnabrück zu den Partnern. Für den gemeinsamen Auftritt verständigte sich das unter Federführung der Hochschule Bremen stehende Konsortium auf die Bezeichnung UAS 7, eine Abkürzung für

die sieben „Universities of Applied Sciences“, so die englische Übersetzung des Begriffes Fachhochschulen.

Vorausgegangen war die erfolgreiche Beteiligung an einer Ausschreibung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) zu Beginn des Jahres 2004. Dem DAAD stehen im „German House“ im New Yorker Stadtteil Manhattan zehn Büroräume zur Verfügung, die er mietfrei den ausgewählten Hochschul-Konsortien und Wissenschafts-Einrichtungen zur Verfügung stellt. Ziel des DAAD ist es, bei der Knüpfung neuer und der Pflege bestehender Kooperationen mit Partnern in den USA nicht nur Starthilfe zu leisten, sondern kontinuierlich vor Ort behilflich zu sein.

FH München –

PRESSE und KOMMUNIKATION

## BASF fördert Hochschulaktivitäten in der Metropolregion Rhein-Neckar

Die junge Metropolregion Rhein-Neckar zu einer der attraktivsten und wettbewerbsfähigsten Standorte in Europa zu entwickeln bedeutet auch, die Spitzenstellung der Hochschulen weiter auszubauen. Für die bisher gestarteten Projekte investiert die BASF Aktiengesellschaft im Rahmen ihres Aktionsplans „Mit uns gewinnt die Region“ mehr als eine Million Euro. Weitere Mittel werden nach Prüfung der darüber hinaus vorliegenden Projektpläne der Hochschulen in der Region zur Verfügung gestellt.

Die Fachhochschulen Mannheim und Ludwigshafen werden gemeinsam eine Graduate School Rhein-Neckar ins Leben rufen, die auf Basis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eine Weiterbildung in Masterstudiengängen

ermöglicht: „Durch die Bündelung der Potenziale beider Hochschulen wird ein sehr breites Weiterbildungsangebot aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Ingenieur- und Naturwissenschaften angeboten“, so Prof. Dr. Wolfgang Anders, Präsident der Fachhochschule Ludwigshafen. „Diese neue Einrichtung wird dazu beitragen, dass die Unternehmen der Metropolregion Rhein-Neckar auf einen hochkompetenten Talentpool zugreifen können und damit die Region als Unternehmensstandort einen höheren Stellenwert erhält.“ Die Graduate School Rhein-Neckar wird von der BASF über fünf Jahre mit einer Anschubfinanzierung in Höhe von insgesamt 670.000 Euro unterstützt.

Ein weiteres Ziel für die Hochschulaktivitäten der Metropolregion Rhein-Neckar ist es, die Internationalität der Studienangebote an den Hochschulen zu steigern. Zu diesem Zweck starten die Fachhochschulen Mannheim und Ludwigshafen ein Gastdozentenprogramm, das jedes Jahr sechs renommierte Gastwissenschaftler aus dem Ausland in die Hörsäle bringen soll. „Die ausländischen Gastdozenten sollen eine neue Perspektive in den regulären Lehrbetrieb einbringen“, sagt Prof. Dr. Dietmar von Hoyningen-Huene, Rektor der Fachhochschule Mannheim. „Dadurch bekommen die Studierenden bereits an ihrer deutschen Hochschule eine internationale Lehrerfahrung und eine interkulturelle Kompetenz, die ihre Beschäftigungsfähigkeit auf einem internationalen Arbeitsmarkt wesentlich verbessert.“ Bereits zum Wintersemester werden die Gastdozenten ihre Seminare an den Fachhochschulen halten. Die BASF fördert dieses Projekt in den nächsten drei Jahren mit 108.000 Euro.

*BASF AG Media Relations*

### Kulturscheckheft als Willkommensgruß

An der Fachhochschule Frankfurt am Main (FH FFM) wird in diesen Tagen das Kulturscheckheft an Studierende verteilt. Herausgegeben wird es vom Kulturdezernat der Stadt Frankfurt. Partner ist die Frankfurter Bürgerstiftung. Das Kulturscheckheft dient als Willkommensgruß für neu eingeschriebene Studierende. Es enthält Gutscheine von 46 Frankfurter Kulturinstitutionen, angefangen vom Archäologischen Museum und dem Deutschen Filmmuseum Frankfurt, über die Alte Oper und The English Theatre bis hin zum Frankfurter Zoo. Die Studierenden erhalten dadurch die Gelegenheit, Theater, Museen, Konzerthäuser und weitere Institutionen kostenlos oder zu stark vergünstigten Preisen kennen zu lernen. Zudem werden Stadtführungen von der Kulturothek, Besichtigungen der Messe Frankfurt oder eine kleine Kreuzfahrt angeboten.

„Ziel des Kulturscheckheftes ist es, den Studenten das Hineinschnuppern in die reiche Angebotslandschaft der Kultur- und Wissenschaftsmetropole zu erleichtern und gleichzeitig ein junges Publikum dauerhaft für die Kultureinrichtungen zu gewinnen“, so Kulturdezernent Hans-Bernhard Nordhoff.

Die Kulturscheckhefte werden direkt von der Hochschulleitung an die Studierenden verschickt. Sie können nicht käuflich erworben werden. Die Gutscheine sind nur gültig, wenn das Kulturscheckheft als Ganzes zusammen mit dem Personalausweis vorgezeigt wird. Zudem muss die aktuelle Studienbescheinigung auf das Kulturscheckheft aufgeklebt sein. Die Studierenden haben bis zum 1. April 2006 Zeit, die Gutscheine zu nutzen. Wird das Kulturscheckheft voll ausgenutzt, werden gegenüber den normalen studentischen Ermäßigungen rund 250 Euro an Eintrittspausen eingespart.

*Gaby von Rauner*

### Bertelsmann Stiftung warnt vor einem vollständigen Rückzug des Bundes aus der Bildungspolitik

**Berlin/Gütersloh, 19. Mai 2005.** Ein vollständiger Rückzug des Bundes aus der Bildungspolitik, wie er derzeit als eine Option im Rahmen der Neuordnung des Föderalismus diskutiert wird, ist nach Ansicht der Bertelsmann Stiftung nicht sinnvoll. Ihre Einschätzung stützt sie auf einen internationalen Vergleich des Bildungssystems föderaler Staaten, der heute veröffentlicht wird. Deutlich wird in diesem Vergleich, dass sich das Erziehungs- und Bildungswesen zu einer strikten Trennung von Bundes- und Landesaufgaben nicht eignet. „Selbst in Staaten mit Zuständigkeit der Bundesstaaten bzw. Kantone für das Bildungswesen und starker Dezentralisierung wie in Australien, Kanada, der Schweiz oder USA wirkt die Zentralregierung im Bildungssektor substantiell mit“, so das Gutachten. Dies gelte auch für den Bereich Hochschule.

In der Schweiz beispielsweise ist der Bund u.a. Träger der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und stellt die Organisation des Primarunterrichts durch die Kantone sicher. Auch an der Finanzierung der kantonalen Hochschulen ist er beteiligt. In den USA gibt es zahlreiche Bildungsprogramme des Bundes, die auch mit finanziellen Zuwendungen verknüpft sind. 1989 wurden vom Präsidenten und den Gouverneuren aller 50 Bundesstaaten im Rahmen des Programms „Goals 2000“ konkrete bildungspolitische Ziele vereinbart. 2002 verpflichtete der Bund die Einzelstaaten mit dem Programm „No Child Left Behind“ zu Maßnahmen, um die Leistungen der Schüler zu erhöhen, die Ergebnisse schwacher Schulen zu verbessern und die Qualifikation des Lehrpersonals anzuheben.

Dr. Gerhard Schick, Föderalismus-Experte der Bertelsmann Stiftung, warnt auf der Grundlage des Gutachtens daher auch vor einem vollständigen Rückzug des Bundes aus der Bildungspolitik: „Dass die Zentralstaaten in allen

Bundesstaaten bildungspolitisch aktiv sind, ist kein Zufall. Gerade auch um seinen internationalen Verpflichtungen gerecht zu werden, sollte der Bund nach wie vor über bildungspolitische Handlungsspielräume verfügen.“

Die ebenfalls im Rahmen der Föderalismusreform vorgebrachten Hoffnungen der Länder auf neue Zuständigkeiten werden durch das neue Gutachten ebenfalls nicht gestützt. Danach habe fast überall die beobachtbare Dezentralisierung in der Bildungspolitik nicht zu einem Kompetenzzuwachs der dezentralen Gebietskörperschaften geführt, sondern zu einer Verlagerung auf die Bildungseinrichtungen und Institutionen der Zivilgesellschaft. Reformen im Bildungswesen werden in vielen Ländern weniger als staatliche, denn als gesellschaftliche Aufgabe verstanden.

In der international vergleichenden Analyse mit der Titel „Struktur und Organisation des Bildungswesens in Bundesstaaten – Ein internationaler Vergleich“ wurden die Bildungs- und Erziehungssysteme in 14 Bundesstaaten analysiert. Das Gutachten ist in der Reihe „Forum Föderalismus 2005“ erschienen. Herausgeber sind neben der Bertelsmann Stiftung die Konrad-Adenauer-Stiftung, die Stiftung Marktwirtschaft und die Friedrich-Naumann-Stiftung.

*Gerhard Schick*

## **Erasmus: Studierenden- und Lehrkräftemobilität stieg im Zeitraum 2003/2004 um nahezu 10 %**

Den Berichten der Nationalen Sokrates/Erasmus-Agenturen an die Europäische Kommission zufolge ist die Zahl

der Erasmus-Studierenden im Studienjahr 2003/2004 um beeindruckende 9,4% gestiegen; ein ähnlich starker Anstieg war bei den Erasmus-Lehrkräften zu verzeichnen. In den meisten der 30 Teilnehmerländer nahm die Outgoing-Mobilität zu. Die beliebtesten Zielländer waren wie zuvor für die Studierenden Spanien und für die Lehrkräfte Deutschland.

### **1. Studierenden-Mobilität im Erasmus-Programm**

Erasmus bietet Studierenden (einschließlich Doktoranden, ausgenommen Studierende im ersten Hochschuljahr) die Möglichkeit, 3 bis 12 Monate an einer Hochschule in einem anderen Teilnehmerland zu studieren. Die Grundlage hierfür sind Mobilitätsabkommen zwischen Hochschulen.

In 2003/2004 ist die Zahl der Erasmus-Studierenden weiter gestiegen, und zwar sowohl in EU 18 (15 EU-Mitgliedstaaten „vor dem 1. Mai 2004“ + 3 EFTA/EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) als auch in den Beitrittsländern (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) und in den Kandidatenländern Bulgarien und Rumänien (die Türkei nimmt erstmals in 2004/2005 in vollem Umfang an Sokrates teil). Die Gesamtzahl der Erasmus-Studierenden in 2003/2004 betrug 135 586 – ein Anstieg um 9,4% gegenüber dem vorausgegangenen Studienjahr.

In den EU 18-Ländern wuchs die Zahl der teilnehmenden Studierenden um 8,4%, in den Beitrittsländern/Kandidatenländern um 15,6%. In fast allen der 30 Teilnehmerländer nahm die Outgoing-Mobilität zu.

Spanien (22 000 Erasmus-Studierende wählten dieses Land), Frankreich (19000) und Deutschland (16000) waren unverändert die beliebtesten Zielländer. Diese drei Staaten sind auch die Länder mit den meisten Outgoing-Stu-

dierenden (jeweils rund 20000 pro Jahr).

Die Zahl der Incoming-Studierenden in den Beitrittsländern/Kandidatenländern stieg in 2003/2004 um 25%; den größten Zuwachs hatte mit 56% Litauen zu verzeichnen.

Wirtschaftswissenschaften und Sprachwissenschaften/Philologie sind weiterhin die am stärksten vertretenen Studienfächer.

### **2. Lehrkräfte-Mobilität im Erasmus-Programm**

Erasmus unterstützt Lehrkräfte, die im Rahmen des offiziellen Lehrplans einer Partneruniversität in einem anderen europäischen Land – im Allgemeinen relativ kurze – Lehrveranstaltungen abhalten. In 2003/04 erreichte die Zahl der Erasmus-Lehrkräfte 18 476 – ein Anstieg um 9,3% gegenüber dem Vorjahr.

Die Wachstumsraten in der Lehrkräftemobilität betragen 8,1% in EUR18 und 13,1% in den ehemaligen Beitrittsländern/Kandidatenländern. Besonders stark war die Zunahme in Lettland, Bulgarien, Litauen und Portugal. Anteilmäßig stellen Finnland und Malta die meisten Outgoing-Lehrkräfte.

Die beliebtesten Gastländer sind Deutschland (2400 Lehrkräfte in 2003/2004), Frankreich (2200) und Italien (1900). Einen auffallend starken Anstieg hatten einige der Beitrittsländer/Kandidatenländer zu verzeichnen: z. B. Malta (+ 140%), Slowenien, Slowakei und Bulgarien (etwa 40%).

Anders als bei den Studierenden kommen die mobilsten Erasmus-Lehrkräfte aus den Studienfächern Lehramt und Mathematik/Computerwissenschaften.

*BMBF*

# Neues von Kollegen

Technik | Informatik | Naturwissenschaften

## Seehäfen – Planung und Entwurf

B. Brinkmann (FH Nordostniedersachsen – Abt. Buxtehude), Springer-Verlag: Berlin/Heidelberg 2005

## E-Learning und Didaktik

Perspektiven für die betriebliche Bildung  
M. Lehner (FH Technikum Wien)  
Symposion Verlag: Wien 2005

## Fugenabdichtung bei wasserundurchlässigen Bauwerken aus Beton

Typische Fehler bei der Planung und Ausführung, Der Bausachverständige, Teil 1 und Teil 2  
R. Hohmann (FH Dortmund)  
Fraunhofer IRB Verlag: Stuttgart 2005

## Datenbank Engineering

3. Auflage, A. Moos (FH Heidelberg)  
Vieweg Verlag: Wiesbaden 2005

## Handbuch der Gebäudetechnik

Planungsgrundlagen und Beispiele  
Band 2 Heizung/Lüftung/Energiesparen, 5. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, W. Pistohl (FH Regensburg)  
Werner Verlag: Neuwied 2005

Betriebswirtschaft | Wirtschaft | Recht

## Übungsbuch Jahresabschluß, Konzernabschluß nach HGB, IAS/IFRS und US-GAAP

Repetitorium in Übungen und Fällen mit Musterlösung, 3. Aktualisierte Auflage, R. Bossert und P. Hartmann (beide FH Darmstadt), Verlag Schäffer-Poeschel: Stuttgart 2005

## Besteuerung der Gesellschaften

Finanz und Steuern, Band 7  
U. Grobshäuser, W. Maier und D. Kies (alle FHÖV Ludwigsburg), Verlag Schäffer-Poeschel: Stuttgart 2005

## Grundkurs Personalberatung

Berater und Ratnehmer, Band 22  
S. W. Hillebrecht (HTWK Leipzig)  
Rosenberger Fachverlag: Leonberg 2005

## Die Interdependenz von Industrie und Dienstleistungen

Zur Dynamik eines komplexen Beziehungsgeflechts, H. Krämer (FH Karlsruhe) P. Kalmbach, R. Franke und K. Knottenbauer  
edition sigma: Berlin 2005

## Einkommensteuerrecht

H. Leitzgen (FH Jena)  
Fachbibliothek Verlag: Büren 2005

## Grundzüge der Konzernrechnungslegung

mit Fragen, Aufgaben und Lösungen  
G. Scheld (FH Jena) und H. Gräfer  
Erich Schmidt Verlag: Berlin 2005

## Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse

Systematische Darstellung in Übersichten, 2. Auflage, W. Schneider (FH Bonn-Rhein-Sieg)  
Cuvillier Verlag: Göttingen 2005

## Steuerrecht

J. Tanski (FH Brandenburg)  
Verlag Haufe: Freiburg 2005

## Organisation

Einführung in die Organisationstheorie und -praxis  
D. Vahs (HS Esslingen), Verlag Schäffer-Poeschel: Stuttgart 2005

## Investitionsmanagement

Von der Produktidee zur erfolgreichen Vermarktung  
D. Vahs und R. Burmester (beide HS Esslingen), Verlag Schäffer-Poeschel: Stuttgart 2005

## Von der Gründung zur Pleite

Unternehmens-Lebenszyklus und Management der Unternehmensentwicklung, herausgegeben von N. Zdrowomyslaw (FH Stralsund), Deutscher Betriebswirte Verlag: Gernsbach 2005

## Sonstiges

### The Nursing Process

A global concept  
herausgegeben von M. Habermann und L. Uys (HS Bremen)  
Elsevier Books: Oxford 2005

**Herausgeber:** Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung – e.V. (hlb)  
Verlag: hlb, Postfach 2014 48, 53144 Bonn

Telefon 0228 352271, Fax 0228 354512  
E-Mail: hlbbonn@aol.com  
Internet: www.hlb.de

**Chefredakteurin:** Prof. Dr. Dorit Loos  
Buchenländer Str. 60, 70569 Stuttgart,  
Telefon 0711 682508  
Fax 0711 6770596  
E-Mail: d.loos@t-online.de

**Redaktion:** Dr. Hubert Mücke  
**Titelbildentwurf:** Prof. Wolfgang Lüftner

**Herstellung und Versand:**  
Wienands PrintMedien GmbH,  
Linzer Straße 140, 53604 Bad Honnef

**Erscheinung:** zweimonatlich

Jahresabonnements für Nichtmitglieder  
45,50 Euro (Inland), inkl. Versand  
60,84 Euro (Ausland), zzgl. Versand  
Probeabonnement auf Antrag

Erfüllungs-, Zahlungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

### Anzeigenverwaltung:

wmw Ralf & Jutta Müller,  
Lindenweg 28a, 53567 Asbach  
Telefon 02683 967211, Fax 02683 967213

Verbands offiziell ist die Rubrik „hלב-aktuell“. Alle mit Namen des Autors/der Autorin versehenen Beiträge entsprechen nicht unbedingt der Auffassung des hלב sowie der Mitgliedsverbände.

# Neuberufene

## Baden Württemberg

Prof. Dr. Arnd **Diringer**,  
Privatrecht,  
FH Ludwigsburg (HVF)



Prof. Bernfried **Fanck**, Buch-  
führung, Bilanz und Wirt-  
schaftsrecht, FH Ludwigsburg  
(HVF)

Prof. Dr. Kathrin **Hänel**, Ein-  
kommenssteuer, Soziale Kom-  
petenzen, FH Ludwigsburg  
(HVF)

Prof. Dr. Monika **Reimer**,  
Bilanzsteuerrecht, FH Ludwigs-  
burg (HVF)

Prof. Peter **Schnur**, Bewer-  
tungsrecht, Umsatzsteuer,  
FH Ludwigsburg (HVF)

## Berlin

Prof. Boris **Balin**, Veranstal-  
tungstechnik, AV-Medien,  
TFH Berlin



Prof. Dr. Andreas **Hambrecht**,  
Automatisierungs- und Rege-  
lungstechnik, TFH Berlin

Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus **Krä-  
mer**, Produktionsautomatisie-  
rung und Produktionsanlagen,  
TFH Berlin

Prof. Dr.-Ing. Thomas **Reck**,  
Elektrische und elektronische  
Messtechnik, TFH Berlin

Prof. Dr.-Ing. Joachim **Schim-  
kat**, Angewandte Informatik,  
Programmierung, TFH Berlin

Prof. Dr. Hans **Schmitz**, Con-  
trolling, TFH Berlin

## Brandenburg

Prof. Dr. Ingeborg **Böhm**,  
Betriebswirtschaftslehre,  
insbes. Organisation und  
Personal, FH Brandenburg



Prof. Dr. Christian **Schröder**,  
Molekularbiologie, FH Lausitz

## Hessen

Prof. Dr. Urs **Andelfinger**,  
Wirtschaftsinformatik,  
FH Darmstadt



Prof. Dr. Roland **Angert**, Tech-  
nologie, Maschinenelemente,  
FH Darmstadt

Prof. Prof. Moritz **Bergfeld**,  
Sound Recording und Produc-  
tion, FH Darmstadt

Prof. Dr. Christopher **Busch**,  
System Development, FH  
Darmstadt

Prof. Thomas **Carlé**, Video Pro-  
duction, FH Darmstadt

Prof. Dr. Frank **Ehrenheim**,  
Facility Management, FH Gie-  
ßen-Friedberg

Prof. Hubert **Eisner**, Interactive  
TV, FH Darmstadt

Prof. Dr. Gernot **Freitag**, Rege-  
lungstechnik, Modellbildung,  
Identifikation, Simulation, FH  
Darmstadt

Prof. Dr. Johannes **Gerdes**,  
Grundlagen der Elektrotechnik,  
FH Darmstadt

Prof. Dr. Ralf **Hahn**, Grundla-  
gen der Informatik, Software  
Engineering, FH Darmstadt

Prof. Dr. Udo **Jung**, Leichtbau,  
Konstruktionslehre und  
Betriebsfestigkeit, FH Gießen-  
Friedberg

Prof. Tilman **Kohlhaase**,  
Animation und Game Produc-  
tion, FH Darmstadt

Prof. Dr. Thomas **Schumann**,  
Mikroelektronik und Embedded  
System, FH Darmstadt

Prof. Dr. Martin **Sting**, Compu-  
ter Aided Design (CAD) und  
Werkzeugmaschinen, FH Gie-  
ßen-Friedberg

Prof. Dr. Uta **Störl**, Datenban-  
ken, Grundlagen der Informa-  
tik, FH Darmstadt

Prof. Sabine **Wald**, Grundlagen  
der Gestaltung, FH Darmstadt

## Mecklenburg-Vorpommern



Prof. Dr.-Ing. Uwe **Creutz-  
burg**, Digitale Schaltungen/  
Mikroprozessortechnik,  
FH Stralsund

Prof. Dr. Christian **Feuerhake**,  
Marketing/Internationales Mar-  
keting, HS Wismar

Prof. Georg **Giebeler**, Baukon-  
struktionslehre, HS Wismar

Prof. Dr.-Ing. Martin **Krohn**,  
Mess-, Steuer und Regelungs-  
technik, HS Wismar

Prof. Dr.-Ing. Rüdiger **Stefan**,  
Datenbank- und Datenkommuni-  
kationssysteme, HS Wismar

Prof. Dr. Andreas **Weigand**,  
Managementlehre, HS Wismar

Prof. Dr. Thomas **Wilke**, Rech-  
nungswesen und Controlling,  
HS Wismar

## Niedersachsen



Prof. Dr. Margit **Christian-  
sen**, Gesundheitswirtschaft,  
FH im DRK

Prof. Dr. Wolfgang-Wilhelm  
**Fischer**, Betriebliche Steuerlehre  
und Bilanzielles Rechnungswesen,  
FH Oldenburg/Ostfries-  
land/Wilhelmshaven

Prof. Dr. Carsten **Kleiner**,  
Sichere Informationssysteme,  
FH Hannover

Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz  
**Niemann**, Prozessinformatik/  
Automatisierungstechnik,  
FH Hannover

Prof. Dr. Dr. Konrad **Obermann**,  
Gesundheitswirtschaft,  
FH im DRK

Prof. Dr. Carolina **Schnitzler**,  
Betriebswirtschaftslehre, insbe-  
sondere Interregional Business,  
FH Hannover

#### Nordrhein-Westfalen



Prof. Dr. Dagmar **Ackermann**,  
Ökonomie und spezielle Betriebswirtschafts-  
lehre im Gesundheitswesen,  
HS Niederrhein

Prof. Dr. Simone **Bürsner**, Soft-  
ware-Technologien, FH Bonn-  
Rhein-Sieg

Prof. Dr.-Ing. Martin  
**Deilmann**, Werkstoff-,  
Umform- und Fügetechnik, HS  
Niederrhein

Prof. Maria Martina **Haase**,  
Gestaltungslehre, Form- und  
Farbgestaltung, HS Niederrhein

Prof. Dr. Andreas **Hense**, Wirt-  
schaftsinformatik, insbes. Ein-  
richtung und Betrieb von IT-  
Systemen, FH Bonn-Rhein-Sieg

Prof. Dr. Harald **Illges**, Immu-  
nologie und Zellbiologie, FH  
Bonn-Rhein-Sieg

Prof. Dr. Wolfgang **Joppich**,  
Ingenieurinformatik, insbes.  
Modellbildung und Simulation  
mechatronischer Systeme, FH  
Bonn-Rhein-Sieg

Prof. Dr. Ute **Klammer**, Sozial-  
politik, HS Niederrhein

Prof. Dr. Angelika **Muscate-  
Magussen**, Instrumentelle Ana-  
lytik, Forensische Analytik und  
Toxikologie, FH Bonn-Rhein-  
Sieg

Prof. Dr. Jan **Ohme**, Reini-  
gungstechnik, Objektreinigung,  
HS Niederrhein

Prof. Dr. Andreas **Pfützner**,  
Angewandte Klinische For-  
schung, FH Bonn-Rhein-Sieg

Prof. Dr. Regina **Pohle**, Infor-  
matik, Graphische Datenverar-  
beitung, HS Niederrhein

Prof. Dr. Axel **Prokop**, Verlet-  
zungen und Anatomie, FH  
Bonn-Rhein-Sieg

Prof. Dr. Maike **Rabe**, Textilver-  
edelung und Ökologie, HS  
Niederrhein

Prof. Dr.-Ing. Alexander **Riedl**,  
Technische Mechanik und Kon-  
struktionstechnik, FH Münster

Prof. Dr. Joachim **Rösler**,  
Berufskrankheiten und Physio-  
logie, FH Bonn-Rhein-Sieg

Prof. Dr.-Ing. Friedhelm **Schlö-  
ßer**, Allgemeine Betriebswirt-  
schaftslehre, insbes. Einkauf  
und Logistik, HS Niederrhein

Prof. Dr. Kai **Wiltinger**,  
Betriebswirtschaftslehre und IT-  
Anwendungen, FH Bonn-Rhein-  
Sieg

Prof. Dr. Jürgen **Wirtgen**,  
Grundlagen der Informatik, FH  
Bonn-Rhein-Sieg

Prof. Dr. Christoph **Zacharias**,  
Existenzgründungs- und Mittel-  
standsmanagement, FH Bonn-  
Rhein-Sieg

#### Rheinland-Pfalz



Prof. Ute **Eitzenhöfer**,  
Edelsteindesign, FH Trier  
(Idar-Oberstein)

Prof. Dr. Alfred **Scheerhorn**,  
Systemsicherheit, FH Trier

#### Saarland



Prof. Dr. Martha **Meyer**,  
Pflegerwissenschaften, HTW  
Saarland

Prof. Stefan-Martin **Ochs**, Archi-  
tektur, HTW Saarland

Prof. Dr. Dr. Daniel J. **Strauß**,  
Medizintechnik, HTW Saarland

#### Sachsen-Anhalt



Prof. Dr.-Ing. Ulrich-  
Michael **Eisentraut**, Fahr-  
zeugtechnik/  
Technische Mechanik, HS  
Anhalt

#### Schleswig-Holstein



Prof. Dr. Walter  
**Teichmann**, Allg. Betriebs-  
wirtschaftslehre, Gesund-  
heitswirtschaft, Krankenhaus-  
management, FH Lübeck

#### Thüringen



Prof. Dr. Maria **Borcsa**, Kli-  
nische Psychologie, FH  
Nordhausen

Prof. Dr. Wilhelm **Frieling-Son-  
nenberg**, Gerontologie, FH  
Nordhausen

Prof. Dr. Gudrun **Maierhof**,  
Sozialwissenschaften, Politische  
Systeme, FH Erfurt

Prof. Dr. Ines **Rossak**, Daten-  
banken und Informationssysteme,  
FH Erfurt

Prof. Dr. Johanna **Pütz**, Psycho-  
logie, Entwicklungs- und Ber-  
atungsprozesse, FH Erfurt

Prof. Dr. Armin **Sohns**, Heilpä-  
dagogik, FH Nordhausen

# Mit uns blüht Ihre Pension auf!



Die gesetzliche Altersvorsorge garantiert längst nicht mehr so sonnige Zeiten wie früher. Für die Zukunft vorzusorgen ist deshalb keine Frage des „ob“, sondern allenfalls des „wie“.

Profitieren Sie als Mitglied des Hochschul-  
lehrerbund (*hlb*) von den renditestarken  
Leistungen und den deutlich günstigeren  
Konditionen des Kollektivvertrages zur  
privaten Rentenversicherung mit der Neue  
Bayerische Beamten Lebensversicherung AG.

**Für weitere Informationen wenden Sie  
sich bitte an die Bundesgeschäftsstelle  
des *hlb*.**

Nur für Mitglieder des  
Hochschullehrerbund (*hlb*)

**Bayerische Beamten Versicherungen**  
Thomas-Dehler-Str. 25  
81737 München  
Tel. 089 / 6787-9494  
Fax 089 / 6787-9428  
E-Mail: [verbaende@bbv.de](mailto:verbaende@bbv.de)  
[www.bbv.de](http://www.bbv.de)

